Preussen, Deutschland und die Polen seit dem Untergang des Polnischen Reiches

Ein geschichtlicher Rückblick vom Standpunkte moderner Staatsethik

von

Dr. jur. et. phil. **Heinrich Geffcken,**
Professor des öffentlichen Rechts.

Motto:
„Ich halte die Ostmarkenfrage nicht nur für eine der wichtigsten Fragen unserer Politik, sondern gradezu für diejenige Frage, von deren Entwickelung die nächste Zukunft unseres Vaterlandes abhängt."
Fürst von Bülow am 18. 1. 1902.

1906.
Berlin W. 62.
Vossische Buchhandlung
Verlag

Preußen, Deutschland u. die Polen

seit dem Untergang des polnischen Reiches.

Ein geschichtlicher Rückblick vom Standpunkte moderner Staatsethik

von

Dr. jur. et. phil. **Heinrich Geffcken**,
Professor des öffentlichen Rechts.

Motto:

„Ich halte die Ostmarkenfrage nicht nur für eine der wichtigsten Fragen unserer Politik, sondern gradezu für diejenige Frage, von deren Entwickelung die nächste Zukunft unseres Vaterlandes abhängt."
Reichskanzler Graf von Bülow am 13. 1. 1902

1906.

Berlin W. 62.

Verlag der Vossischen Buchhandlung.

Nettelbeckstraße 7 und 8.

Meinem Freunde,

Karl Kehrmann

in Bonn

zugeeignet.

Inhalt.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit ist durch bedeutende Erweiterung eines Vortrags entstanden, den ich am 9. Januar des Jahres vor der Kölner Ortsgruppe des deutschen Ostmarkenvereins gehalten habe. Wie ihr Titel andeutet, will die Arbeit zwar im wesentlichen historische Darlegungen bieten, entsprechend meiner Überzeugung, daß das Verständnis der Forderungen, welche die Gegenwart an uns Lebende stellt, nicht nachhaltiger entwickelt werden kann als durch das Eindringen in die Vergangenheit, deren Kind jene ist. Aber gleichzeitig war ich doch bemüht, mein Thema als Ganzes unter den Gesichtswinkel eines beherrschenden philosophischen oder — genauer gesagt — ethischen Gedankens zu rücken. Denn nichts schadet meines Erachtens unserer Polenpolitik im Sinne eines starken deutschen Nationalbewußtseins mehr, als die Unklarheit, wie sie immer noch in weiten Kreisen über das Sittengesetz des modernen Staatslebens herrscht. Aus solcher Verkennung gehen all' die Gleichgültigkeit und all' die falschen Auffassungen von Humanität und Gerechtigkeit hervor, mit denen die offenen und heimlichen Feinde unseres Volkstums auch heute noch rechnen dürfen. Erst wenn Deutschland — und zwar ganz Deutschland — sich innerlich angeeignet haben wird, was jenes Gesetz von dem Bürger der Einzelstaaten und des Reiches fordert, wird auch in unserer polnisch durchsetzten Ostmark das Deutschtum vorwärts schreiten. Denn erst dann wird die Germanisation des Ostens wahrhaft volkstümlich werden. Und erst dann wird das preußische und

das deutsche Volk sich ein unbedingtes Recht erworben haben, von seinen Regierungen die unentwegt nationale Polenpolitik zu fordern, welche sich je länger desto mehr zur Selbsterhaltungspflicht nicht nur Preußens, sondern ganz Deutschlands herauswächst. Möge es mir gelungen sein, einen wenn auch noch so bescheidenen Stein zum Aufbau dieser Erkenntnis und dieser Gesinnung herbei zu schaffen.[1])

Köln a. Rh., im März 1906.

Heinrich Geffcken.

---

[1]) Erst während der Korrektur ist mir W. Schückings Aufsatz über das Nationalitätenproblem (Christl. Welt 1906 Nr. 10) zugänglich geworden. Ich konnte mich daher nur noch kurz im letzten Abschnitte meiner Arbeit mit ihm auseinandersetzen. Aber schon an dieser Stelle muß ich dem Bedauern Ausdruck geben, daß ein sonst von mir wissenschaftlich hochgestellter Kollege es so wenig verstanden hat, in das sittliche Wesen des Nationalbewußtseins einzudringen, dessen Anerkennung m. E. die notwendige Voraussetzung auch für die juristische Erkenntnis des modernen Staates bildet.

Erster Abschnitt.

Das Sittengesetz des modernen Staatslebens und der Untergang des polnischen Reiches.

Im Jahre 1651 erschien zu London ein eigentümliches Buch. Es nannte sich „Leviathan", und sein Verfasser war der schon damals weitberühmte Staatsrechtsphilosoph Thomas Hobbes. Von den Voraussetzungen des Naturrechts ausgehend schilderte hier der Autor den Staat als ein Wesen, das, hervorgegangen aus dem menschlichen Gesellschaftsbedürfnis und beruhend auf dem menschlichen Gesellschaftsvertrage, alles menschliche Leben innerhalb seiner Grenzen mit der Macht des absoluten Herrschers erfasse. Dies Wesen aber erschien dem Thomas Hobbes in Weiterbildung platonischer Ideen selbst wieder als ein Mensch, als eine Persönlichkeit von gewaltigen Gaben des Körpers und des Geistes, kurz als der Leviathan des alten Testaments[1]). Ja, Hobbes ging in der Gleichsetzung von Staat und Mensch soweit, daß er bei jenem wie bei diesem Gelenke, Seele, Nerven, Vernunft, Gedächtnis unterschied und in einem speziellen Kapitel über die Krankheiten des Staates überkommene und erworbene Krankheiten von einander sonderte,

---

[1]) Thom. Hobbes, Leviathan, Introductio, Molesworth, Op. Lat. vol. III. p. 1: Jener große Leviathan, den wir Staat nennen, ist ein Kunstwerk und ein künstlicher Mensch, allerdings ein solcher, der den natürlichen Menschen, zu dessen Schutz und Heil er erdacht ist, an Größe und Stärke weit übertrifft. Bei ihm steht derjenige, in dessen Hand die höchste Gewalt ist, anstelle der den ganzen Körper belebenden und bewegenden Seele; die Behörden und Beamten sind die künstlichen Gelenke; die von der höchsten Gewalt ausgehenden Belohnungen und Strafen, durch welche jedem der Glieder der Anstoß zu seiner Tätigkeit gegeben wird, sind die Nerven, die beim natürlichen Körper dieselbe Aufgabe erfüllen.

wobei er z. B. den Bürgerkrieg als das Fieber des Staates beschrieb.

Wir Menschen vom Beginn des 20. Jahrhunderts können uns in die Windungen dieser Gedankengänge aus der Mitte des 17. nur noch schwer hineinversetzen, sie dünken uns abstrus, und wir sind versucht, sie mit einem überlegenen Lächeln beiseite zu schieben. Denn wenn wir auch heute noch, um den Staat überhaupt begreifen zu können, genötigt sind ihn als einen lebendigen Organismus aufzufassen, wenn insbesondere der Jurist auch gegenwärtig noch den Staat als Person im Rechtssinne versteht, d. h. als Träger eigener Rechte und Pflichten, so sind wir doch weit entfernt, die völlige Wesensgleichheit des staatlichen Organismus mit dem physisch-psychischen Organismus des Einzelmenschen zu behaupten, und wollte heute ein Rechtsphilosoph, in den Bahnen des alten Thomas Hobbes weiterwandelnd, dem Staate Arme und Beine, Kopf und Sinne beilegen, so würden wir ihn wohl kaum noch ernst zu nehmen vermögen.

Dennoch aber haben wir selbstbewußten Kinder der Gegenwart vielleicht keinen Grund, allzu sarkastisch über jene veraltete Staatsanschauung zu lächeln. Denn ganz abgesehen von dem unläugbaren Werte, den sie — geschichtlich betrachtet — für die Entwicklung der Staatslehre gehabt hat, ist es keine von vornherein geschlossene Frage, ob nicht auch wir Angehörige der Jetztzeit noch immer geneigt sind, die Lebensgesetze des Einzelmenschen in einem allzu weit gehenden Maße für anwendbar zu erklären **auch** auf das Leben des Staates. Freilich, an den Staat als den „großen Menschen", den Leviathan, glauben wir nicht mehr, der Staat ist für uns zu einem rein geistigen Organismus geworden, die Vorstellung von seiner Persönlichkeit ist das Ergebnis rein logischen Denkens. Und doch wiederholt sich in dem nunmehr als ausschließliches Lebensgebiet des Staates erkannten Raume das alte Spiel der Gleichsetzung von Staat und Individuum. Das gilt namentlich für das Sittengesetz des staatlichen Lebens, indem vielfach als ganz selbstverständlich angenommen wird, daß die ethischen Normen, die sittlichen Gebote und Verbote, welche für den Einzelmenschen bestehen, ohne weiteres maß-

gebend seien auch für das Tun und Lassen des Staates. Ist dem aber wirklich so? Muß der Staat wirklich das Sittengesetz des Individuallebens auch für seine Lebensbetätigung als schlechthin maßgebend anerkennen? Kann er sich diesem Gesetz überhaupt in jeder Beziehung und bedingungslos unterwerfen, ohne mit seinem Wesen und mit seinen Daseinszwecken in Widerspruch zu geraten? Das sind Fragen, auf die aus mancherlei Grunde ein schnelles, uneingeschränktes Ja doch wohl kaum die richtige Antwort bedeuten dürfte.

Es mag zunächst daran erinnert sein, daß auch das Sittengesetz für das Individuum in unserer Gegenwart keineswegs so unerschütterlich feststeht, wie von mancher Seite angenommen wird. Das grade Gegenteil ist vielmehr der Fall: die Frage des sittlichen Verhältnisses von Selbstbehauptung und Selbstaufopferung ist dem Einzelmenschen wohl noch niemals vorher mit solcher Energie und in solcher Schärfe gestellt worden wie in unseren Tagen. Eine allgemeingültige zeitgemäße Lösung des Problems aber ist noch nicht gefunden. Materialistische und idealistische Weltanschauung stehen sich noch immer im schweren Waffenkleide theoretischer Wissenschaft gegenüber, Materialismus und Idealismus bekämpfen sich nicht minder erbittert auf allen Gebieten des individuellen Lebens. Die Gegensätze wachsen ins Ungemessene, ins Schrankenlose. Der intellektuelle Egoismus eines Nietzsche streicht mit beispielloser Entschlußkraft alle sozialen Edeltriebe aus dem Persönlichkeitsbild seines Herrenmenschen und proklamiert das unbedingte Recht des Starken, über die niedergetretenen Schwachen hinweg der eigenen Glückseligkeit entgegenzuschreiten. Ihm gegenüber aber erhebt sich mit nicht geringerem Nachdruck eine andere extreme Philosophie, der radikale Altruismus eines Tolstoi. Kennt Nietzsche nur die rücksichtslose Durchsetzung des eigenen Edel-Ich auf Kosten der Heerdenmenschen, so ist umgekehrt Tolstois oberstes Lebensprinzip die völlige Selbstverläugnung des Einzelnen, die im letzten Endziel zu einer Vernichtung aller Individualität und zum Untergang aller Kultur führen muß. Wird man unter solchen Umständen läugnen können, daß die sittlichen Ideale des individuellen Lebens heutzutage in einer Gährung begriffen sind, die ihres Gleichen in der

Geschichte der Ethik sucht? Und wird man, wenn dem so ist, die schwankenden Maßstäbe, welche die unfertige Individualethik der Gegenwart liefert, noch für geeignet erklären wollen, unerschütterlich feste Normen für die Ethik des Staatslebens abzugeben? Doch wohl kaum.

So wird denn nichts anderes übrig bleiben, als ein selbständiges Sittengesetz für die Lebensbetätigung des Staates aufzustellen und die Maßstäbe für dies Gesetz dem besonderen Wesen der staatlichen Gemeinschaft und ihren notwendigen Daseinszwecken zu entnehmen. Der Versuch aber lohnt die Mühe. Denn er wird uns zeigen, daß die Ethik des Staates viel einfacher und widerspruchsloser ist als diejenige, nach deren Verwirklichung der Einzelmensch mit heißem Bemühen und dennoch stets vergeblich ringt.

Das Wesen des modernen Staates — und nur von diesem ist hier die Rede — besteht darin, daß er gleichbedeutend geworden ist mit dem Staatsvolk, der Staat der Gegenwart ist identisch mit der als besondere Einheit aufgefaßten Summe aller seiner Angehörigen, er ist die umfassendste und stärkste Interessengemeinschaft seiner Mitglieder. Diese staatsvölkische Interessengemeinschaft aber äußert sich nach zwei verschiedenen Richtungen: nach innen im Verhältnis zu den Sonderinteressen der Staatsuntertanen und nach außen als Sonderinteresse im Verhältnis zu den entsprechenden Sonderinteressen anderer Staaten. Um das Sittengesetz des modernen Staatslebens zu ergründen, müssen wir daher fragen, welchen Motivationen der Staat seinem Wesen gemäß nach jeder dieser beiden Richtungen seiner Lebensbetätigung zu folgen hat.

Nach innen bedeutet die Interessengemeinschaft des Staatsvolkes den täglich erneuten praktischen Ausgleich zwischen den Gesamtinteressen des Staates und den Sonderinteressen seiner einzelnen Untertanen. Solchem Zwecke dient die Herstellung und Anwendung der gesamten Rechtsordnung des Staates, sowohl der privaten als der öffentlichen, solchem Zwecke dient weiterhin auch alle freie Wohlfahrtspflege des Staates innerhalb der Grenzen des von ihm geschaffenen Rechtes. Um seiner Rechtsordnung Geltung verschaffen und um sich selbst innerhalb dieser Rechtsordnung mit seinem Willen durchsetzen zu können,

ist der Staat mit Herrschermacht ausgestattet. Hinter den staatlichen Geboten und Verboten steht als letztes, äußerstes Mittel der Zwang. Aber es wäre schlecht um einen Staat bestellt, in dem nur das möglich wäre, was sich erzwingen läßt. Andere und edlere Beweggründe des Verhaltens der Staatsuntertanen sind es vielmehr, welche dem inneren Leben des Staates erst die Möglichkeit zu fruchtbarer Entfaltung seiner Kräfte geben. Erst eine weitgehende freiwillige Unterordnung der Sonderinteressen des einzelnen Staatsangehörigen unter die höheren und höchsten Gemeininteressen seines Staatsvolkes vermag diesem eine zuverlässige Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben zu verschaffen. Solche freiwillige Unterordnung aber ist eine sittliche Tat des Einzelnen, beruhend auf verstandesmäßiger Einsicht in die staatlichen Notwendigkeiten und auf gefühlsmäßiger Liebe zu der Sonderart des eigenen Staatsvolkes. Je selbstverständlicher dem Staatsangehörigen diese Aufopferung erscheint, desto weiter ist seine staatsbürgerliche Erziehung fortgeschritten. Und so wird der moderne Staat selbst zur Verkörperung einer sittlichen Idee: indem er weit über das hinaus, was er befehlen und erzwingen kann, aufopfernde Hingabe des einzelnen Volksgenossen an die große Einheit des Vaterlandes fordert, wirkt er als Erzieher zu staatsbürgerlichem Altruismus.

Die als Ausdruck eines derartigen Altruismus erscheinende staatsbürgerliche Gesinnung quillt, wie gesagt, nicht nur aus Kräften des erkennenden Verstandes, sondern mindestens ebenso sehr aus der Macht des empfindenden Gemütes. Wohl hat man oft gesagt, der Staat als solcher könne kein Gegenstand persönlicher Zuneigung seiner Bürger sein. Das ist aber nur so lange richtig, als man den Staat mit seiner Obrigkeit oder Regierung identifiziert. Sieht man von dieser veralteten Auffassung ab und setzt man den Staat, wie wir es getan, in Übereinstimmung mit seinem wahren Wesen, dem als Einheit aufgefaßten Staatsvolke gleich, so besteht kein Zweifel, daß dieses Staatsvolk ein taugliches Objekt der Liebe für jeden ist, der ihm zugehört.

Freilich, Maß und Eigenart solcher Zuneigung wird verschieden sein können je nach der besonderen Natur des

einzelnen Staatsvolkes. Die vorübergehenden Staatsgründungen eines Napoleon I. auf deutschem Boden haben keine in sich geschlossenen Staatsvölker geschaffen, ein großherzoglich bergisches, ein königlich westfälisches Staatsbewußtsein hat sich nicht zu bilden vermocht. Andere Staaten von Napoleons Gnaden dagegen, die ursprünglich nicht minder bunt zusammengewürfelt worden waren, haben sich durch die Gunst der Umstände als politische Gemeinwesen erhalten, und im Laufe des letzten Jahrhunderts hat sich ihre einst so heterogene Bevölkerung als Einheit zu fühlen gelernt, sodaß man heutzutage z. B. berechtigt ist, von einem badischen, württembergischen und bayrischen Staatsbewußtsein zu sprechen, dem die Grundlage persönlicher Sympathie für die Eigenart des besonderen Staatsvolkes nicht fehlt. Am stärksten wird natürlich die Gefühlssaite der staatsbürgerlichen Gesinnung erklingen, wo das Staatsvolk seit lange national vollkommen einheitlich zusammengesetzt ist, d. h. wo im Laufe der Jahrhunderte ein durch gemeinsame Sprache, Kultur und politische Geschichte verkittetes Volkstum zum ausschließlichen Träger des Staatslebens geworden ist. Hier wird das Staatsbewußtsein ohne weiteres zum Nationalbewußtsein, und hier vermag dies Nationalbewußtsein allein seine volle Naivetät zu bewahren, die subjektive Überzeugung der Staatsangehörigen von der unübertrefflichen Schönheit und dem unvergleichlichen Adel des eigenen Volkstums nimmt in geschlossenen Nationalstaaten häufig geradezu den Charakter eines Instinktes an.

Anders immerhin in solchen Staaten, die den Staatsbürger gleichzeitig in ein engeres und in ein weiteres Vaterland hineinstellen. Denn hier kann das Staatsbewußtsein nicht einfach im Nationalbewußtsein aufgehen, hier stehen die Liebe zum kleineren und zum größeren Kreise neben einander und müssen sich gelegentlich auseinandersetzen. Das lebendigste Beispiel für solchen Zustand ist das deutsche Reich der Gegenwart. Hervorgegangen aus der Umwandlung eines rein geistigen deutschen Nationalbewußtseins in ein gesamtdeutsches Staatsbewußtsein politischer Prägung und dauernd von diesem letzteren getragen, hat das deutsche Reich doch fortwährend auch das Sonderstaatsbewußtsein seiner Angehörigen zu be-

rücksichtigen. Ebensowenig aber kann umgekehrt der einzelne Reichsbürger sich seinem deutschen Gesamtstaatsbewußtsein in jedem Augenblick mit instinktartiger Naivetät hingeben. Vielmehr wird der seelische Prozeß, der ihn vom Sonderstaatsbewußtsein über das Nationalbewußtsein zum Reichsbewußtsein führt, stets ein verhältnismäßig komplizierter Vorgang sein, der erst gewisse Hindernisse aus dem Wege räumen muß und dessen Gelingen daher individuell weit mehr abgestuft sein wird als in Staaten, die gleichzeitig national vollkommen geschlossen und politisch vollkommen zentralisiert sind.

Noch größere Schwierigkeiten aber bieten sich endlich der Erzielung einer harmonischen staatsbürgerlichen Gesinnung in solchen politischen Gemeinwesen, die keine völlig einheitliche nationale Zusammensetzung ihres Staatsvolkes aufweisen. Diejenigen Staaten, in denen zwei oder mehrere Nationalitäten als grundsätzlich gleichberechtigt anerkannt sind, lasse ich hier beiseite, die Erfahrung lehrt, daß, wenn solche politische Gemeinwesen nicht anderweit durch sehr zähe Fermente zusammengehalten werden, der in ihnen herrschende Nationalitätenstreit als stärkster Hebel ihrer allmählichen Auflösung wirkt. Dagegen interessieren uns hier besonders solche Staaten, in denen zwar die bei weitem überwiegende Masse der Staatsangehörigen zu einer bestimmten herrschenden Nation rechnet, außerdem aber doch auch bedeutende Teile des Staatsvolkes vorhanden sind, die sich anderem Volkstum zuzählen und Anspruch auf Gleichberechtigung mit der maßgebenden Nation erheben oder wohl gar aus dem staatlichen Zusammenhange mit ihr herausstreben. Hier ist das Nationalbewußtsein in sich gespalten; hier taucht die Frage auf, in wie weit das Gesamtstaatsinteresse eine Berücksichtigung der Volkssplitter, die nicht zur herrschenden Nationalität gehören, erlaubt und in wie weit es deren Zurückdrängung fordert; hier wird es, da über solche Fragen von vornherein kein Einverständnis der Nationalitäten bestehen kann, zu Schwierigkeiten, zu Konflikten, ja unter Umständen zu Katastrophen kommen.

Der gewaltigen Bedeutung entsprechend, welche im Staatsleben der Neuzeit dem Nationalitätsprinzip zukommt, wird die herrschende Nation bei solcher Sachlage sich stets für berechtigt halten, die dem Staate sonst noch angehörenden Volksstämme

von geschlossenem nationalen Einfluß auf das öffentliche Leben fernzuhalten. Sie wird stets geneigt sein, das Interesse ihres eigenen Volkstums mit dem Gesamtstaatsinteresse zu identifizieren. Dieser Meinung und diesem Streben aber kann von der höheren Warte staatsethischer Beurteilung aus je nach den Umständen doch nur ein sehr verschiedenes Maß von innerer Berechtigung zuerkannt werden. Zunächst kommt es da schon auf die rein numerische Stärke der Nationalitäten an. Besitzt die maßgebende Nation nur eine geringe Mehrheit oder ist sie gar in der Minderheit gegenüber der von den übrigen Nationalitäten des Staates aufgebrachten Volkszahl, so ist ihr sittliches Recht auf Alleinherrschaft ihres Volkstums im öffentlichen Leben des Staates schon um deswillen nur ein sehr bedingtes. In diesem unvorteilhaften Lichte erscheinen daher vor dem Richterstuhl der Geschichte z. B. die heutigen Magyaren, welche, obgleich noch nicht einmal die Hälfte des ungarischen Staatsvolkes ausmachend, dennoch mit vollendeter Rücksichtslosigkeit die übrigen mit ihnen zu einem Staatskörper verbundenen Nationalitäten unterdrücken. Je geringer dagegen der Bruchteil ist, den die nationalen Minoritäten zur Gesamtbevölkerung eines Staates stellen, desto weniger wird man der herrschenden Nation zumuten können, daß sie die Pflege des fremden Volkstums für ein Gesamtstaatsinteresse erkläre, ja desto gerechtfertigter erscheint der Ausschluß dieser Fremdkörper von der Betätigung auf dem Schauplatz des öffentlichen Lebens.

Weit schwerer aber noch als die zahlenmäßige Stärke der Nationalitäten fällt für die staatsethische Beurteilung des Verhaltens der herrschenden Nation die Antwort auf die Frage ins Gewicht, ob das maßgebende Volkstum eine höhere Form menschlicher Kulturentwicklung darstelle als die beherrschten Nationalitäten oder nicht. Steht die herrschende Nation auf einer niedrigeren Kulturstufe als die ihr unterworfenen Bestandteile fremden Volkstums, so kann ihr auch die größte numerische Überlegenheit nicht zu dem sittlichen Rechte verhelfen, diese höher gearteten Nationalitäten zu unterdrücken. Ist ihre Kultur derjenigen ebenbürtig, die von den angegliederten Nationalitäten repräsentiert wird, so wird umgekehrt das Zahlenverhältnis

der Volksgenossen allein über die Frage entscheiden müssen, in wie weit die ausschließliche Herrschaft des größten Volksstammes vom Standpunkte der öffentlichen Moral zu billigen oder gar zu fordern ist. Trifft endlich starke Überlegenheit der Kultur und der Volkszahl in der herrschenden Nation zusammen, so darf im Sinne der hier allein maßgeblichen Staatsethik wahrlich nicht mehr von einem Unrecht gesprochen werden, wenn diese Nation sich nunmehr auch auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens als ausschlaggebend betrachtet, wenn sie nur die Pflege dieser ihrer nationalen Kultur für ein Gesamtinteresse des Staates erklärt, wenn sie jede öffentlich-rechtliche Privilegierung der etwa sonst noch im Staatsgebiete vorhandenen Nationalitäten als eine Gefahr für den durch ihr Volkstum ausschließlich dargestellten nationalen Charakter des Staates betrachtet und wenn sie demgemäß diesen fremden Nationalitäten bei aller Schonung ihrer Eigentümlichkeiten im Privatleben auf dem Boden des Staatslebens die Gleichberechtigung verweigert und von ihnen den unbedingten Anschluß an das herrschende Volkstum fordert.

Soviel über das Sittengesetz, wie es für das innere Leben des modernen Staates gilt. Wir sehen, es verlangt weitgehenden sozialen Altruismus von den einzelnen Staatsbürgern und von den innerstaatlichen Interessengemeinschaften. In einem Staate, der national der Hauptsache nach einheitlich zusammengesetzt und der zu gleicher Zeit politisch zentralisiert ist, bezieht sich dieser Anspruch im wesentlichen auf das wirtschaftliche und ständische Leben. Wo aber in einem Staatskörper kompliziertere Verhältnisse obwalten, wo engeres und weiteres Staatsbewußtsein zu einander Stellung nehmen müssen oder wo nationale Zwiespältigkeit eine Rolle spielt, da werden noch andere und höhere Forderungen an die staatsbürgerliche Gesinnung des Untertanen gestellt, da muß von ihm erwartet werden, daß er auch in den inneren Kämpfen, die das Gesamtstaatsinteresse gegen engherzigen Partikularismus oder gegen überhebenden Fanatismus kleiner und kulturell zurückgebliebener Minoritäten fremder Nationalität zu führen hat, allezeit auf Seiten der Verteidiger dieses Gesamtstaatsinteresse gefunden werde. Von solchen nationalen Minder-

heiten selbst aber muß der Staat, der sie an der ganzen Fülle seiner eigenen Kultur teilnehmen läßt, Beschränkung ihrer volkstümlichen Betätigung auf das Gebiet des privaten Lebens verlangen.

Viel einfacher gestaltet sich das Sittengesetz des modernen Staatslebens, insofern dieses sich nach außen betätigt. Die große Vielheit der bestehenden Kulturstaaten gründet ihre mannigfaltigen Beziehungen auf das Prinzip der völkerrechtlichen Gleichheit. In diesen Lebensbeziehungen also ist nicht, wie im inneren Staatsleben, das Prinzip der Über- und Unterordnung maßgebend, sondern der Grundsatz der Nebenordnung. Die großen Kulturstaaten der Gegenwart erscheinen nach außen hin als die Glieder der allumfassenden internationalen Staatengesellschaft, die sie aber keineswegs als eine sie beherrschende Gesamtorganisation ansehen. Wohl hat der gewaltig angeschwollene Verkehr, hat die wachsende Kultur auch internationale Gesamtinteressen geschaffen, wohl kommt die höhere Gesittung der Neuzeit auch im zwischenstaatlichen Leben zu immer stärkerer Geltung. Aber notwendigerweise bleibt es doch stets dem einzelnen Staate überlassen, zu entscheiden, in wie weit er neu auftauchende Prinzipien der Völkersitte für sich als maßgebend anerkennen und sie zu Bestandteilen seines eigenen Rechtes erheben will, und tägliche Erfahrung bestätigt, daß solche Anerkennung nur erfolgt, wenn das behauptete internationale Gesamtinteresse mit dem Sonderinteresse des einzelnen Staates wirklich übereinstimmt. So waltet also im internationalen Leben der Staaten ein umgekehrtes Rangverhältnis von Gesamt- und von Sonderinteresse, wie im inneren Staatsleben. Hier hat das Sonderinteresse sich dem Gesamtinteresse ein- und unterzuordnen, dort wird ein Gesamtinteresse überhaupt nur insofern anerkannt, als es gleichzeitig ein Sonderinteresse ist. Das aber bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß die nach außen gerichtete Lebensbetätigung des Staates sich notwendigerweise von egoistischen Motiven leiten läßt. Sich gegen diese Notwendigkeit verschließen, heißt den Boden der Wirklichkeit mit dem luftigen Wolkensitz der Phantasterei vertauschen. Wer das für unfruchtbar hält, wer bei höchstfliegendem Idealismus seine Füße dennoch auf dem

festen Grunde der Erde haften lassen will, der wird sich mit diesem Grundgesetz der internationalen Lebensbetätigung des Staates abzufinden haben.

Damit ist nun aber keineswegs gesagt, daß es für die internationale Verfolgung staatlicher Sonderinteressen Unterschiede der sittlichen Berechtigung überhaupt nicht gebe. Es wird sich vielmehr hierfür ein ziemlich sicherer Maßstab aufstellen lassen je nach der Eigenart und der Dringlichkeit des verfolgten Interesses. Ein rein wirtschaftliches Interesse z. B. wird schon sehr intensiv sein müssen, um den interessierten Staat vor dem sittlichen Urteil der Welt zu berechtigen, dafür einen Krieg zu führen. Andrerseits müssen sogenannte Staatsnotwendigkeiten, d. h. wirkliche Lebensinteressen eines Staates denselben stets und unter allen Umständen berechtigen, eventuell auch mit dem Schwerte in der Hand für ihre Verwirklichung einzutreten, und dabei macht es für die sittliche Beurteilung solchen Vorgehens keinen Unterschied aus, ob vielleicht auf der Gegenseite ebenso vitale Staatsinteressen auf dem Spiele stehen. Übrigens pflegt unter solchen Umständen die Weltgeschichte als das Weltgericht dafür zu sorgen, daß dasjenige Volkstum, welches die höheren Kulturwerte in sich birgt, den endgültigen Sieg davonträgt, oder daß aus dem Streite ein Neues hervorgeht, ein Drittes, das die hervorstechendsten Eigenschaften beider Parteien zu einem besonderen volkstümlichen Typus gestaltet.[1]) Andrerseits werden politische Gemeinwesen, deren inneres Leben so verkommen ist, daß bei ihnen von der Verkörperung der sittlichen Idee des Staates als der höheren Einheit seiner Angehörigen keine Rede mehr sein kann, damit ihre Daseinsberechtigung wesentlich beeinträchtigen, ja unter Umständen völlig einbüßen.

Lediglich von den bisher entwickelten Gesichtspunkten der Ethik des inneren und des äußeren Staatslebens aus können wir daher auch den Kampf des Preußischen Staates und des

---

[1]) Das dürfte sich auch als letztes Ergebnis des englisch-burischen Krieges von 1899|1900 herausstellen. Aus dem englischen und dem burischen Element wird sich in Südafrika ein selbständiges Afrikandertum entwickeln und es ist anzunehmen, daß diesem neuen Volkstum dereinst auch ein eigener weltgeschichtlicher Beruf zufallen wird.

Deutschtums überhaupt gegen das Polentum gerecht beurteilen. Dabei kommen für die polnischen Teilungen seit 1772 und für die endgültigen Einverleibungen des Jahres 1815 einzig und allein die Motivationen der internationalen Interessenpolitik in Betracht. Ihre Beurteilung vom Standpunkte der Staatsethik wird sich also ausschließlich von der Antwort auf zwei Fragen leiten lassen müssen. Die erste dieser Fragen lautet: hat es sich bei der Teilung des Polenreiches und bei dem bisherigen Festhalten der polnisch durchsetzten Ostmark für Preußen um ein wichtiges Staatsinteresse, vielleicht gar um eine Staatsnotwendigkeit gehandelt? Und zweitens: war das Königreich Polen im Augenblicke seines Unterganges ein Staat, dessen inneres Leben von staatsethischen Gedanken beherrscht wurde oder war ihm damals vielleicht umgekehrt jede sittliche Daseinsberechtigung schon lange abhanden gekommen? Erst, wenn wir uns sagen dürfen, daß diese Fragen im preußisch-deutschen Sinne zu beantworten sind, werden wir zur weiterer Fragestellung übergehen können, die sich auf die Behandlung des Polentums seit seiner teilweisen Aufnahme in den preußischen Staat bezieht. Denn hier handelt es sich um ein Problem des inneren preußischen Staatslebens und des innerdeutschen Volkstums. Hier wird also zu entscheiden sein, ob das Polentum in Preußen-Deutschland kraft seiner zahlenmäßigen Stärke und kraft seiner nationalen Eigenkultur beanspruchen kann, daß seinem Volkstum auch im öffentlichen Leben des Staates Raum zur Betätigung verschafft werde — oder ob nicht vielleicht umgekehrt dem preußischen Staatsbewußtsein und dem deutschen Nationalbewußtsein die Pflicht obliegt, das Polentum innerhalb Deutschlands, entsprechend dem tatsächlichen Ausmaße seiner numerischen und kulturellen Bedeutung für Staat und Volk, in strengster Weise auf die Betätigung im Gebiete des privaten Lebens zu beschränken.

Wenden wir uns zunächst dem erstgenannten Fragenkomplex zu, so ist es eine allgemein bekannte geschichtliche Tatsache, daß das Königreich Polen, als es im Jahre 1772 seine politische Einheit und Selbständigkeit einbüßte, seiner sittlichen Daseinsberechtigung als Staat schon längst verlustig

gegangen war[1]). Freilich auch Polen hatte dereinst seine große Zeit gehabt. Aber sein politischer Ruhm hatte doch nie auf etwas anderem als auf Krieg und Eroberung beruht. So war denn auch die Bevölkerung des weiten Ländergebietes, welches die „Republik" Polen im 18. Jahrhundert unter ihrer Herrschaft vereinigte, nichts weniger als national einheitlich zusammengesetzt. Nur Großpolen an der Warthe und Pilica und Kleinpolen an der oberen Weichsel konnten als altpolnisches Land gelten, und von den 14 Millionen Seelen, die das Reich um 1750 zählte, waren etwa 7 Millionen Russen, 5 1/4 Million Polen und 1 3/4 Millionen Deutsche, die nichtpolnische Bevölkerung übertraf also die polnische um 3 1/2 Million Seelen. Dennoch beherrschte das Polentum ausschließlich den Staat. Aber nicht etwa das gesamte Polentum. Von der ganzen polnischen Bevölkerung bildete vielmehr nur ein kleiner Bruchteil, nicht viel mehr als ein Sechstel, die „Nation" im politischen Sinne, d. h. die Körperschaft, welche sich im Besitze aller Macht und alles Rechtes befand. Diese herrschende Korporation war der Adel oder die „Schlachta".

Das Königtum ist in Polen nie von anderer als militärischer Bedeutung gewesen. Als Heerführer zu Krieg und Eroberung kam der König in Betracht, im inneren Leben des Staates hatte er so gut wie nichts zu sagen. An seiner Stelle schaltete der Adel. Seit 1355 besaß die Schlachta das Recht der Freiheit von Steuern, militärischen Quartierleistungen und Lieferungen, das Recht der Steuerfreiheit hatte auch der Klerus. Im J. 1430 riß der Adel die gesamte Rechtspflege und innere Regierung an sich, indem er sich vom Königtum das ausschließliche Recht auf alle geistlichen und weltlichen Ämter verbriefen ließ. Durch das Gesetz vom Jahre 1505 endlich erwarb die Schlachta für den von ihr allein beschickten Reichstag das unbedingte Veto gegen jede vom König ausgehende rechtliche Neuerung und entriß dadurch der Krone die gesamte Gesetzgebung. Seitdem besaß das Königtum auch nicht mehr den Schatten eines wirklichen Einflusses auf den

[1]) vgl. für das Folgende namentlich W. Oncken, Das Zeitalter Friedrichs des Großen. Bd. 2. (Berlin 1882) S. 434 ff.

Gang der inneren Staatsangelegenheiten. Und doch schien seine völlige Bedeutungslosigkeit immer noch gesteigert werden zu können, denn die Bewerber um die Wahlkrone, mochten sie Fremde oder Einheimische sein, haben sich im 17. und 18. Jahrhundert die Stimmen ihrer Wähler durch stets erneute Selbstentrechtung erkaufen müssen. Da aber seit 1652 die Stimme eines einzigen Reichstagsboten genügte, um jeden Beschluß der Versammlung unmöglich zu machen, da jede noch so geringe Minderheit des Adels das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen die Staatsgewalt in Anspruch nahm und sich niemals scheute, dies Recht selbst unter Anrufung der Hülfe des Auslandes auszuüben, so waren im Polen des 17. und des 18. Jahrhunderts die Anarchie, die Gesetzlosigkeit und der Landesverrat geradezu staatsrechtliche Axiome geworden.

Hatte so der Adel das Königtum zu einer Karikatur entwürdigt, so trug die Herrschaft der Schlachta über das Volk vollends die Züge schrankenlosester Willkür. Am entsetzlichsten war die wirtschaftliche und soziale Lage der leibeigenen bäurischen Bevölkerung polnischen, litauischen und russischen Stammes. Ein Pole des 18. Jahrhunderts, Staszic mit Namen, hat uns diese Heloten geschildert[1]). Er schreibt: „Vor meinem Auge stehen fünf Sechsteile des polnischen Volkes. Ich sehe Millionen unglücklicher Geschöpfe, halbnackt, bedeckt mit Fellen und rauhem Tuche, von Schmutz und Rauch entstellt, mit tiefliegenden Augen, kurzatmig, mürrisch, verkommen, verdummt; sie empfinden wenig, denken wenig, kaum erkennt man in ihnen die vernünftige Seele. Sie sehen Tieren ähnlicher als Menschen. Ihre gewöhnliche Speise ist Brod mit Spreu vermischt, den vierten Teil des Jahres über nur Kräuter. Sie trinken Wasser und Branntwein, sie wohnen in Erdhütten oder Wohnungen, die mit dem Erdboden fast in gleicher Höhe stehen: dorthin dringt keine Sonne durch, Rauch und Ausdünstungen ersticken darin den Menschen und töten ihn oft in kindlichem Alter. Erschöpft von der Tages-

[1]) vgl. E. v. d. Brüggen, Polens Auflösung. Kulturgeschichtliche Skizze aus den letzten Jahrzehnten der polnischen Selbständigkeit. Leipzig. 1878. S. 54.

arbeit für seinen adeligen Herrn schläft dort der Hausvater zusammen mit seinen nackten Kindern auf faulem Stroh, auf demselben Lager, auf dem seine Kuh mit ihrem Kalbe steht und das Schwein mit seinen Ferkeln liegt.“ Über dieser rechtlosen Masse des Volks thronte der eigentliche Herrscher des Staates, die Schlachta. Aber auch der Adel, im ganzen etwa 1,500,000 Personen umfassend, war keineswegs eine gleichartige Masse. Er zerfiel nach einer Flugschrift vom Jahre 1775 in die Magnaten oder Pane, in die mittlere und in die kleine Schlachta. Unter den Magnaten gab es fünf bis sechs Familien von fürstlichem Reichtum, dann folgten etwa 12 ebenfalls noch reichbegüterte Sippen, hierauf etwa 100 Geschlechter von größerem Wohlstand. Die mittlere Schlachta teilte sich wiederum in zwei Klassen, deren erste, nur 200--300 Personen begreifend, keinen Grundbesitz, aber ansehnliche Stellungen einnahm, während die zweite, aus 20—30000 Leute bestehend, den eigentlichen mittelbegüterten Landadel ausmachte. Endlich, auf unterster Stufe, erscheint die kleine Schlachta, ein Lumpenadel, ohne Vermögen und ohne Bildung, mehr als 1,300,000 Seelen umfassend, auf dem Dorfe im elendesten Zustande vegetierend und stets bereit auf dem Reichstage seine Stimmen an den meistbietenden Magnaten zu verkaufen oder das Gefolge eines Pans im bewaffneten Streite der Parteien zu verstärken.

Unter solchen anarchischen Verhältnissen konnte endlich auch ein kräftiges städtisches Bürgertum nicht gedeihen. Vor Zeiten freilich hatte es in Polen eine reiche städtische Kultur gegeben. Sie war jedoch nicht polnischen Ursprungs und Charakters gewesen. Deutsche Siedler waren es vielmehr, die dereinst, von den polnischen Königen gerufen, unter königlichem Schutze in zahlreichen Städten nach kulmischem oder magdeburgischem Rechte gelebt hatten. Aber die immer stärkere Ausbildung der Adelsherrschaft hatte dafür gesorgt, daß dies deutsche Stadtbürgertum untergehen mußte, der anfänglichen Rechtsunsicherheit war der Untergang jeglichen Rechtsschutzes gefolgt, ohne den keine solide, also keine deutsche Arbeit gedeihen kann. Der deutsche Bürger verschwand aus Polen, das arbeitende Bürgertum starb aus oder wanderte fort, an

seine Stelle trat der armselige polnische Handwerker und der schachernde Jude, der auch ohne Rechtssicherheit auf seine Kosten und über seine Kosten zu kommen verstand. Dies Judentum aber übernahm, ohne es zu beabsichtigen, die Rolle als Rächer des deutschen Bürgertums am polnischen Adel, indem es sich namentlich der Schlachta kleineren Besitzes als Vermittler aller ihrer Luxusbedürfnisse und Geldgeschäfte unentbehrlich machte, bis der „Hofjude“ seinen adligen Gönner — ruiniert hatte.

In der Tat, es ist ein grauenhaftes Bild politischer, wirtschaftlicher und sozialer Verkommenheit, das sich bei der Betrachtung des polnischen Reiches während des 18. Jahrhunderts vor unseren Augen entrollt. Kein Wunder, daß schon die Zeitgenossen staunten, wie ein solcher Staat, dem seit lange jedes sittliche Daseinsrecht fehlte, sich immer noch als eigenes politisches Gemeinwesen zu halten vermochte. Es ist bezeichnend, daß diesem Staunen der Mitwelt besonders lebhafter Ausdruck von einem Franzosen gegeben worden ist, der als leidenschaftlicher Ankläger gegen die verrotteten gesellschaftlichen Zustände seines eigenen Vaterlandes aufgestanden war und von dem doch kein Wort bekannt ist, wonach er an der Lebens- und Gesundungsfähigkeit Frankreichs gezweifelt hat. Die polnischen Zustände aber hat Jean Jacques Rousseau — denn ihn meinen wir — als völlig hoffnungslos und als schlechterdings reif zum Untergang geschildert. Denn in seinen aus dem Frühjahr 1772 stammenden „Betrachtungen über die Verfassung Polens“[1]) schreibt er: „Wer die Geschichte der Verfassung Polens liest, hat Mühe zu begreifen, wie ein so rätselhaft gebildeter Staat so lange Zeit hat bestehen können. Ein großer Körper, zusammengesetzt aus einer großen Anzahl toter und einer kleinen Anzahl zerrissener Glieder, deren sämtliche Bewegungen durchaus unabhängig von einander, weit entfernt, ein gemeinsames Ziel zu haben, sich vielmehr wechselseitig vernichten, ein Körper, der sich gewaltig anstrengt, um nie etwas zu tun, der keinem Angreifer Widerstand leisten kann, der jedes Jahrhundert fünf oder sechsmal auseinander-

[1]) Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur la réformation projetée en avril 1772. Oeuvres X. 14.

fällt, den ein Schlagfluß lähmt jedesmal, wenn er einen Schritt tun, irgend einem Bedürfnis abhelfen will und der, trotz allem, lebt und sich bei Bestand erhält; das scheint mir eines der sonderbarsten Schauspiele zu sein, über welche ein denkendes Wesen erstaunen kann".

Als Rousseau diese Worte schrieb, ahnte er nicht, wie nahe das Verderben dem Afterstaate war, über dessen zähes Leben er sich wunderte. In der Tat nämlich konnte von einer Selbständigkeit Polens schon das ganze 18. Jahrhundert hindurch nicht mehr die Rede sein. Schon seit der Schlacht von Poltawa, also seit 1709, waren die polnischen Könige, wie sie im Innern nur die Rolle von Marionetten ihres Großadels spielten, so nach außen nur noch Statthalter des russischen Zarentums. Langsam hat das Moskowiterreich während des 18. Jahrhunderts seine Vorbereitungen getroffen, um sich ganz Polen einzuverleiben[1]). Und darum hat es sich im Jahre 1772, als Polens Schicksal in Erfüllung ging, überhaupt gar nicht mehr um die Frage des Aufhörens der polnischen Selbstständigkeit gehandelt; diese Frage war von Rußland längst im verneinenden Sinne beantwortet. Der springende Punkt in der damaligen politischen Lage war vielmehr lediglich, ob Rußland allein ganz Polen erhalten sollte oder ob es sich mit Österreich und Preußen in das Königreich zu teilen habe. Eine solche einseitige Annexion Polens durch Rußland aber würde dem Zarenreich einen geradezu erdrückenden Einfluß auf Westeuropa verschafft und speziell Ostpreußen für immer von der Landverbindung mit der übrigen Monarchie abgeschnitten haben. So ist und bleibt es ein unsterbliches

[1]) Übrigens war die Teilung Polens auch schon im 17. Jahrhundert Gegenstand ernsthafter politischer Verhandlungen gewesen; nach der Schlacht von Warschau legte Karl X. Gustav von Schweden dem großen Kurfürsten einen dahin gehenden Plan vor, auf den letzterer nur deshalb nicht einging, weil er davon eine allzu große Verstärkung der schwedischen Festlandstellung befürchtete. 1705 kam man preußischerseits, 1710 russischerseits auf ähnliche Pläne zurück, 1732 bot der König von Polen den Nachbarländern selbst Stücke seines Reiches unter der Bedingung an, daß man seine dynastische Politik in dem ihm dann verbleibenden Gebiete nicht störe. Vergl. Chr. Meyer, Geschichte des Landes Posen. Posen. 1881. S. 258 f.

Verdienst Friedrichs des Großen um Preußen, daß er diesen russischen Plan zu hindern gewußt hat, ohne dafür einen Schwertstreich tun zu müssen. Demgemäß war jedenfalls die Teilnahme Preußens an den polnischen Einverleibungen vom Jahre 1772 eine preußische Staatsnotwendigkeit. Von der zweiten Teilung Polens im Jahre 1793 und von der dritten im Jahre 1795 wird man vielleicht nicht dasselbe zu sagen vermögen, denn die damaligen Annexionen verstärkten das polnische Element des preußischen Staates in einem Maßstabe, der für den deutschen Nationalcharakter des Königreichs zu einer ernsten Gefahr werden konnte. So war es wohl ein Glück für Preußen, daß diese Erwerbungen vorübergehender Natur blieben. Der Wiener Kongreß ist es dann gewesen, der das polnische Erbe der preußischen Monarchie in seinem seither gleich gebliebenen Bestande hergestellt hat, aus der Hauptmasse des Erworbenen nebst einigen bisher westpreußischen Gebietsteilen wurde damals die Provinz Posen gebildet, während die Landstriche um Thorn wieder mit dem alten Ordenslande vereinigt wurden.

Wie stand es nun mit der Kultur dieser Lande? Welche Zustände während der Selbständigkeit Polens hier geherrscht haben, ist oben beschrieben worden. Aber hatten sich die Verhältnisse in der Zeit von 1772—1815 nicht doch vielfach gebessert? Das hatten sie allerdings in mancher Beziehung. Freilich, das Verdienst des polnischen Volkstums ist das nicht gewesen. Deutscher Arbeit, und ihr allein sind die kulturellen Errungenschaften zuzuschreiben, welche schon in diesem ersten Menschenalter preußischer Verwaltung erreicht wurden[1]). Namentlich hat Friedrich der Große selbst noch eine rastlose Tätigkeit zur Hebung der neuerworbenen Ostmark entfaltet. Sämtliche geistlichen Besitzungen wurden gegen Entschädigung als Staatsgüter eingezogen, aus ihnen und den ebenfalls eingezogenen Starosteigütern wurden Domänen geschaffen, die zufolge rationeller Bewirtschaftung bald erkleckliche Einnahmen

[1]) vgl. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig. 1874. S. 448 ff.; Chr. Meyer, a. a. O. S. 258 ff.; O. Kurth, Die Ostmark Posen und ihre Bedeutung für Preußen-Deutschland. Berlin. 1903. S. 10 ff.

abwarfen. Bis 1793 entstanden im Netzedistrikte 20 Domänenämter, die 6995 Hufen, 6030 Feuerstellen und 43711 Seelen umfaßten und die einen Reingewinn von etwa 50000 Talern brachten. In Südpreußen wurden die Kronlehen und geistlichen Güter erst 1796 eingezogen, aus ihnen wurden im Jahre 1801 im Ganzen 35 Domänenämter gebildet. Zur Besiedelung bisher unbebauten Landes rief Friedrich der Große Kolonisten aus verschiedenen Teilen Deutschlands ins Land, unterstützte sie durch unentgeltliche Lieferung von Wirtschaftsinventar, Vieh, Saatkorn und Futter, sowie durch Erlaß von Steuern und Kriegsdienst, stiftete Prämien für rationellen Obst- und Gartenbau und förderte die Veredlung der Viehrassen. Die Grundbesitzverhältnisse verbesserte er durch Gründung einer landschaftlichen Kreditbank, durch Einführung von Hypothekenbüchern und durch Anordnung eines geregelten Konkursverfahrens. Endlich gründete er an dem von ihm angelegten Bromberger Kanal mehrere Arbeiterkolonien und fand damit die Nachfolge auch anderer Gutsbesitzer. Die Besiedelungspolitik seines Großonkels setzte dann Friedrich Wilhelm III. bis 1806 fort, nach dem wahrscheinlich zuverlässigen Bericht eines Hauptmanns Rossard waren bis dahin in Südpreußen auf 51,439 Morgen 1111 Kolonistenfamilien, meist Württemberger, angesetzt worden, also etwa 5500 Personen mit einem Kostenaufwand von insgesamt 1,180,250 Talern.

Eine der ersten Maßregeln der preußischen Regierung war die Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Zwangsgesindedienste und das Scharwerk der Gutsuntertanen für ihre Grundherren wurden genau bestimmt und gleichzeitig festgesetzt, unter welchen Bedingungen die Verpflichteten von der Gutsuntertänigkeit freizulassen seien. Die aus Jahrhunderte langer Sklaverei entwickelte Stumpfheit der bäuerlichen Bevölkerung verhinderte jedoch vorläufig noch, daß der gemeine Mann sich die ihm hiermit gebotenen Vorteile in ausgiebigerem Maße zu Nutze machte.

Eine systematische Forstkultur war im Königreich Polen unbekannt gewesen, man hatte ganz willkürlich drauf los gewirtschaftet, und da infolgedessen die Wälder so gut wie gar keinen Ertrag abwarfen, so war es für Städte, Dörfer, Güter

und Privatpersonen nicht schwer gewesen, sich in den fiskalischen Forsten Freiholzprivilegien zu verschaffen. Auch die Jagd war wegen der noch zahlreich vorhandenen Wölfe wenig ergiebig. Jetzt, im Jahre 1772, wurden die 16000 Magdeburger Hufen umfassenden königlichen Wälder des Netzedistriktes sofort einer planmäßigen Beförsterung unterworfen und zu diesem Zwecke in sieben Reviere eingeteilt. Das Holz wurde je nach seiner Beschaffenheit verschiedenen Schlägen von bestimmter Dauer zugewiesen, wüste Stellen wurden neu angeschont, übel bestandene Schonungen wurden vervollständigt, und mit Birken und Dornen eingehegt. Gegen den Wolf begann ein energischer Vernichtungskrieg. Das Gleiche geschah 1793 im Departement Posen.

Besondere Sorgfalt wurde von vornherein seitens der neuen Regierung dem Städtewesen zugewandt. Von den 47 bei der ersten Teilung an Preußen gefallenen Städten waren 24 königlich, 23 befanden sich als sogenannte Mediatstädte in den Händen von Adelsfamilien und stellten in Wirklichkeit nur kümmerliche Marktflecken dar. Alle Städte aber waren, namentlich zufolge des Überwiegens der jüdischen Bevölkerung und bei der gewerblichen Konkurrenz des platten Landes, in äußerst herabgekommenem Zustande, die königliche Stadt Bromberg z. B. zählte bei der Besitzergreifung 105 wüste Baustellen und im ganzen kaum 800 Einwohner[1]). So galt es also in erster Linie, der eingerissenen Entvölkerung zu steuern und den Unterschied der Stadt als Mittelpunkt von Handel und Gewerbe zum platten Lande wieder herzustellen. Das geschah durch die Kabinettsordre vom 17. Dezember 1772, welche die Statuten und Privilegien der Zünfte und Innungen nach altpreußischem Muster regelte und durch Verfügungen, die darauf ausgingen, den Gewerbebetrieb vom Lande möglichst vollständig in die Städte zu verpflanzen. Neue Städte sollten an Stellen angelegt werden, wo es bisher an Zentren für den Umsatz der Landesprodukte gefehlt hatte, Manufakturen sollten gegründet werden, Ein- und Ausfuhrverbote wurden zu ihrer Unterstützung erlassen. Zahlreiche

---

[1]) Beheim-Schwarzbach, a. a. O., S. 415.

Handwerker und Arbeiter wurden zur Neubelebung des städtischen Gewerbes von auswärts herangezogen, Bauhandwerker kamen vor allem aus Sachsen, Thüringen und Franken. So entwickelte sich schon bald ein reger Gewerbfleiß in den Städten: Tuchmachereien, Wollwebereien, Gerbereien und andere Zweige der Lederindustrie nahmen raschen Aufschwung, in Bromberg entstand außerdem eine Zuckersiederei, eine holländische Oel- und Perlgraupenmühle sowie eine Eisen-, Stahl- und Kupferfaktorei. Am 24. Januar 1774 erhielt dann das Handwerk eine neue Organisation, welche die stärksten Auswüchse der alten Zunftverfassung beseitigte und gewisse Richtpunkte für die fernere Entwicklung des gewerblichen Korporationswesens feststellte. Durch Reglement vom 13. September 1773 wurde die städtische Administration neu eingerichtet: die Städte erhielten Magistrate und ein Kämmereivermögen, das sie unter landesherrlicher Aufsicht zu verwalten hatten. Endlich geschah außerordentlich viel für den Wiederaufbau der wüste liegenden Häuser, für die Herstellung von Kirchen, Schulen und Rathäusern, für das Armen-, Feuerlösch- und Reinigungswesen, für den Marktverkehr, das Maß- und Gewichtswesen, die öffentliche Sicherheit und die Gesundheitspflege.

Hand in Hand mit dieser Fürsorge ging die Arbeit für das Schul- und Kirchenwesen. Mit mißfälligem Staunen hatte Friedrich der Große bei seiner ersten Reise durch Polnisch-Preußen im Jahre 1772 „observiert, daß auf dem Lande gar keine Schulanstalten vorhanden“ seien. Mit Recht sah der König in der Einrichtung deutscher Schulen das beste Mittel „um den gemeinen Mann um so eher von der polnischen Sclaverey zurückzubringen und zur preußischen Landesart anzuführen“. Deshalb ordnete er schon am 6. Juni 1772 an, sein Kammerpräsident v. Domhardt solle darauf bedacht sein, „daß, so wie ehedem im Cottbusschen und in Ober-Schlesien geschehen, teutsche Schulmeister in denen kleinen Städten und auf denen Dörfern mit angesetzet, und die Einwohner mehr und mehr mit Teutschen melirt werden“. Freilich konnten bei der Gleichgültigkeit der Gemeinden diese Absichten Friedrichs nur langsam verwirklicht werden. Am 6. Juni 1774 vermochte er endlich zu bestimmen, daß jeder auf

einem Domänenamt anzustellende Schulmeister einen Magdeburger Morgen Gartenland, 24 Fuder Holz aus den königlichen Forsten und ein Baargehalt von jährlich 60 Tlrn. haben sollte. Behufs Anstellung von Landschullehrern wies der König im Jahre 1774 die Summe von 200,000 Tlrn. an, im J. 1778 nochmals 10,000 Tlrn., im J. 1779 einen jährlichen Zuschuß von 1200 Tlrn. Dazu kamen Schulbauten auf Kosten der königlichen Kasse und unentgeltliche Verteilung von Lehrbüchern an die Schulkinder. So gelang es bis zum Jahre 1780 allmählich weit über 200 deutsche Schulmeister anzustellen, von denen die katholischen meist aus Schlesien, die evangelischen aus Sachsen kamen. Für das Mittelschulwesen sorgte Friedrich durch die im Dezember 1774 angeordnete und 1775 durchgeführte Umwandlung der Kulmer Akademie und Missionsanstalt in ein Kadettenhaus für Westpreußen, wo fast durchweg Söhne des polnischen Adels Aufnahme fanden; die drei Jesuitenkollegs des Landes wurden 1781 zu Gymnasien gemacht, im Jahre 1783 endlich stiftete der König für Pommern, die Neumark und Westpreußen ein Landschullehrer-Seminar zu Stettin.

Eine besonders hervorragende Tätigkeit entfaltete Preußen für seine neuerworbenen Lande auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Wasser- wie Landverkehr wurden auf das Nachdrücklichste gefördert. Die polnische Zeit hatte auch in dieser Beziehung nichts geleistet, die Flüsse waren nicht schiffbar und nur sehr zum Teil flößbar gewesen. Jetzt nahm sich Friedrich d. Große grade dieser Verkehrswege mit einem wahren Feuereifer an, die Netze wurde von Driesen bis Nakel und die Küddow von Schneidemühl bis Usch schiffbar gemacht, sodaß man jetzt aus Pommern, Schlesien und der Mark zu Wasser nach Danzig und Elbing gelangen konnte, ohne die Ostsee zu berühren. Das kam in erster Linie der Stadt Bromberg zugute, deren Bevölkerungszahl sich im ersten Jahrzehnt der preußischen Herrschaft von 800 auf 2562 Seelen außer der Garnison hob. Aber das größte Werk Friedrichs war die Anlegung des Kanals zwischen Nakel und Bromberg, der die Netze mit der Brahe und dadurch die Oder mit der Weichsel verband. In der ersten Zeit arbeiteten 6000 Mann — meist

aus Sachsen, Anhalt, Böhmen und Thüringen — Tag und Nacht an der für die damalige Zeit gewaltigen Unternehmung, schon 1775 hatte der König die Freude, beladene Oderkähne auf seiner neuen Wasserstraße schwimmen zu sehen, nach 3 Jahren rastloser Tätigkeit war der Kanal in einer Länge von 3 Meilen, einer Breite von 5 Ruten und einer Tiefe von $3^1/_2$ Fuß sowie mit einem Kostenaufwande von über 700,000 Tlrn., ungerechnet das Holz aus der Tucheler Haide, vollendet. Dieser Förderung des Wasserverkehrs ging eine entsprechende Fürsorge für den Landverkehr zur Seite. Die polnischen Postanlagen waren vor 1772 wenig entwickelt gewesen. Nach der preußischen Besitzergreifung wurde der Postverkehr sofort neu geregelt, zuerst ein Hauptpostkurs von Berlin nach Königsberg über Schneidemühl, Nakel und Bromberg eingerichtet, 1776 dann zwei größere Postkurse von Nakel nach Inowrazlaw und von Schneidemühl nach Schubin mit Anschluß an die Berlin-Königsberger Linie. 1793 wurden Poststationen in Posen, Thorn, Rawitsch, Meseritz, Lissa, Fraustadt, Kempen und Gnesen gegründet.

Es erübrigt noch, in Kürze zu erwähnen, daß die Verwaltungsorganisation, die Gerichtsverfassung und das Steuerwesen ebenfalls bereits von Friedrich dem Großen für die 1772 erworbenen Landesteile nach preußischem Muster eingerichtet worden sind. Bereits vom Oktober 1776, als die Verträge über Polens Teilung noch nicht perfekt geworden waren, rühren die ersten Instruktionen her, die der König für den zum Oberpräsidenten von Ost- und Westpreußen ausersehenen Geheimen Rat v. Domhardt eigenhändig aufzeichnete. Entsprechende Weisungen ergingen im Frühjahr 1772 an den Geh. Finanzrat v. Brenkenhof, der den Netzedistrikt selbständig verwalten sollte. Daß mit dieser Reform, die den altpreußischen Beamtenstaat Friedrich Wilhelms I. nach der polnischen Ostmark trug, im Vergleich zu der bisherigen Anarchie für die Entwicklung der neuerworbenen Landesteile ein Riesenschritt vorwärts getan wurde, bedarf keines Beweises. Immerhin aber hat es sich dabei um Organisationen gehandelt, denen nur eine sehr beschränkte Dauer der Geltung beschieden war, denn die Zeit war nicht mehr fern, wo die Monarchie als Ganzes

durch Stein und Hardenberg einer Umgestaltung ihrer gesamten verwaltungsrechtlichen Grundlagen unterworfen werden sollte. Somit kann hier von einer näheren Schilderung der Tätigkeit abgesehen werden, welche in dieser Beziehung von Friedrich dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern bis zum Zusammenbruche des Jahres 1806 entfaltet worden ist.

So ist denn bereits im ersten Menschenalter nach dem Beginn der Auflösung des Polenreiches von Preußen in den neu erworbenen Gebietsteilen eine ganz gewaltige Kulturarbeit geleistet und ein vielversprechender Anfang zur inneren Angliederung des dortigen Volkstums an preußisch-deutsches Wesen gemacht worden. Die zweite und dritte Teilung Polens erschwerte allerdings, wie schon erwähnt, die Intensität dieser Arbeit in starkem Maße. Waren schon 1772 ganz Polnisch-Preußen, mit Ausnahme von Danzig und Thorn, und der Netzedistrikt, d. h. ein Gebiet von 34745 qkm. mit 416000 Einwohnern, an Preußen gefallen, so erhielt es 1793 weitere 58370 kqm. mit 1100,000 Einwohnern und 1795 nochmals 54898 qkm. mit beinahe 1 Million Seelen. Das war entschieden zu viel für die Assimilationskraft des preußischen Staates, zumal an seiner Spitze damals kein Friedrich der Große mehr stand, sondern ein Friedrich Wilhelm II. Der Gang der Weltgeschichte hat dafür gesorgt, daß Preußen dieses Ballastes binnen Kurzem wieder ledig wurde. Daß unter diesen Umständen nach der Schlacht bei Jena das Erscheinen der Franzosen in Südpreußen das Signal zu sofortiger Verjagung der preußischen Beamten gab, daß Napoleon selbst am 27. November 1806 bei seinem Einzug in Posen als Befreier vom preußischen Joche mit ungeheurem Jubel begrüßt wurde, kann nicht Wunder nehmen. Aber als bezeichnend darf grade um des Gegensatzes willen erwähnt werden, daß der Netzedistrikt, also das Gebiet, das mit am längsten in der Hand Preußens war und von dessen Königen seither wohl die intensivste Förderung seiner Kultur erfahren hatte, sich dem allgemeinen Abfall nicht anschloß, sondern erklärte, in den liebgewordenen Verhältnissen bleiben zu wollen.[1]) Daß die Polen sich jedoch täuschten, wenn

[1]) Chr. Meyer, a. a. O. S. 342.

sie glaubten, Napoleon werde sich für eine Wiederherstellung ihrer früheren politischen Selbständigkeit einsetzen, hat ihnen ihr „Befreier“ alsbald bewiesen.[2]) Wie der Korse anerkennen mußte, daß alles Gute, Ordentliche und Vorschreitende in Polen nur in den bisher preußischen Landesteilen zu finden sei, so dachte er nicht daran, die alte polnische Anarchie zu erneuern, sondern setzte in dem Preußen abgenommenen und zum „Herzogtum Warschau“ erhobenen Teile Polens an die Stelle der bisherigen Verwaltung eine noch viel bürokratischer und straffer zentralisierte Administration nach französischem Zuschnitt. Freilich blieb dieselbe fast ganz auf dem Papier stehen. Der Imperator, dem Polen vor allen Dingen Soldaten liefern sollte, hatte keine Muße, sich eingehender um ein Land zu kümmern, das für ihn nur ein untergeordnetes Werkzeug seiner hohen Politik bedeutete. Und so konnten die neuen öffentlichen Behörden sich nirgends Geltung und Ansehen verschaffen, die völlige Aufhebung aller Gutsuntertänigkeit und die Statuierung unbegrenzter Freizügigkeit für alle Staatsangehörigen, wie sie Art. 4 der Konstitutionsurkunde vom 22. Juli 1807 vorsah, konnte nicht durchgeführt werden, der Adel, der sich in seiner ganzen politischen und sozialen Machtstellung durch die napoleonischen Verwaltungsgrundsätze auf das schwerste betroffen sah, widerstrebte dieser Reform, und das Ergebnis von dem allem war die Erhöhung der öffentlichen Unsicherheit. „Das Land war ein Sammelplatz von Gaunern, die weit und breit sich auf Beute herumtrieben und besonders in den kleinen Städten ihren sicheren Aufenthalt nahmen, ihre Niederlage hatten. In mancher kleinen Stadt stand der Bürgermeister, der Handhaber der Polizei, im Einverständnis mit verbrecherischem Gesindel. Wohl erlaubte die durch das französische Gesetz verkündete Aufhebung der Unfreiheit der Bauern die Einwanderung in die Stadt; indessen

---

[2]) Sehr bezeichnend für Napoleons Stellung zur polnischen Selbständigkeit sind die offenherzigen Bemerkungen des Kaisers, welche Villemain in seinen Souvenirs contemporains d'histoire et de littérature I. 165 ff. mitteilt. „Täuschen Sie sich nicht“, sagte er u. A. zu Narbonne, „die Wiederauferstehung eines halbrepublikanischen Polen wäre eine ganz andere Verlegenheit für Europa, als es dessen Fortbestand gewesen sein würde.“

kam es doch eben nicht zu einer Umgestaltung, wie sie in Wort und Geist der französischen Gesetze lag. In der Wirklichkeit trat vielmehr das meiste zurück in das alte Geleis, brachte Napoleon keine Ideen, sondern Kampf und Elend. Das Land wurde als Kriegsdepot behandelt. Für Hebung der Gewerbe und des Handels geschah nichts. Fabriken und Manufakturen, um deren Anlegung die preußische Regierung bemüht gewesen war, gingen wieder ein. Die Kontinentalsperre machte den Danzigern Handelsgeschäfte, die sie bis dahin mit Posenern zu gegenseitigem Nutzen geführt hatten, unmöglich. Geld und Lieferungen und Mannschaften sollten diese Städte hergeben; die Steuern wuchsen, und schwere Kriegslasten fielen auf die Bürger. Aller Verkehr im Lande lag darnieder; Chausseen waren nirgends vorhanden, die Straßen und Wege im höchsten Grade erbärmlich; Wohn- und Wirtschaftsgebäude in den Dörfern von so elender Bauart und Beschaffenheit, daß selbst das Wohnhaus des Gutsherrn kaum 20 Taler mehr wert war. Auf den Dörfern und Vorwerken lebte, trotz des fruchtbaren Bodens, eine elende, hungerleidende, verkommene, in den kleinen Städten eine noch mehr demoralisierte Bevölkerung. Die Kirchen, nur von Fachwerk gebaut, waren zum größten Teil verfallen, die Geistlichen auf dem Lande ungebildet, roh und verwildert. Schulen gab es meist nur in deutschen, nur wenige in polnischen Dörfern[1])."

So lagen die Verhältnisse im Herzogtum Warschau, als der Wiener Kongreß zusammentrat, um wiederum über das Schicksal Polens zu befinden. Und noch einmal schien es für kurze Zeit, als werde sein früherer politischer Zustand eine Art von Auferstehung erleben. Der russische Zar Alexander, von seinem polnischen Freunde Czartoryski beraten, war der Träger dieses Planes: Polen sollte als Ganzes unter russische Herrschaft kommen, aber als besonderes Königreich mit eigener Verfassung und Verwaltungsorganisation. In Preußen kam ein vielfach gehegter Wunsch, nicht wieder an dem polnischen Besitz und seinen Unzuträglichkeiten beteiligt zu werden, den russischen Absichten entgegen. Aber ihre Verwirklichung wäre

[1]) Vgl. Chr. Meyer, a. a. O. S. 351 f.

für Preußen doch nur unter der Voraussetzung vollgültigen Ersatzes für das Aufgegebene möglich gewesen. Als solches Äquivalent war man in Berlin geneigt, die Einverleibung des gesamten Königreichs Sachsen anzusehen, dessen Herrscher durch sein hartnäckiges Aushalten auf der Seite Napoleons kraft Kriegsrecht seine Krone verspielt hatte. Da jedoch Österreich, England und Frankreich zu verhindern wußten, daß Preußen seine sächsischen Ansprüche im vollen Umfange durchsetzte, so konnte auch der Plan des Zaren auf Wiederherstellung Polens unter russischer Herrschaft nicht verwirklicht, die Teilung Polens mußte aufrecht erhalten werden[1]). Wiederum wie 1772 handelte es sich um eine preußische Staatsnotwendigkeit. Daß sie eintrat, haben die Polen vor allen Dingen Frankreich zu danken, denn durch seinen Vertreter auf dem Wiener Kongresse, den Fürsten Talleyrand, wirkte Frankreich, das sich später so oft mit seinem teilnehmenden Interesse für Polen gebrüstet hat, am meisten auf die Entscheidung hin, welche die Hoffnungen auf eine Wiederherstellung des Königreichs Polen endgültig begrub.

---

[1]) Vgl. H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. 1 (Leipzig. 1879) S. 615 ff.

Zweiter Abschnitt.

Die preußische Regierung und die Polen seit 1815.

Erstes Kapitel.

Die Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Aufstand von 1830.

Von nationalpolnischer Seite ist während des 19. Jahrhunderts und bis zur Gegenwart immer wieder behauptet worden, der Wiener Kongreß habe die Teilungsmächte von 1815 verpflichtet, ihren polnischen Gebietsteilen eine selbständige staatsrechtliche Stellung einzuräumen, und dementsprechend hätten auch Rußland, Österreich und Preußen in ihrem Vertrage vom 3. Mai 1815 den ihnen zufallenden Ländern des ehemaligen Königreichs Polen politische Institutionen nationalpolnischen Charakters versprochen. Diese Aufstellungen aber können vor dem Urteile der Geschichte nicht bestehen. In der Tat enthielt weder die Kongreßakte vom 9. Juni noch der Vertrag der drei Teilungsmächte vom 3. Mai 1815 irgend ein Wort, das die Polen zu nationaler Selbständigkeit berechtigte. Die drei Mächte verpflichteten sich vielmehr lediglich, ihren polnischen Untertanen Institutionen zu verleihen, welche die Bewahrung ihres Volkstums in Gemäßheit der Staatsformen sichern würde, die jede der beteiligten Regierungen zu gewähren für gut und nützlich erachten werde.[1]) Preußen, Österreich und Rußland waren daher nur gehalten, Sprache

---

[1]) Vergl. Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. Art. I. Abs. 2.

und Sitte des polnischen Volkes zu schonen, nicht zu fördern, im übrigen behielten sie völlig freie Hand.

Durch Erlaß vom 15. Mai 1815 nahm König Friedrich Wilhelm III. von Preußen die seinem Staate zugesprochenen Teile der polnischen Erbschaft in Besitz[1]). Sie bestanden in dem 1807 zum Herzogtum Warschau gekommenen Teile der preußischen Erwerbungen von 1772, der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem Departement Posen mit Ausnahme eines Teiles des Powitzschen und des Peyserschen Kreises, und in dem bis an den Fluß Prosna reichenden Teile des Kalischer Departements mit Ausschluß der Stadt und des Kreises desselben Namens. Von diesen Landschaften kehrte der Kulmische und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem Gebiete zu Westpreußen zurück, während die übrigen Landschaften unter dem Namen eines Großherzogtums Posen zu einer besonderen Provinz vereinigt wurden. Ein am gleichen Tage veröffentlichter Zuruf Friedrich Wilhelms an die Einwohner des neuen Großherzogtums[2]) erklärte, sie würden der preußischen Monarchie einverleibt, ohne ihre Nationalität verläugnen zu dürfen, sie würden an der Konstitution teilnehmen, welche der König seinen getreuen Untertanen zu gewähren beabsichtige, und sie würden, wie die übrigen Provinzen des Staates, eine provinzielle Verfassung erhalten. Insbesondere solle die ererbte Religion aufrechterhalten und die polnische Sprache neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden. Endlich solle jedem Einwohner der neuen Provinz nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Großherzogtums und des Gesamtstaates offenstehen.

Daß der König der neugebildeten Provinz den Namen eines Großherzogtums Posen verlieh, war von ihm selbstverständlich nicht anders gemeint als z. B. die gleichzeitig erfolgende Bildung der Provinz Großherzogtum Niederrhein. Trotzdem der wirkte der Name im Osten der Monarchie ganz anders

---

1) Ges. Samml. S. 45.
2) Ges. Samml. S. 47.

als im Westen, denn in Posen war er nur allzusehr geeignet, nationale Hoffnungen aufrechtzuerhalten, die am Rhein gegenstandslos waren. In der gleichen Richtung lagen die Folgen, welche sich aus der Begabung der Provinz mit einem Wappen ergaben, das den polnischen weißen Adler im Herzschilde des preußischen schwarzen Adlers zeigte. Bedenklicher aber als diese formalen Unvorsichtigkeiten war die zwitterhafte Organisation, die man für die obersten Behörden Posens ausgeklügelt hatte[1]). An die Spitze der eigentlichen Provinzialverwaltung wurde ein Oberpräsident gestellt und somit die Organisation, wie sie 1808 im ganzen Bereich der damaligen Monarchie eingeführt worden war, nunmehr auch auf die neue Erwerbung übertragen. Schon in der Wahl des ersten Oberpräsidenten aber war man nicht besonders glücklich. Denn der Geheime Rat Zerboni di Sposetti, dem dieser verantwortungsvolle Posten anvertraut wurde, hatte in seinen jungen Tagen auf die Ideale der französischen Revolution geschworen und war noch immer ein schwärmerischer Bewunderer der sarmatischen „Freiheit“: jetzt fühlte er sich verpflichtet, die vom Liberalismus verabscheute Teilung Polens durch nachsichtige Milde gegen den aufsässigen Adel zu sühnen. Zu einer festen deutschnationalen Haltung ist Zerboni daher nie gelangt. Um so verhängnisvoller war es, daß man es in Posen nicht einmal bei der Errichtung eines Oberpräsidiums bewenden ließ, sondern neben demselben noch das hohe Amt eines Statthalters schuf. Mußte schon diese Tatsache allein die Polen wiederum in ihrem Wahne bestärken, daß man auch staatsrechtlich mit ihnen besondere Pläne verfolge, so war der Name des Mannes, dem die posensche Statthalterschaft übertragen wurde, erst recht geeignet, solche Illusionen zu nähren. Einen Vollblutpolen nämlich aus jagellonischem Blute, den liebenswürdigen und geistreichen Fürsten Anton Radziwill, berief man in dies Amt, dessen besondere Aufgabe sein sollte, die Herzen der Polen dem neuen Regimente zu gewinnen. Da Radziwill persönlich vollkommen loyal und ein ehrlicher Diener des ihm verwandtschaftlich und persönlich nachstehenden Königs war, so geriet er seinen polnischen

[1]) Vergl. v. Treitschke, a. a. O. Bd. 2 (Leipzig. 1882) S. 244. ff.

Landsleuten gegenüber bald in eine schiefe Stellung. Er wußte, in welchen Grenzen der preußische Staat die nationale Eigenart der Polen berücksichtigen konnte und wollte, bei der Huldigung am 3. August 1815 hatte er seinen Landsleuten vollen Anteil au der bürgerlichen Freiheit der preußischen Untertanen und Schonung ihrer Eigentümlichkeiten in Sprache, Sitte und Gewohnheit verheißen, sie aber zu gleicher Zeit eindringlich gewarnt, sich keinerlei täuschender Hoffnung auf Einräumung politischer Sonderrechte hinzugeben. Und arglos hatte er den daraufhin abgegebenen Versicherungen seiner Standesgenossen, die von den schweren Erfahrungen sprachen, durch welche auch sie gereift seien, geglaubt. „Ich stehe Ihnen dafür“, schrieb er nach der Huldigung an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, „daß diese Provinz mit denen, welche seit Jahrhunderten dem Szepter seiner Majestät unterworfen sind, in Liebe wetteifern wird“. Dem entsprechend empfahl er, gleich dem Oberpräsidenten Zerboni, den Polen gegenüber ein System der rücksichtsvollen Schonung, des liebevollen Eingehens auf alle irgendwie erfüllbaren nationalen Wünsche, so werde, meinte er, die Provinz sich am schnellsten und sichersten für Preußen gewinnen lassen.

Es konnte keine größere Selbsttäuschung geben, als diejenige war, welcher sich Radziwill, Zerboni di Sposetti und, von ihnen beeinflußt, die Regierung in Berlin hingaben. Und diese Selbsttäuschung war um so unbegreiflicher, als der polnische Adel trotz jener loyalen Versicherungen bei der Huldigung aus seinen politischen Hintergedanken bald kein Hehl mehr machte. Grade heraus erklärten seine Wortführer vielmehr schon seit dem Jahre 1817, es müßten in Posen öffentlichrechtliche Institutionen von rein polnischem Charakter geschaffen werden, und mit dreister Stirn ließen sie durchblicken, daß dies nur die notwendige Vorbereitung für die Wiederaufrichtung des Königreichs Polen sei. Der General von Kosinsky forderte in vertraulichem Gespräche mit dem Fürsten-Statthalter eine „nationale“ Armee mit ausschließlich polnischen Offizieren. Ein anderer Edelmann, Joseph von Morawsky, sandte dem Staatskanzler am 29. Dezember 1817 eine „Denkschrift über die polnische Nation“, in der er die polnische

Kultur älter und höher nannte als die deutsche, dem preußischen Staate das System „des Verdeutschens und Vernationalisierens" vorwarf und als Bürgschaften für den Bestand des polnischen Volkstums einen Statthalter aus hohenzollernschem oder polnischem Geblüt, einen nationalen Provinziallandtag mit weitgehenden Rechten, ein rein polnisches Beamtentum und zwei polnische vortragende Räte in Berlin zur Bearbeitung der posenschen Angelegenheiten forderte. Noch weiter ging ein dritter Angehöriger des polnischen Adels, der in einem am 6. April 1807 dem General von Gneisenau übermittelten Mémoire sur les affaires polonaises kurzerhand erklärte, Posen müsse, solange es nicht von Polen förmlich abgetreten sei, als polnisches Land behandelt werden, und demgemäß dürfe man von keinem Polen einen preußischen Untertaneneid fordern, dessen Beobachtung Hochverrat am polnischen Staate sei. Ein Jahr später schritt man bereits von den Worten zur Tat[1]). Im Jahr 1818 regte General Dombrowski, der ehemalige Befehlshaber der italienischen Legion, den Gedanken einer geheimen patriotischen Verbrüderung an, deren Ziel die Wiederaufrichtung Polens in seinem früheren Bestande sein sollte. Als Dombrowski 1819 starb, nahmen die Majore Lucassynski und Mochnaki die Sache in ihre Hand und organisierten zunächst in Russisch-Polen eine Gesellschaft, die den Namen der „nationalen Freimaurerei" annahm, in vier Grade zerfiel und Lucassynski zu ihrem Großmeister wählte. Im untersten Grade, dem Polen jeden Standes beitreten durften, verhandelte man nur über Unterstützungen armer Krieger, im zweiten und dritten Grade aber vermischten sich die gemeinnützigen Bestrebungen schon mit der Erörterung politischer Fragen, im vierten Grade endlich berieten sich die Führer ausschließlich über die Losreißung Polens von den Teilungsmächten. In Posen nahm die Bewegung von vornherein noch wesentlich schärfere Formen an als in Russisch-Polen. Die Verhandlungen über politische Fragen wurden hier in allen vier Graden gepflogen, in den Versammlungen wurde mehrfach das Bild des Königs beschimpft und zertrümmert,

---

[1]) vgl. Chr. Meyer, a. a. O. S. 380.

der Leiter des Ganzen, Graf Mielzynski, trug die Verschwörung aus dem Dunkel der Logen in die Öffentlichkeit, man versuchte unter den Bauern bewaffnete Freischaren zu bilden und die Verbindung nahm von dieser Propaganda den Namen der „Kosiniery“ (Sensenmänner) an. Da endlich griff die Regierung, die bisher mit schier unerschöpflicher Langmut dem gesetzwidrigen Treiben zugesehen hatte, ein und verfügte die Schließung der Logen. Aber im Geheimen bestanden sie dennoch weiter, und zu durchgreifender Wachsamkeit konnte sich weder der Oberpräsident Zerboni noch sein Nachfolger v. Baumann entschließen. Auch die Verbindung mit den auf Abfall sinnenden Verschwörern in Russisch-Polen blieb aufrecht erhalten: nachdem der General Uminski wegen derartiger Umtriebe 1826 auf die Festung Glogau verbracht worden war, setzte besonders Graf Titus Dzialynski sein Werk fort und vermittelte jahrelang den geheimen Verkehr mit Warschau.

Von ihrer grundsätzlichen Versöhnungspolitik aber wurde die Regierung selbst durch diese herben Erfahrungen nicht zurückgebracht. Nach wie vor kam man allen Wünschen der Polen auf das weiteste entgegen: zahlreiche polnische Adlige wurden als Offiziere in das preußische Heer aufgenommen, auch vielen Beamten des ehemaligen Herzogtums Warschau eröffnete man trotz ihrer fast durchgängigen Unbildung und Unzuverlässigkeit den preußischen Staatsdienst, die Landräte entnahm man im wesentlichen der einheimischen Schlachta, Gesetz- und Amtsblätter erschienen deutsch und polnisch. Die Gerichtssprache sollte nach einer Kabinettsordre vom 3. Mai 1815 das Polnische sein, und nur in den Kreisen, wo die deutsche Sprache die herrschende war, konnte in ihr allein verhandelt werden; 1817 wurde das allerdings dahin abgeändert, daß bei den Gerichten beide Sprachen, je nach dem Bedürfnis der Parteien, zur Anwendung kommen sollten. Die Landratsämter sollten sich bei ihrem schriftlichen Verkehr mit den Kreisinsassen der diesen letzteren gebräuchlichsten Sprache bedienen. Im Jahre 1823 gewährte man dem Adel vertrauungsvoll einen allgemeinen Anteil an der Verwaltung des flachen Landes, indem man den Grundherren auf ihren Gütern die Polizeigewalt des Woyt (Vogt) kraft staatlichen Auftrages übergab. Dadurch wurde

der Einfluß der Schlachta auf die Bauern in sehr bedenklichem Maße gestärkt.

Während so das polnische Element der Provinz mit zarter Rücksichtnahme umworben wurde, geschah für die Förderung der deutschen Kultur nichts unmittelbares. Dennoch schritt das Deutschtum seit dem Eintritt geordneter Verhältnisse aus eigener Kraft unaufhaltsam in Posen vorwärts. Ein neuer Strom deutscher Einwanderung ergoß sich über das Land, er kam in erster Linie den Städten zugute, die sich zur Zeit der Besitzergreifung zum großen Teile in äußerst heruntergekommenem Zustande befunden hatten. Die französische Verwaltung mit ihren militärisch-bürokratischen Zentralisationsgrundsätzen hatte hier nur Trümmer geschaffen und eine bodenlose Unordnung in allen städtischen Verhältnissen, namentlich in der Finanzverwaltung, zurückgelassen. In den adligen Mediatstädten, von denen die Provinz bei ihrem Anfall an Preußen 91 zählte, bestand noch das Willkürregiment des Grundherrn, und in den königlichen Städten waren die Zustände meist auch nicht viel besser, nur Fraustadt und Lissa zeichneten sich durch geordnete Verwaltung aus. In diese Verhältnisse griff die Regierung 1818 bessernd ein, indem sie den Grundherren verbot, die Bürgermeister der Mediatstädte mit der zwangsweisen Beitreibung ihrer Gefälle zu beauftragen und ihre Bürger mit willkürlichen Steuern zu belegen. Weniger Erfolg hatte infolge seiner unklaren Fassung das Gesetz vom 8. April 1823, durch welches die gutsherrlichen Rechte wie auf dem Lande so auch in den Mediatstädten abgelöst wurden, die endgültige Regelung dieser Angelegenheit erfolgte daher erst 1833[1]). Die königlichen Städte aber erlebten schon im ersten Jahrzehnt nach der Einverleibung eine bescheidene Blüte: Gnesen wurde nach einem furchtbaren Brande zum größten Teil auf Staatskosten in stattlicher Weise wieder aufgebaut, noch schneller hob sich Bromberg, seitdem der Verkehr auf dem Netzekanal wieder frei geworden war. Hier und sonst in den Städten wurde das deutsche Element der Führer zum Fortschritt und sein hauptsächlichster Träger.

---

[1]) vgl. unten S. 53.

Auch auf dem platten Lande hatte eine starke deutsche Einwanderung eingesetzt, die der Intensität des Ackerbaues sehr zustatten kam. Bisher hatten in dieser Beziehung geradezu barbarische Zustände geherrscht. Der Morgen mittleren Landes war zur Zeit der Besitzergreifung für $1^1/_2$ Taler zu haben gewesen, ein Preis, der etwa den Kosten für nordamerikanische Urwaldländereien entsprach. Deutscher Fleiß und deutsches Kapital sorgten jetzt schnell für bedeutende Erhöhung des Bodenwertes. Die Einführung der preußischen Agrargesetze von 1811 arbeitete auf die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes hin. Freilich, der polnische Adel jammerte beweglich über die „Güterkonfiskation“ und bewies damit einmal wieder, was es für ihn mit der berühmten sarmatischen Freiheit auf sich hatte, aber hier blieb die Regierung fest, die Regulierung der bäuerlichen Lasten wurde durchgeführt und trug gewaltig zum Fortschritt der landwirtschaftlichen Kultur bei, indem nun auch die Gutsherren gezwungen wurden, ihre bisherige rohe Naturalwirtschaft gegen eine feiner organisierte und einträglichere Geldwirtschaft umzutauschen, die nötige finanzielle Hilfe hierfür leistete die im Jahre 1817 errichtete landwirtschaftliche Kreditanstalt. Den größen Vorteil von diesen Reformen aber hatte naturgemäß die bäuerliche Bevölkerung. Erst die preußische Agrargesetzgebung hat ihr überhaupt ein menschenwürdiges Dasein verschafft. Und der polnische Bauer wußte wohl, daß sein Stand noch nie so glückliche Zeiten gesehen hatte, wie seit der Einverleibung Posens in Preußen. Wenn es trotzdem nicht gelang, ein wirkliches Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem preußischen Beamtentum herzustellen, so ist die Hauptschuld hieran dem Fanatismus der polnischen Geistlichkeit zuzuschreiben, welche von vornherein dem Adel in der Bekundung antideutscher Gesinnung den Rang abzulaufen bemüht gewesen ist. Der polnische Klerus verzieh es der Regierung nicht, daß sie überall die Klöster der Herrschaft des Staates und des gemeinen Rechtes unterwarf, daß sie für die Volksbildung sorgte und Schulen anlegte, daß sie endlich auch die Erziehung des geistlichen Standes unter staatliche Aufsicht stellte. Dafür rächte sich der Klerus durch bewußte Schürung des konfessionellen Hasses,

der allmählich auch das niedere Volk die Dankbarkeit für die Wohltaten des preußischen Regimentes vergessen ließ. Geistliche Einflüsterungen vor allem bewirkten das unheilvolle Mißverständnis, infolge dessen dem Bauern die Worte katholisch und polnisch, evangelisch und deutsch bald gleichbedeutend galten. So griff unter diesen geistig Armen allmählich ein dumpfes Mißtrauen Platz, als wolle der Deutsche dem Polen seine heilige Religion nehmen. Und das war dann die richtige Stimmung, welche der Adel brauchte, um die Gedanken des Aufruhrs auch in die Kreise der breiten Volksmasse zu tragen.

Daß die nationalen Aspirationen dieses Adels nie von einem deutschen Staate zu befriedigen waren, der sich nicht einfach selbst aufgeben wollte, hätte die preußische Regierung wiederum deutlich merken können, als im Jahre 1827 der erste auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1823 und 27. März 1824 gewählte Provinziallandtag des Großherzogtums in Posen zusammentrat. Die ständische Gliederung, welche den Rittern mit Einschluß der zwei Virilstimmen des Fürsten von Thurn und Taxis und des Fürsten von Sulkowski 24 Stimmen, d. h. ebenso viel wie den beiden anderen Ständen zusammen erteilte, sicherte dem polnischen Element von vornherein eine erdrückende Mehrheit. Kein Wunder, wenn dieser Landtag sofort den Krieg gegen das deutsche Volkstum in der Provinz eröffnete! Da wurde über die Gefährdung der „Nationalität des Großherzogtums“ durch die große Zahl der deutschen Beamten geklagt, obgleich es gar nicht möglich war, polnische Verwaltungsorgane anzustellen, weil sich bisher noch kein einziger Pole zur großen Staatsprüfung für den Verwaltungsdienst gemeldet hatte. Da erschollen die lebhaftesten Beschwerden über das Schulwesen, das unter eine besondere Aufsicht gestellt werden müsse, damit die deutsche Sprache nicht die Oberhand erlange. Im letzten Grunde war das, was der Adel jetzt bereits geschlossen forderte, nichts anderes als eine nationalstaatliche Sonderstellung des Großherzogtums. Das gleiche Schauspiel wiederholte sich in schärferen Formen auf dem Landtage von 1830: aufs neue machte sich der Adel zum Vertreter der alten grundlosen Beschwerden über die Vergewaltigung der polnischen Sprache und verlangte unter anderem die Be-

seitigung eines des Polnischen unkundigen Richters, der in der wesentlich deutschen Stadt Posen angestellt war. Die deutsche Minderheit, welche infolge der zunehmenden Einwanderung jetzt schon ein Drittel der Provinzialbevölkerung vertrat, wehrte sich freilich zunächst tapfer gegen solche Anmaßung, die sich den Anschein gab, als sei Posen ein rein polnisches Land. Aber da sie keine tatkräftige Unterstützung seitens der Regierung erfuhr, so erlahmte sie doch bald, und die Denkschrift des Generals v. Grolmann aus dem Jahre 1832 wußte zu berichten, die deutschen Abgeordneten hätten, nachdem sie jahrelang von den Polen brüskiert und übel behandelt worden seien, zuletzt stillgeschwiegen und sich zurückgezogen.

Inzwischen aber hatte die preußische Regierung zum ersten Mal die verderblichen Früchte ihrer polnischen Versöhnungspolitik geerntet. In Russisch-Polen hatte Kaiser Alexander sofort nach der Annexion, am 27. November 1815, eine Verfassung gegeben, die in wesentlichen Teilen der französischen „Charte“ von 1814 nachgebildet war und als sehr freisinnig gelten konnte. Aber die Unzuverlässigkeit des Adels hatte den Zaren im J. 1825 veranlaßt, eine Zusatzakte zu dieser Konstitution zu erlassen, durch welche die Preßfreiheit beschränkt und die Rechte des Reichstages beschnitten wurden. Der Tod Alexanders verschlimmerte das Verhältnis von Regierung und Ständen, seit 1826 gewann der Gedanke des Abfalls die Oberhand. Die blutigen Aufstände in Spanien, Neapel und Piemont, Portugal und Griechenland gaben der Freiheitsbewegung fortgesetzte Nahrung. Und als im Sommer 1830 die Wellen der siegreichen Julirevolution über Frankreichs Grenzen hinaus zu fluten begannen, als Belgien sich Ende August von Holland losriß, da wurde die Rebellion auch in Russisch-Polen zur Tat, zumal aus Frankreich Hülfe zugesagt war, die dann freilich nicht eintraf. Am 29. November 1830 brach der Aufstand in Warschau aus, bis zum 13. Dezember hatten die Russen das Königreich Polen völlig geräumt, und das ganze Land erklärte sich für die Bewegung. Es lag die äußerste Gefahr vor, daß sie auch nach Preußen übergreifen werde. Denn schon strömte der Posener Adel zahlreich zu den Fahnen der Insurgenten nach Warschau, General Uminski

entfloh aus Glogau und stellte sich in Russisch-Polen der obersten Heeresleitung der Empörer zur Verfügung, ja man ging bereits daran, eine besondere Posener Reitertruppe im Heere der Aufständischen zu bilden, zu Ende des Jahres hatten sich schon 12000 Mann aus der Provinz den Polen angeschlossen.

Nur schnellstes Handeln hat diese Gefahr abgewendet. Die polnischen Regimenter, welche man unbegreiflicher Weise bisher in der Provinz gelassen hatte und auf deren Übergang die Verschwörer mit Zuversicht rechneten, wurden schleunigst entfernt. Ebenso nahm man noch grade rechtzeitig die Waffen aus den Landwehr-Zeughäusern hinweg. Als die Dinge ernster wurden, erhielten das 5. Armeekorps in Posen und Teile des 1., 2. und 6. Korps Befehl zur Besetzung der 130 Meilen langen Grenze. Den Oberbefehl dieser Truppen übernahm der greise Feldmarschall Graf Gneisenau, unter ihm kommandierte der General von Grolman, der spätere Befehlshaber des Posener Armeekorps. So gelang es während des langen und wenig ruhmvollen Krieges, den Rußland bis in den September des Jahres 1831 zur Niederwerfung des polnischen Aufstandes führen mußte, die äußere Autorität der preußischen Staatsgewalt in Posen und Westpreußen aufrecht zu erhalten, zu Ende des Jahres 1831 konnte die politische Aktion des Polentums auf Wiederherstellung seines alten Reiches diesseits und jenseits der Grenze als endgültig gescheitert betrachtet werden. Alles kam nun darauf an, ob die preußische Regierung aus den gemachten schweren Erfahrungen eine Lehre für die Zukunft zu nehmen entschlossen war.

Zweites Kapitel.

Das Jahrzehnt der Flottwellschen Verwaltung.

In der Tat hat mit dem Ende des Jahres 1830 in unserer posenschen Ostmark eine Periode zielbewußter Germanisation begonnen. Der Statthalter, Fürst Radziwill, hatte, schmerzlich enttäuscht von dem Verhalten seiner Landsleute, vor Kurzem sein Amt niedergelegt und sich nach Berlin zurückgezogen, wo

er 1833 starb. Von der zutreffenden Ansicht ausgehend, daß die Errichtung des Statthalterpostens an sich ein politischer Fehler gewesen sei, ließ man ihn jetzt eingehen, der Oberpräsident war fortwährend auch in Posen der alleinige höchste Vertreter der Staatsgewalt. Und in dies wichtige Amt wurde nunmehr als Nachfolger Baumanns Eduard Heinrich v. Flottwell berufen. Selten nur ist in ähnlicher Weise der richtige Mann an den richtigen Platz gestellt worden.[1]) Flottwell war Ostpreuße von Geburt, ein Insterburger Kind. Zu Königsberg in der Schule von Kant und Krauß gebildet, war er seit 1812 an der Regierung zu Gumbinnen tätig gewesen, wo damals einer der hervorragendsten Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein, Heinrich Theodor v. Schoen, als Regierungspräsident wirkte. Hier hatte er bereits gelernt, wie eine deutsche Verwaltung mit den Polen umgehen müsse, diese Erfahrungen hatte er sodann als Oberpräsidialrat in Danzig und, seit 1825, als Regierungspräsident in Marienwerder weiter in sich gefestigt. Jetzt, in seinem 45. Lebensjahre, übernahm er die dornenvolle Aufgabe des Oberpräsidenten einer aufrührerisch gesinnten Provinz. Und bald zeigte es sich, daß er der Mann sei, dem es gelingen sollte, dem preußischen Namen in den Landen des weißen Adlers zum ersten Mal ein festes Ansehen zu verschaffen. „Aufrichtig sprach er aus, das alte System der Nachsicht und der Zugeständnisse habe sich überlebt, der Adel und der Klerus seien Preußens geschworene Feinde; nicht die Liebe, nur die Achtung der Polen könne sich eine deutsche Regierung erwerben; dies werde ihr gelingen, wenn sie ohne Ungerechtigkeit die deutsche Kultur fördere und damit die menschliche Gesittung der Provinz hebe." In diesem Sinne verlangte er strenge Gesetze für die meuterische Provinz, aber mit sorgfältiger Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse; denn der Mangel an einer solchen Rücksicht bringe die Regierung in die Lage, von den gegebenen Vorschriften abzuweichen und sich dadurch den

---

[1]) Über seine Verwaltung der Provinz Posen in den Jahren 1830—40 hat Flottwell selbst eine Denkschrift verfaßt (d. d. Posen, 15. März 1841), die wir wegen ihres großen Interesses in der Anlage wörtlich zum Abdruck bringen.

grade in dieser Provinz sehr gefährlichen Vorwurf der Inkonsequenz und Schlaffheit in der Verwaltung zuzuziehen".[1])

Diesen Grundsätzen entsprach Flottwells Praxis vom ersten bis zum letzten Tage seiner Verwaltung. Am 9. Dezember 1830 war er in Posen eingetroffen. Schon am 21. desselben Monats erließ er gemeinschaftlich mit dem kommandierenden General des 5. Armeekorps, v. Röder, eine Bekanntmachung, durch welche die Beteiligung preußischer Staatsangehöriger am Warschauer Aufstande mit strengen Strafen bedroht wurde. Diesem Publikandum folgte am 6. Februar 1831 eine königliche Verordnung, in der allen Personen, die innerhalb vier Wochen ihren unerlaubten Übertritt ins Königreich Polen rückgängig machen würden, Straffreiheit zugesichert war. Alle Personen aber, die dieser Aufforderung zuwider in Russisch-Polen verbleiben würden, sollten mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse als Landesverräter angesehen und neben den persönlichen Strafen von der Konfiskation ihres gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens betroffen werden. Eine weitere königliche Verordnung vom 26. April 1831 bestimmte sodann, daß der Ertrag dieser Konfiskationen nicht zur allgemeinen Staatskasse gezogen, sondern besonders verwaltet werden solle, um mit seinen Mitteln das posensche Schulwesen und die Ablösung gutsherrlicher Rechte auf dem Lande und in den Mediatstädten der Provinz zu fördern. Am 25. Dezember 1831 endlich erschien ein Erlaß des Königs, in dem nochmals Begnadigung für alle Personen versprochen wurde, deren Bestrafung nicht durch bestimmte, ausdrücklich benannte Umstände gefordert war. An die Stelle der früher angeordneten Konfiskation sollte eine zum Provinzialfonds fließende Geldstrafe treten können, in einzelnen Fällen aber sollte für die einzuziehenden Güter den Eigentümern eine der königlichen Bestimmung vorbehaltene Schadloshaltung in Gelde bezahlt werden, unter der Bedingung, daß die Betreffenden ihren Wohnsitz außerhalb der Provinz nähmen. Endlich sollten die zu begnadigenden, mit einem Grundeigentum in der Provinz angesessenen Untertanen auf

[1]) Flottwell an Lottum, 24. Juli 1832. vgl. Treitschke, a. a. O. Band 4. 557. S.

so lange als es für angemessen zu erachten, mindestens aber auf einen Zeitraum von fünf Jahren, sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberpräsidenten außerhalb der Provinz aufhalten, auch von aller Teilnahme an Kreis und provinzialständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben[1]).

Wie notwendig es schon aus rein sanitären Gründen war, die Freizügigkeit der posenschen Bevölkerung nach Russisch-Polen zeitweise zu beschränken, zeigte sich im Sommer des Jahres 1831, als es trotz aller erdenklichen Anstrengungen nicht mehr gelingen wollte, die in Warschau wütende Cholera von der Provinz fernzuhalten. Um so größer gestaltete sich das Verdienst des neuen Oberpräsidenten, dem es vergönnt war, seiner Verwaltung die ersten Lorbeern auf einem Gebiete rein menschlicher Nächstenliebe zu erwerben. Der allseitigen Fürsorge Flottwells gelang es, die Epidemie erfolgreich zu bekämpfen, noch in demselben Jahre erreichte sie ihr Ende.

Das Jahr 1832 verstrich für Flottwell noch wesentlich mit der Vorbereitung seiner Reformpläne. Doch konnte der Adel, der sich auf dem Provinziallandtage von 1830 noch so bitter über die angebliche Vergewaltigung der polnischen Sprache beschwert hatte, aus den Worten, mit denen der König im Landtagsabschiede vom 14. Februar 1832 auf die Angelegenheit zurückkam, wohl merken, daß ein anderer Wind vom Throne her zu wehen begonnen habe als der gewohnte Zephir willenloser Nachgiebigkeit. Denn da heißt es: „Wir haben (in dem Zuruf vom 15. Mai 1815) den Einwohnern des Großherzogtums Posen eröffnet, daß Wir ihnen durch ihre Einverleibung in Unsere Monarchie ein Vaterland gegeben, ohne daß sie ihre Nationalität verläugnen dürfen, es ist ihnen dabei die Teilnahme an der den übrigen Provinzen Unseres Reiches zugesicherten ständischen Verfassung, sowie die Aufrechterhaltung ihrer Religion und der Gebrauch ihrer Muttersprache, neben der deutschen, zugesichert worden. Dieser Unser Allerhöchster Wille ist auch genau und ohne alle Beeinträchtigung in Erfüllung getreten . . . Ein Mehreres zu tun und den der polnischen Abkunft angehörigen Einwohnern der Provinz Posen

---

[1]) vgl. Chr. Meyer, a. a. O. S. 385 f.

einen . . . Vorzug . . . zu gewähren, hat keineswegs in Unseren Absichten gelegen. Es würde sich auch eine solche, nach einer politischen Absonderung hinstrebende Ausdehnung der Ansprüche eines Unseren Staaten einverleibten Volksstammes weder mit der landesväterlichen Zuneigung vereinigen lassen, mit welcher Wir alle unsere Untertanen umfassen, noch der notwendigen Einheit eines gemeinsamen Staatsverbandes entsprechen. Indem Wir daher den Provinzialständen hiermit Unsern ernstlichen Willen kundgeben, die Provinz Posen auch ferner nur als einen Bestandteil Unseres Reichs zu betrachten, . . . erwarten Wir auch von den Provinzialständen, daß sie sich für die Zukunft . . jeder willkürlichen Deutung unseres Königlichen Wortes gemessenst enthalten wollen. Die Provinzialstände werden übrigens in Unseren gegenwärtig zu treffenden Anordnungen die landesväterliche Vorsorge dankbar zu erkennen Veranlassung erhalten, welche wir der Beibehaltung der polnischen Sprache als derjenigen, welcher die Mehrzahl ihrer Bewohner angehört, widmen, ohne daß Wir aber dem Gebrauch dieser Sprache in öffentlichen Verhandlungen dadurch mehr einzuräumen gesonnen sind, als der Muttersprache eines Unsern Staaten einverleibten Volksstammes im Gegensatz zu der Landessprache gebührt."[1])

Im Sinne dieses Landtagsabschiedes war das Regulativ gehalten, das an demselben Tage wie jener erlassen wurde. Darnach sollte jetzt im Großherzogtum Posen auch der gegenseitige Schriftwechsel sämtlicher Administrativbehörden mit Einschluß der geistlichen und landschaftlichen in deutscher Sprache erfolgen.[2]) Den gleichen Geist atmete die zwei Jahre später, am 16. Juni 1834, erlassene königliche Verordnung über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogtum Posen[3]), wonach, wenn irgend eine Verhandlung in polnischer Sprache aufgenommen oder eine Verfügung in dieser Sprache erlassen worden, oder eine Vorstellung in derselben zu den Akten kommen sollte, derselben allemal eine deutsche Übersetzung zur

---

[1]) v. Kamptz, Annalen d. inneren Verwaltung 1832. S. 294.
[2] v. Kamptz. a. a. O. S. 351.
[3]) Ges. Samml. S. 75ff.

Seite stehen mußte, ohne daß dafür besondere Kosten berechnet werden durften.

In das Jahr 1832 fallen außerdem noch die ersten Begabungen posenscher Städte mit der revidierten Städteordnung des preußischen Staates vom 17. März 1831. Sie wurde zuerst den Städten Posen, Rawitsch, Fraustadt und Lissa verliehen. Bis zum Jahre 1839 erhielten dann noch weitere 37 städtische Gemeinden dieselbe Verfassung, die übrigen folgten erst später. Welch' hohe Bedeutung die Städte selbst dieser Maßregel beilegten, zeigte sich, als am 8. Dezember 1833, also nicht ganz zwei Jahre nach Einführung der revidierten Städteordnung der Amtsantritt eines neuen Oberbürgermeisters und eines Bürgermeisters in Posen mit einer Dankfeier verbunden wurde, die ein Anerkenntnis der Förderung darstellen sollte, welche das Gemeinwohl und der Bürgersinn der Stadt durch die Neuordnung ihrer Verfassung erfahren hätten.

Mit dem Jahre 1883 begann die eigentliche Periode der zusammenhängenden Flottwellschen Reformtätigkeit. Um Neujahr reiste der Oberpräsident nach Berlin, um dem Ministerrat die Pläne vorzulegen, die seine bisherigen Beobachtungen in ihm gereift hatten. Nach seiner Rückkehr ergingen dann in rascher Folge eine Reihe einschneidender Maßregeln. Die erste derselben traf die Güteransammlung der toten Hand. Alle Klöster des Landes wurden sekularisiert und ihre Einkünfte zu Bildungszwecken bestimmt. Ein zweiter Schlag richtete sich gegen die bisherige Art der Kreisverwaltung. Wie oben erwähnt, war früher den Kreisständen das Recht der Landratswahl zugestanden worden. Natürlich hatten dieselben stets polnische Rittergutsbesitzer zu Landräten gemacht. Diese aber hatten sich schon vor 1830 schlecht bewährt, indem sie ihr Amt zum größeren Teile in gröblichster Weise vernachlässigten. Während der Revolution in Russisch-Polen waren dann viele von ihnen bis zur Unterstützung des Aufstandes vorgegangen. Daher wurde jetzt den posenschen Kreisständen die Wahl der Landräte entzogen, dieselben sollten fortan von den Bezirksregierungen ernannt werden.

Fast noch schlimmere Ergebnisse als die polnische Kreisverwaltung hatte die Überlassung der ländlichen Ortspolizei

an die polnischen Gutsherrn gezeitigt. Von einer wirklichen Staatsgesinnung, wie sie zur sachgemäßen Handhabung eines solchen Ehrenamtes erforderlich ist, war bei diesen adligen Vögten (Woyts) nicht die Rede. Vielmehr war erwiesen, daß sie in zahlreichen Fällen die ihnen vom Staate verliehene Gewalt zu selbstsüchtiger Bedrückung der ihrer Fürsorge anvertrauten Bauern mißbraucht hatten. Wohin man blickte, kam Willkür und Nachlässigkeit zu Tage; wenn es aber galt, einen Polen vor dem Arm der strafenden Gerechtigkeit des Staates zu retten, so wurde der Vogt nicht selten zum Helfershelfer selbst eines gemeinen Verbrechers. Um diesem Zustande abzuhelfen, wurde jetzt durch Kabinettsordre vom 9. März 1833 die Vogtverfassung abgeschafft und an deren Stelle, vorläufig mit Geltung für die nächsten drei Jahre, eine Organisation geschaffen, durch welche die Rittergüter, Dorfgemeinden, kleinen Städte und sonstigen, zum Stande der Landgemeinden gehörigen abgesonderten Ansiedlungen in Bezirke von 2000—6000 Seelen eingeteilt und königlichen Bezirksvorstehern unterstellt, die von der Bezirksregierung ernannt und vom Oberpräsidenten bestätigt werden sollten. Bei der Auswahl und Bestellung dieser Vorsteher, denen die gesamte Polizeiverwaltung ihres Bezirkes unter Aufsicht des Landrats anvertraut wurde, sollten die Regierungen in erster Linie auf die zuverlässige politische Gesinnung des zu Wählenden bedacht sein, unter dieser Voraussetzung sollten vorzugsweise Grundbesitzer des Bezirks, in deren Ermangelung aber gediente und zu solchen Amte geeignete Offiziere, Feldwebel und Unteroffiziere in Betracht kommen. Im Jahre 1836 wurde die Organisation dann in einem noch strafferen Sinne revidiert (Kabinetsordre vom 10. Dezember). Jetzt wurden die Kreise in Distrikte von 6—9000 Einwohnern geteilt; in jedem Distrikt übernahm ein vom Oberpräsidenten unmittelbar ernannter Kommissar in Unterordnung unter dem Landrat die Distriktspolizei. Das Prinzip, den Posten hauptsächlich mit verabschiedeten Offizieren und Unteroffizieren zu besetzen, wurde noch strikter durchgeführt, als zuvor, und so entstand eine lokale Beamtenschaft, die im Bunde mit den ihr vorgesetzten Landräten ein festes bürokratisches Regiment führte. Wurde hierdurch auch die Selbstverwaltung des flachen

Landes so gut wie vernichtet, so war das doch unter den gegebenen Verhältnissen kein Schade, denn solange dem polnischen Adel jede Staatsgesinnung, jede Empfindung für die Majestät des Gesetzes abging, konnte er nicht für reif erachtet werden an der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen.

Hand in Hand mit dieser Reform ging die Fürsorge Flottwells, welche sich auf die Emanzipation der kleinbürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung von den Großgrundbesitzern erstreckte. Das Gesetz vom 8. April 1823 hatte, wie wir sahen, in den adligen Mediatstädten noch keine durchschlagende Wirkung erzielen können. So waren schwere Mißstände aus der Zeit der polnischen Republik weiter geschleppt worden. Denn die übergroße Zahl der kleinen und winzigen Orte in der Provinz, welche von früher her Stadtrecht besaßen, stammte daher, daß die Edelleute von jeher eifrig bemüht gewesen waren, ihre Dörfer zu Städten erheben zu lassen, weil sie dann selbst das sogenannte Propinationsrecht, d. h. die ausschließliche Befugnis zum Branntweinschank, erhielten und ihnen durch Errichtung von Jahrmärkten die Möglichkeit gegeben war, dies Recht waidlich auszunützen. Jetzt brachten zwei Gesetze vom 13. Mai 1833 den Mediatstädten mit einem Schlage die völlige Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen sowie die Beseitigung aller Zwangs- und Bannrechte. Da die Regierung die Ablösungskapitalien vorschoß und deren Amortisation in schonender Weise regelte, so vollzog sich die Befreiung sehr rasch, in kurzer Zeit war für die allmähliche Entstehung eines gewerbfleißigen Mittelstandes auch in diesen zurückgebliebenen Gemeinwesen freie Bahn geschaffen.

Auf dem platten Lande nahm das Ablösungswerk seit Flottwells Amtsantritt ebenfalls eine beschleunigte Gangart an. Bis zum Schlusse des Jahres 1837 waren in 1947 Ortschaften der ganzen Provinz 21,344 bäuerliche Ackernahrungen ihren Inhabern nach dem Gesetz vom 8. April 1823 zu freiem Eigentum verliehen worden. Nicht minder energisch wurde in den Domänen reguliert und separiert. Bis 1834 hatte diese Tätigkeit allein auf dem Domanialboden des Regierungsbezirks Posen 200 selbständige Dörfer mit 440,000 Morgen Baulandes geschaffen. Sie setzten sich aus 137 großen Wirtschaften, 715

schon früher erblich gewesenen bäuerlichen Stellen, etwa 3000 regulierten Dienstbauer-Familien und 345 neu geschaffenen bäuerlichen Stellen zusammen. Außerdem wurden bis zum selben Zeitpunkt im Posener Bezirk etwa 125,000 Morgen an Domänen-, Vorwerks- und Forstländereien zu bäuerlichem Eigentum veräußert[1]). Da in den regulierten Ortschaften nicht der Gutsherr, sondern die Gesamtheit der selbständigen Gutsbesitzer den Schulzen wählte, so wurde durch das Ablösungswerk gleichzeitig die politische Emanzipation des Bauern vom Adel gefördert.

Doch erfuhr nunmehr das deutsche Element im Kreise der Großgrundbesitzer ebenfalls eine wesentliche Stärkung, und zwar durch eine Maßregel, die Flottwell als bewußten Vorläufer der Politik erscheinen läßt, die denn erst in den achtziger Jahren des Jahrhunderts durch die Schaffung der Ansiedelungskommission wieder aufgenommen worden ist. Eine größere Anzahl polnischer Edelleute hatte sich durch ihre Teilnahme an der Revolution von 1830 pekuniär zugrunde gerichtet. Daher standen jetzt viele Landgüter zum Zwangsverkauf. Flottwell verstand es, das Ministerium davon zu überzeugen, daß hier eine besonders günstige Gelegenheit gegeben sei, dem Deutschtum der Provinz neue Kräfte zuzuführen: die Regierung stellte ihm eine Million Taler zur Verfügung, um unter den Hammer gelangende polnische Rittergüter anzukaufen und sie an „Erwerber deutscher Abkunft“ weiter zu veräußern. Der Versuch gelang, die Provinz erhielt dreißig neue Rittergutsbesitzer deutschen Stammes. General von Grolman, der leidenschaftlichste Feind und Verächter der politischen Unzuverlässigkeit des sermatischen Adels, schlug daraufhin vor, man möge den gesamten polnischen Großgrundbesitz auskaufen und an Deutsche vergeben. Im Jahre 1838 nahm der Legationsrat Küpfer, ein geborener Posener, diesen Plan wieder auf und riet, man möge unter Oberleitung einer königlichen Immediatkommission eine große Aktiengesellschaft bilden, welche den ganzen Grundbesitz des polnischen Adels erwerben sollte[2]).

---

[1]) Chr. Meyer, a. a. O. S. 391.

[2]) Küpfer, Denkschrift über die Germanisation des Großherzogtums Posen. An Lottum überreicht 27. Jan. 1838. vgl. Treitschke, a. a. O. Bd. 4. S. 562.

Das waren freilich allzu kühne Pläne für den knappen Staatshaushalt jener Zeit, aber sie warfen doch, wie wir noch sehen werden, den Schatten zukünftiger Ereignisse voraus.

Eine Maßregel, die ebenfalls in das an Reformen so reiche Jahr 1833 fiel, war die Verordnung vom 1. Juni[1]), durch welche den Juden zuerst eine gewisse Emanzipation aus ihrer bisherigen, sehr gedrückten Rechtsstellung verschafft wurde. Die Judengemeinden erhielten die Rechte vermögensrechtlicher Korporationen. Dafür wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß die Kinder der Judengemeinde vom 7. bis zum 14. Lebensjahre den öffentlichen Schulunterricht besuchten, auch für die weitere Ausbildung der Knaben zu einem nützlichen stehenden Gewerbe oder zu einem wissenschaftlichen Berufe sollten die Synagogen-Korporationen verantwortlich bleiben. Des weiteren wurden die Juden nunmehr zum Militärdienste zugelassen, wenn sie nicht vorzogen, anstatt dessen das hergebrachte Rekrutengeld zu erlegen. Endlich wurden die Voraussetzungen für die Naturalisation der Juden geregelt. danach konnte jetzt jedes Mitglied einer Synagogengemeinde das sich in gesetzlich bestimmten bürgerlichen Verhältnissen befand, die preußische Staatsangehörigkeit und damit das Recht zum Grundbesitz und den Zutritt zu den meisten Gemeindeämtern erwerben, der Zugang zu Staatsämtern und die Teilnahme am Kreis-, Kommunal- und Provinziallandtage blieben allerdings auch den naturalisierten Juden versagt, und Fortzug aus der Provinz war ihnen nur nach Auflösung ihres Verhältnisses zu ihrer Synagogen-Korporation gestattet. Trotz ihrer wohlwollenden Stellung zu den Juden hielt sich also die Regierung mit dieser Reform in den Grenzen äußerster Vorsicht. Dennoch aber eilte sie schon durch das, was sie gewährte, der öffentlichen Meinung des Landes weit voraus und mußte sich dafür heftige Vorwürfe des Provinziallandtages gefallen lassen.

Erwähnen wir endlich noch, daß während Flottwells posener Amtszeit auf dem platten Lande über 200 neue

---

[1]) Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. Vom 1. Juni 1833: Ges. Samml. S. 66.

Volksschulen, zwei neue Gymnasien mit geistlichen Alumnaten, ein katholisches Predigerseminar und eine Reihe evangelischer Pfarreien errichtet wurden, und daß das Straßennetz, welches 1830 vier Meilen Chausseen umfaßt hatte, im Jahre 1840 fast vollständig von Posen nach Berlin, Altpreußen und Schlesien ausgebaut war, so wird es nicht übertrieben gefunden werden können, zu behaupten, noch niemals sei ein Land des weißen Adlers so sorgsam, so gerecht und so staatsmännisch verwaltet worden, wie das Großherzogtum Posen zur Zeit Flottwells. Freilich nach dem Geschmacke des polnischen Adels und Klerus war diese Verwaltung nicht. Der königliche Begnadigungserlaß vom 25. Dezember 1831 und die milde Bestrafung der nicht Begnadigten wurde der Krone in diesen Kreisen als Schwäche ausgelegt. So glaubte das Polentum auch fürderhin am besten durch Trotz und Widersetzlichkeit seinen Zwecken zu dienen. Der Kröbener Kreis ging in seinen Gesetzwidrigkeiten so weit, daß ihm zeitweise das Wahlrecht für die Provinzialstände entzogen werden mußte. Auf dem Landtage von 1834 trat der Adel wieder mit seinen alten maßlosen Klagen über die Benachteiligung der polnischen Sprache hervor und erzwang, als die beiden anderen Stände sich dem nicht anschließen wollten, eine sogenannte itio in partes, durch die es ihm möglich gemacht werden sollte, seine Beschwerde eigenmächtig vor den Thron zu bringen. Auch das war ungesetzlich, denn die itio in partes durfte nur stattfinden, wenn es sich um Wahrung der Sonderrechte eines Standes handelte, wovon im vorliegenden Falle nicht die Rede sein konnte. Auch vom Auslande her wurde der Geist der Aufsässigkeit weiterhin genährt. Nach dem Mißlingen des Aufstandes von 1830 war namentlich Frankreich die Heimat der polnischen Emigration geworden, Paris wurde der Mittelpunkt ihrer Organisation.[1]) Unter den Flüchtlingen selbst standen sich zwei Parteien, die aristokratisch-klerikalen „Weißen“ und die demokratischen „Roten“ gegenüber, am 17. März 1832 traten die letzteren zu einer gesonderten Verbindung, dem polnisch-

[1]) Vergl. Knorr, die polnischen Aufstände seit 1830 in ihrem Zusammenhange mit den internationalen Umsturzbestrebungen. Berlin. 1880 S. 2 ff.

demokratischen Verein, zusammen, dessen Zweck nach einem Manifest vom 4. Dezember 1836 die Befreiung Polens und Erhebung desselben zu einem selbständigen Reiche mit demokratischen Einrichtungen war. Nach dem endgültigen Hauptstatut, das der Verein am 5. Juli 1835 veröffentlichte, zerfiel er in Sektionen, welche die örtliche Kleinarbeit zu leisten hatten, 1835 wurde eine regelmäßige Besteuerung der Mitglieder nach Maßgabe ihres Einkommens eingeführt, 1838 wurden sogenannte Brudergerichte organisiert, die über die Ausstoßung unwürdiger Mitglieder zu befinden hatten. Die geheime Agenten des Vereins trieben überall ihr Wesen, verbreiteten die Druckschriften des Bundes, so vor allem Kaminskis „demokratischen Katechismus", und suchten die Überbleibsel früherer revolutionärer Verbindungen an sich zu ziehen. Welche Tendenzen einzelne der Flugblätter des Vereins verfolgten, kann man ersehen, wenn man z. B. in der „Partyzanka" (dem „Parteigängerkrieg") liest, wie man durch Vergiftung des Trinkwassers, durch Verpestung der Luft, durch Verleitung der Soldaten, ihre Offiziere meuchlings zu ermorden, sich der Festungen bemächtigen könne. Unter die Waffen der Insurgenten zählt sie auch den Dolch, dessen man sich zu bedienen habe, um den Feind im Schlafe zu ermorden.

Von besonderer Gefährlichkeit blieb nach wie vor der unversöhnliche Haß des polnischen Klerus gegen alles, was deutsch hieß. Durch ihn wurde auch der Kirchenstreit, welcher 1838 in Posen ausbrach, vom Gift nationaler Feindschaft erfüllt. Mit den Erzbischöfen Gorczenski und Wolicki war es, trotzdem auch sie eifrige polnische Patrioten waren, noch nicht zu offenem Konflikt der Staatsregierung gekommen. Auch mit Martin v. Dunin, der seit 1829 Kapitularvikar und Administrator, seit 1831 Erzbischof der Diözese Posen-Gnesen war, bestand zunächst ein erträgliches Einvernehmen. Als aber 1837 durch Droste zu Vischering der Kölner Kirchenstreit über die gemischten Ehen provoziert wurde, da glaubte auch Dunin ein ähnliches Verfahren wie sein Kölner Amtsbruder einschlagen zu müssen. Trotzdem seit 1768 in Polen gemischte Ehen ohne Anstand die Einsegnung durch katholische Geistliche gefunden hatten, trotzdem Dunin selbst

als Kapitularverweser mittelst einer urkundlichen Versicherung vom 29. Januar 1830 diese Praxis als bestehend anerkannt hatte, wendete sich der Erzbischof jetzt, im Jahre 1837, plötzlich an das Kultusministerium und später an den König selbst, und bat um die Erlaubnis, in Sachen der gemischten Ehen fürderhin nach der Bulle des Papstes Benedikt XIV. „Magnae nobis admirationis“ vom Jahre 1748 verfahren zu dürfen. Da diese Bulle bereits vom polnischen Reichstage in den Jahren 1767—1768 außer Kraft gesetzt worden war und zudem in direktem Widerspruch mit den preußischen Landesgesetzen stand, so konnte die Antwort des Königs auf die Zumutung des Erzbischofs nicht zweifelhaft sein: er wurde abschlägig beschieden, und zwar mit der Begründung, daß „in dieser längst geordneten Angelegenheit nichts mehr zu ordnen“ sei. Infolgedessen ging der Erzbischof nunmehr zu offenem Ungehorsam über und verbot in einem polnisch verfaßten Zirkular vom 30. Januar sowie durch einen lateinischen Hirtenbrief vom 27. Februar 1838 seiner Diözesangeistlichkeit die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen bei Strafe der sofortigen Amtssuspension; nur gegen das Versprechen der Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion sollte die Assistenz des katholichen Geistlichen gestattet sein. Damit war die Staatsgewalt in unerhörter Weise herausgefordert, und sie zögerte nicht, einzuschreiten. Die erzbischöflichen Erlasse wurden vom Kultusministerium annulliert und ihre Konfiskation anbefohlen. Versuche, den Erzbischof zum Widerruf seiner gesetzwidrigen Schritte zu veranlassen, hatten im Endergebnis keinen Erfolg. So mußte denn auch gegen Dunin eine Untersuchung wegen Überschreitung der Amtsgewalt, insbesondere wegen Übertretung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II. Tit. 11. §§ 117, 118 eingeleitet werden, welche 1839 seine Verurteilung zu sechs Monaten Festungshaft durch das Posener Oberappellationsgericht herbeiführte. Der Erzbischof, der sich auch in währender Untersuchung äußerst renitent erwiesen hatte, wurde nunmehr nach Berlin beordert, reiste aber von dort gegen den ausdrücklichen Befehl des Königs im Herbst des Jahres nach Posen zurück, um seine Amtstätigkeit, von der er suspendiert war, wieder aufzunehmen. Daraufhin wurde

er am 6. Oktober 1838 in frühester Morgenstunde im erzbischöflichen Palais zu Posen verhaftet und nach Kolberg verbracht, wo ihm einer gleichzeitig erlassenen Kabinettsordre zufolge für die Zukunft Aufenthalt angewiesen wurde. Natürlich fühlte sich durch diese entschiedene Wahrung der verhaßten preußischen Staatsgewalt neben dem Klerus wiederum der polnische Adel aufs Härteste betroffen: ein großer Teil seiner Damen legte sofort nach der Entfernung des Erzbischofs Trauerkleidung an, um sie, bezeichnend genug für ihre eigentliche Gesinnung, in demselben Augenblicke wieder verschwinden zu lassen, wo im Juni 1840 die Nachricht vom Tode Friedrich Wilhelms III. nach Posen gelangte. Es war, wie wir sofort sehen werden, eine feine Witterung für den bevorstehenden Umschwung der Dinge, die in diesem Verhalten polnischer Edelfrauen zum Ausdruck kam.

Drittes Kapitel.

Die Zeit vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV bis zum Erlaß der preußischen Verfassung im Jahre 1850.

Nur um dreiviertel Jahre hat die Posensche Verwaltung Flottwells den Tod Friedrich Wilhelms III. überdauert, und schon lange vor dem Rücktritt des trefflichen Mannes waren mannigfache Anzeichen eines Regierungskurses hervorgetreten, die ihm sein Amt verleiden mußten. Denn von vornherein widmete der neue Herr den schlechtesten Untertanen seines Staates eine geradezu schwärmerische Zärtlichkeit, er beging, wie Bismarck es später genannt hat, ihnen gegenüber den verhängnisvollen „Irrtum eines edlen Herzens“.[1]) Bereits am 17. Juli 1840, kaum 6 Wochen nach seinem Regierungsantritt, entsandte er den Geheimen Rat Aulicke an den suspendierten Erzbischof v. Dunin nach Kolberg, die Staatsgewalt tat den ersten Schritt, um den Verächter der Staatsgesetze zu rehabilitieren. Dunin versprach in einem untertänigen Schreiben an den

[1]) Bismarcks Rede vom 29. Januar 1886.

König künftiges Wohlverhalten und erhielt daraufhin ohne weiteres die Erlaubnis zur Rückkehr in sein Amt. Sie sollte nach dem Willen Friedrich Wilhelms ohne jedes Aufsehen und daher am späten Abend eines bis zuletzt unbekannt bleibenden Tages erfolgen. Aber Vertraute des Erzbischofs sorgten dafür, daß man dennoch vorher in Posen Bescheid wußte, und so zog Dunin tatsächlich wie ein Triumphator in seine Diözese ein. Auf diese Verhöhnung der preußischen Staatsgewalt folgten in den nächsten Wochen weitere Kundgebungen des Deutschenhasses, die leicht entzündeten Polen gaben sich der tollsten Siegesfreude hin, und aufs neue keimte in ihren Herzen die Hoffnung auf eine baldige Befreiung vom Joche deutscher Kultur. Erzbischof v. Dunin glaubte seinem Treuversprechen dadurch zu genügen, daß er seinen Geistlichen verbot, die förmliche Zusage katholischer Kindererziehung bei Mischehen zu verlangen, während er ihnen doch völlig freistellte, die Einsegnung gemischter Ehen zu verweigern. Und selbst diese Erklärung, welche die Behandlung der Mischehen künftig ganz in die Hand des Klerus legte, hatte er sich erst nach langen, höchst unerquicklichen Verhandlungen mit der Regierung entwinden lassen.

Endete somit der Posensche Kirchenstreit ebenso wie derjenige von Köln mit einer vollständigen Niederlage des Staates, mußte Flottwell es erleben, daß der eben begnadigte Erzbischof sich ungestraft weigerte, ihm den vom König geforderten ersten Besuch zu machen, um kurze Zeit darauf bei der Huldigung zu Königsberg in jeder erdenklichen Weise ausgezeichnet zu werden, so brauchte es keiner scharfen Augen, um zu sehen, daß die Zeit energischer Germanisation in der Ostmark wieder einmal vorüber sei. Persönliche Freundschaften des Königs wirkten in derselben Richtung. Mit den Radziwills, mit dem als Förderer polnischer Kunst bekannten Grafen Raczynsky stand Friedrich Wilhelm seit lange in nahen Beziehungen, den Landtagsmarschall von Poninsky erhob er sofort nach seiner Thronbesteigung in den Grafenstand, wofür dieser seinen Dank dadurch abstattete, daß er bei dem Huldigungsakt den König sehr deutlich erinnerte, er habe seinen polnischen Untertanen verheißen, ihnen Volkstümlichkeit und Sprache zu

wahren. Und schon sprach der polnische Adel, der sich in Königsberg begeistert um den Erzbischof Dunin als den Vorkämpfer der Nation drängte, unumwunden aus, jetzt sei es Zeit, den verhaßten Flottwell zu stürzen. Zum Anwalt der polnischen Klagen bei dem König, die wie immer die Zurücksetzung der Volkssprache in den Schulen und bei den Behörden sowie die geringe Vertretung des Polentums in der Beamtenschaft betrafen, machte sich jetzt Graf Eduard Raczynski. Friedrich Wilhelm versprach ihm eine genaue Untersuchung; aus den Denkschriften, die Grolman und Flottwell daraufhin einreichten, ging natürlich sonnenklar hervor, daß man sich in allem streng an Recht und Gesetz gehalten hatte, aber indem der König seine polnischen Freunde entsprechend bescheiden mußte, war er doch schwach genug, seiner Antwort die Verheißung hinzuzufügen, die Polen sollten sich künftig nicht mehr über die Schärfe des preußischen Regiments zu beklagen haben.

Die Erfüllung dieses Versprechens ließ nicht lange auf sich warten und war im Sinne der Staatsgewalt um so bedauerlicher, als sie wiederum ein Zurückweichen vor offenbarer Gesetzesverhöhnung bedeutete. Nach einer Vorschrift der Verordnung vom 9. Februar 1817, betreffend das Verhältnis der deutschen und polnischen Sprache im amtlichen Verkehr, wurde in allen Zivilprozessen in Posen in der Sprache des Klägers, wenn dieser jedoch beider Sprachen mächtig war, deutsch verhandelt. Da schrieb ein als gewandter deutscher Redner allbekannter Pole, der Oberst Niegolewsky, seinem Landgericht polnisch. Die Richter verstanden keinen Spaß, der schneidige Oberst verlor seinen Prozeß und wurde einer bisher geführten Vormundschaft enthoben. Wiederum machte sich der vielgewandte Graf Raczynski zum Vertreter seines durch eigene Schuld in Mißgeschick geratenen Standesgenossen, er stellte dem König die Sache in seiner rührsamen Weise vor, und der Erfolg war, daß am 15. Januar 1841 eine Kabinettsordre erging, in der angeordnet wurde, alle Zivilprozesse ohne Unterschied seien künftig in der Sprache des Klägers zu führen. So stand es denn also in Zukunft den Polen frei, den königlichen Richtern ihre Amtssprache vorzuschreiben, was um so widersinniger war, als die Polen

sich geflissentlich vom Staatsdienst fern hielten und infolgedessen laut einer Denkschrift Stägemanns vom November 1840 damals von den 168 Richtern der Provinz nur 54 fertig polnisch sprachen, 81 kein Wort polnisch verstanden und 33 die Sprache nur mangelhaft beherrschten.

Flottwell hatte schon gelegentlich der eingehenden Beratungen, die während der letzten drei Monate des Jahres 1840 im Staatsministerium gepflogen wurden, einsehen müssen, daß seine Polenpolitik jedes festen Rückhaltes an seinem königlichen Herrn entbehre. Als endlich in einem großen Kronrat vom 23. Dezember der König seinen Entschluß kundgab, den Beschwerden der Polen insoweit abzuhelfen, daß der nächste Landtag keinen Grund mehr fände sie zu erneuern, erbat der tapfere Pionier des Deutschtums seine Versetzung und erhielt sie unter allen Zeichen der königlichen Gnade. Er ging als Oberpräsident nach Magdeburg, an seine Stelle in Posen trat Graf Arnim-Boitzenburg.

Die üblen Folgen solcher Nachgiebigkeit sollten nicht lange auf sich warten lassen.[1]) Der Posensche Provinziallandtag von 1841 wurde am 28. Februar noch durch Flottwell als königlichen Kommissar eröffnet. Und die Propositionen, die Friedrich Wilhelm den Ständen zugehen ließ, schienen sogar darauf hinzuweisen, daß an dem bisherigen System nichts wesentliches geändert werden solle. Aber die Polen wußten, daß Flottwells Versetzung beschlossene Sache war, und ihr Verhalten zeigte, wie sehr sie sich als Sieger fühlten. Gleich zu Beginn des Landtags wurde der gesetzwidrige Antrag eingebracht, die feierliche Eröffnung der Sitzungen solle zukünftig außer in deutscher auch in polnischer Sprache erfolgen. Für Posen wurde eine theologisch-philosophische Fakultät verlangt, obgleich bisher in Breslau kaum ein polnischer Student zu sehen gewesen war, und der Erzbischof Dunin sich schon seit acht Jahren standhaft weigerte, den priesterlichen Nachwuchs seiner Diözese auf preußischen Hochschulen studieren zu lassen. Mehrere Gymnasien und alle niederen Schulen in Orten, wo Polen die Mehrheit hatten, sollten polonisiert, den Kreis-

[1]) vgl. Treitschke, a. a. O. Bd. 5. S. 145 ff.

ständen sollte das Recht der Landratswahl wiedergegeben, die von der Regierung aus polnischer Hand angekauften Rittergüter sollten auch nur an Polen weiter veräußert werden. Den Gipfel der Anmaßung aber erstieg das Polentum jener Tage, indem es der Regierung ganz harmlos das Ansinnen stellte, den am Warschauer Aufstande beteiligt gewesenen Offizieren ihr gesetzlich verwirktes Ruhegehalt wieder auszuzahlen.

Zur Erfüllung dieser exorbitanten Forderungen vermochte sich nun allerdings selbst die romantische Humanitätsseligkeit eines Friedrich Wilhelm IV. nicht ohne weiteres zu entschließen. Ja, in dem Landtagsabschiede vom 6. August raffte sich sogar der König zu entschiedener Verurteilung der polnischen Anmaßungen auf: in ernster Weise erinnerte er die Provinzialstände an den Charakter des Großherzogtums als einer preußischen Provinz, als eines gleichartigen Teiles der Monarchie, zu deren deutschem Kerne die Polen ganz ebenso ständen, wie die Littauer und die Wallonen; der nationale Gegensatz habe seine Versöhnnng in dem Namen Preußen zu finden. Eine Reihe der polnischen Bitten wurden daher abgeschlagen: die Kreisstände sollten die Landratswahl, die begnadigten Offiziere der Warschauer Insurrektion ihre Pension erst wieder erhalten, wenn sie gültige Beweise ihrer preußischen Staatsgesinnung gegeben hätten. In einem wichtigen Punkt aber gab Friedrich Wilhelm doch sofort nach: der Flottwellschen Landpolitik wurde ihre nationale Spitze abgebrochen, indem der König befahl, es sollten künftig die von der Regierung erworbenen Güter ohne Unterschied der Nationalität wieder veräußert werden. Auch sonst war nicht zu merken, daß der Monarch seinen geliebten Polen ihr ungebührliches Benehmen wirklich verüble oder ihre nationalen Fortschritte zu hindern suche. Erzbischof Dunin erfreute sich auch weitererhin trotz herausfordern dster Haltung bis zu seinem 1842 erfolgenden Tode der königlichen Gnade, die sich in mannigfachen Ehrungen äußerte. Die neubegründete katholische Abteilung im Kultusministerium gab dem fanatischen polnischen Klerus die Schule völlig preis, durch die berüchtigte Anweisung dieser Behörde vom 24. Mai 1842 wurde der Unterricht in den Volksschulen und in den

unteren Gymnasialklassen vollständig, auf der Mittel- und Oberstufe der höheren Schulen wenigstens teilweise polonisiert. Das Amt der Schulinspektoren wurde mit Vorliebe an polnische Priester ausgeliefert. Am Posener Marien-Gymnasium wurde sogar ein polnischer Geistlicher als Rektor angestellt und gleichzeitig verfügt, daß dort künftighin mit Ausnahme der zwei obersten Klassen blos polnisch unterrichtet werde. Was Wunder, wenn sich bald auch auf den Mittelschulen der Provinz die polnische Propaganda einnistete? Was Wunder, wenn sich unter der Maske wissenschaftlicher Zwecke, die keinen Einsichtigen täuschen konnte, national-polnische Gymnasialvereine bildeten, deren unreife Mitglieder von ihren Lehrern gefördert, sich am Hasse gegen alles Deutschtum geradezu berauschten? Was Wunder, wenn man zu guter Letzt, als der König wirklich, dem Landtagsabschiede zuwider, den am Warschauer Aufstand beteiligt gewesenen Offizieren ihr Ruhegehalt wieder auszahlen ließ, bei den Polen zu der Überzeugung gelangte, dieser Regierung könne man ungestraft alles, selbst den Hochverrat, bieten?

Der neue Oberpräsident, Graf Arnim-Boitzenburg, fand bald, daß die ihm anbefohlene Umkehr vom System der Flottwellschen Verwaltung doch ihre großen Bedenken habe. Noch am 30. Juni 1841 hatte er seinem Monarchen eine Denkschrift überreicht, in der eine behutsame Germanisierung unter Schonung, der polnischen Gefühle empfohlen wurde. Dem Könige erschien selbst solche Milde noch nicht genug, in einer Kabinettsordre vom 21. Juli ermahnte er Arnim, selbst „jeden Anschein einer versuchten Verdrängung oder Beeinträchtigung des polnischen Elements durch das deutsche zu vermeiden“. Schmerzliche Erfahrungen aber belehrten den Grafen schon in den nächsten Wochen, daß sein im östlichen Grenzerlande geborener und gebildeter Vorgänger die Verhältnisse doch richtiger beurteilt habe als er und der König. So wies er bereits in einem Bericht vom 14. August desselben Jahres seinen königlichen Herrn auf die großen Schwierigkeiten hin, welche das Umlenken aus einer seit zehn Jahren verfolgten Bahn biete, zumal man die erprobten Werke jenes Jahrzehnts nicht umstoßen dürfe. Das deutsche Beamtentum sei in der Provinz so gut wie alles,

tüchtige Männer fehlten unter den Polen fast ganz, „die Aufrichtung des gesunkenen Volkes“ lasse sich noch gar nicht absehen. Leider behielt Arnim keine Zeit, diesen Dingen weiterhin nachzudenken und sich noch mehr in die Flottwellschen Verwaltungsmaximen einzuleben, denn schon im Frühjahr 1842 wurde er seiner posener Tätigkeit wieder entzogen und an Rochows Stelle zum Minister des Innern ernannt.

Der neue Oberpräsident, v. Beurmann, fand sich von vornherein in einer schwierigen Situation. Für den März 1843 waren die Provinzialstände der Monarchie zu einer neuen Tagung einberufen worden[1]. In Posen benutzte der Landtag diese Gelegenheit sofort wieder zu Demonstrationen. Die väterliche Zurechtweisung des Landtagsabschiedes von 1841 lag den sarmatischen Edelleuten schwer auf der Seele. So beantwortete der Landtag denn, unter brutaler Vergewaltigung der deutschen Minderheit, die damaligen Mahnungen des Königs jezt mit einer Adresse, deren Inhalt dem Landesverrat nicht mehr fern blieb. Denn sie erklärte, die Zumutung, daß die Polen, gleich den in ihrer Nationalität nicht mehr bestehenden littauischen oder wallonischen Untertanen ihren Vereinigungspunkt in dem Namen Preußen finden sollten, sei eine Gefährdung der Versprechungen des Jahres 1815. Die Adressanten müßten dann fürchten, nicht mehr sein und sich nennen zu dürfen, was sie nach ihrer Sprache, ihren Sitten, ihren geschichtlichen Erinnerungen, was sie nach feierlich geschlossenen Verträgen und erteilten Zusicherungen seien:' — Polen! Der König war tief empört über Form und Inhalt dieser Kundgebung, eigenhändig entwarf er eine scharfe Antwort, die den Landständen seine schwere Mißbilligung aussprach und die Drohung hinzufügte, sie würden nicht mehr regelmäßig versammelt werden, wenn sich herausstellen sollte, daß die Adresse nicht nur von einer Partei innerhalb des Landtags, sondern von seiner Gesamtheit ausgegangen sei. Aber die Polen kannten ihren guten König schon zu genau, um sich durch solche Zwischenfälle beirren zu lassen. Ihre einzige Antwort auf das königliche Schreiben waren daher neue Forderungen und Beschwerden,

---

[1]) Treitschke, a. a. O. S. 259 ff.

und hatte man 1841 nur eine theologisch-philosophische Fakultät für Posen verlangt, so wollte man jetzt eine ganze Universität. Damit wäre denn glücklich das gesamte Bildungswesen der Provinz dem Polentum verfallen gewesen.

Wohin das alles steuere, konnte schon bald nach Beginn der neuen Ära niemandem, der sehen wollte, verborgen bleiben. Denn die Polen selbst hielten es nicht mehr für der Mühe wert, ein Hehl selbst aus ihren letzten Zielen zu machen. Mit zynischer Offenheit sprach ein polnischer Parteigänger in der „Allgemeinen Leipziger Zeitung" vom 25. Juli 1841 aus, daß „in Posen die Vorbereitungen zum Aufstand so öffentlich und unverhohlen getrieben würden, daß die Hökerinnen und Juden davon sprächen, und daß, um diese Öffentlichkeit vollständig zu machen, in all dem Treiben nichts fehle, als eine Kriegserklärung."[1]) Die Regierung aber ließ selbst die überführten Verschwörer wieder laufen, wenn sie sie glücklich eingefangen hatte. Einer der berüchtigsten Agenten der Propaganda, Trzemski, durfte sich in einem solchen Falle mit Erfolg auf die Amnestie des neuen Königs berufen, über den alten Vermittler des revolutionären Verkehrs zwischen Posen und Warschau, den Grafen Titus Dzialynski, urteilte das Auswärtige Amt, er sei viel zu vornehm zum Verschwörer. Beurmann hätte gern energisch eingegriffen. Dem durch Posen reisenden Zaren Nikolaus gestand er: seit er die Polen kennen gelernt, sehe er wohl ein, daß man sie nur mit Strenge beherrschen könne. Um so schlimmer war es, daß er nicht durfte, wie er wollte, weil des Königs Schwäche jeden entschiedenen Schritt hemmte. So mußte er ruhig zusehen, wie sich unter seinen Augen die revolutionäre Bewegung breit machte. Hauptträger derselben wurden eine Reihe verschiedenartiger Vereine mit harmlosen Namen, die jedoch alle dem gleichen Zwecke der Vorbereitung des Aufstandes dienten. Da waren die „Lesevereine", welche die Druckschriften der Pariser Zentrale verbreiteten und die „agronomischen Vereine", welche vorgaben landwirtschaftliche Interessen zu vertreten, in Wirklichkeit aber

---

[1]) (Junker von Conreut), Im Polenaufruhr. Aus den Papieren eines Landrats. Gotha. 1898. S. 13 f.

die Aufgabe erfüllen sollten, die polnischen Bauern für die Zwecke des Adels zu gewinnen. Da waren die Kasinos, welche die Bürgerschaft der Städte den Absichten der Revolutionäre zugänglich machen sollten. Da waren endlich die „Jagdklubs“, welche Reit- und Schießübungen abhielten und nebenher insgeheim Waffenankäufe besorgten.[1])

So wurde in der ersten Hälfte der vierziger Jahre das ganze Land mit einem dichten Netz von Organisationen übersponnen, die alle den Aufstand vorbereiten sollten. Doch zeigten sich auch bereits innerhalb der Propaganda selbst mancherlei Gegensätze und Parteiungen, der alte polnische Sondergeist vermochte sich, sobald die Zeit zum Handeln gekommen schien, nicht zu verleugnen. Ende 1844 beschloß daher das Pariser Zentralkomitee, um die wachsende Uneinigkeit zu ersticken, so schnell wie möglich loszuschlagen. Im März 1845 überzeugte sich der Emissär der Pariser Zentrale, Ludwig v. Mieroslawski durch persönliche Anwesenheit in Posen, daß ein weiteres Zögern leicht zum Scheitern der ganzen Aktion führen könne, da die Behörden nun doch allmählich aufmerksam wurden, und der Führer einer extremen Gruppe, Malczewski, bereits verhaftet worden war. Dennoch ließ der bestehende Geldmangel noch kein Losschlagen zu. Im Dezember 1845 aber traf Mieroslawski auf das Drängen Heltmanns, des Chefs aller polnischen Emmissäre, wiederum in Posen ein, die letzten Vorbereitungen zur bewaffneten Erhebung wurden getroffen und die Rollen der Führer verteilt.[2])

Es war in der Tat keine geringe Gefahr, in welche die Staatsautorität sich durch ihre Lässigkeit während der letztvergangenen Jahre gebracht hatte. Wenn sie dies eine Mal noch in unbedeutenden Putschen verpuffte, so lag das nur an der Überhastung, mit welcher die Polen ihre Pläne hatten ins Werk setzen müssen, und an der dadurch herbeigeführten Zusammenhangslosigkeit der einzelnen aufständischen Unternehmungen. Zum Unglück für die Verschwörer wurde Mieroslawski bereits am 12. Februar, bevor es noch zu bewaffneten

---

1) Chr. Meyer, a. a. O. S. 405 f.

2) Knorr, a. a. O. S. 12ff.

Aktionen gekommen war, auf preußischem Gebiete verhaftet und damit der Aufstand seines obersten militärischen Führers beraubt. Einige Tage darauf folgte die Gefangennahme mehrerer anderer Rädelsführer, namentlich einiger Offiziere der Posener Garnison. Ein Putsch gegen Preußisch-Stargard, den der Pfarradministrator Lobodzki und der Student Ceynowa in der Nacht vom 21. zum 22. Februar inszenieren wollten, kam nicht zustande. In der „Republik" Krakau wurde, nachdem dort am 22. Februar eine polnische Nationalregierung eingesetzt worden, bereits am 4. März die Ordnung durch die Österreicher wieder hergestellt, die Republik selbst, der traurige Überrest polnischer Selbständigkeit, wurde im November im Einverständnis mit Preußen und Rußland dem österreichischen Staate einverleibt. Denselben kläglichen Ausgang nahm die Bewegung in Russisch-Polen. Und in gleicher Weise scheiterte endlich auch der mit ganz ungenügenden Mitteln unternommene Versuch, welchen Dr. von Nagielewski mit einigen Genossen am Abend des 3. März unternahm, um das die Stadt Posen beherrschende Fort Winiary durch einen Handstreich zu überrumpeln. Damit konnte das ganze Unternehmen als mißlungen betrachtet werden. 254 Personen, die auf preußischem Gebiet als Teilnehmer der Verschwörung ergriffen oder als verdächtig verhaftet worden waren, wurden nach Berlin verbracht, wo ihnen vor einem beim obersten Gericht gebildeten Spezialgerichtshof der Prozeß wegen Hochverrats gemacht wurde. Am 2. August 1847 begann die Hauptverhandlung gegen die Verschwörer, zugleich die erste öffentliche Gerichtsverhandlung in den alten Provinzen Preußens. Alle Angeklagten, mit Ausnahme Mieroslawskis, läugneten, dieser aber entschädigte sich für seine offenere Haltung durch lange hochtheatralische Reden, in denen er sich selbst als den Vorkämpfer westlicher Gesittung gegen „das drohende Ungeheuer des Panslavismus" feierte. Am 2. Dezember sprach der Gerichtshof sein Urteil: acht der Angeklagten, darunter Mieroslawski, wurden zum Tode, 109 zu Zuchthaus- und Festungsstrafen verurteilt, 116 wegen mangelnder Beweise außer Verfolgung gesetzt, nur 18 wurden völlig freigesprochen.[1])

[1]) Treitschke, a. a. O. S. 560 ff.

Damit war wiederum eine Situation geschaffen, in welcher König Friedrich Wilhelm IV. durch eine entschiedene, alles falsche Mitleid zurückweisende Haltung unendliches Unheil und Blutvergießen hätte verhindern können. Mieroslawski selbst räumte ein, er habe sich so schwer gegen die Landesgesetze vergangen, daß der König ihn und einige Andere, die ebenso schuldig seien, hinrichten lassen müsse. „Denn", meinte er, „tut dies der König nicht, so werden wir Alle, ich ganz gewiß, sobald wir die Freiheit wieder erlangen, grade da wieder anfangen, wo wir in unseren Bemühungen für die Erringung von Polens Freiheit gestört worden sind."[1] Aber der König fand die Kraft nicht, den verwegenen Verräter, der ihm noch vom Fuße des Schaffots aus zu drohen wagte, seinem selbsterwählten Schicksal zu überantworten. Die Todesurteile blieben unvollstreckt. Und so konnte es kommen, daß die gesamten Polen, welche wegen ihrer Teilnahme an den Putschen von 1846 in Berlin gefangen saßen, einschließlich ihrer zum Tode verurteilten Führer, bereits wenige Monate nach der Beendigung ihres Prozesses die Freiheit wieder erlangten. Denn am 18. März 1848 war in Berlin die Revolution ausgebrochen, und am 20. März unterzeichnete der König eine Amnestie für alle Personen, die wegen politischer oder durch die Presse begangener Vergehen angeklagt oder verurteilt worden waren. Mieroslawski und die Seinen wurden von den Berliner Studenten im Triumphzuge aus dem Gefängnis nach dem Schloßplatze gebracht, der König erniedrigte sich dazu, sie vom Balkon des Schlosses aus zu begrüßen, und der Minister Graf Schwerin erklärte der Volksmenge, wie sehr sich sein königlicher Herr darüber freue, daß man ihm für die gewährte Verzeihung danken wolle.

Wie die Freigelassenen diese Verzeihung auszunutzen gedachten, zeigte sich sofort.[2] Noch an demselben Tage bildete sich in Berlin ein Polenkomitee, an dessen Spitze Mieroslawski trat. In Posen wurde die Nachricht von der Amnestierung

---

[1]) vgl. Das Großherzogtum Posen und die Polen gegenüber dem Nationalitätsprinzip und dessen neuesten Regungen. Von einem früheren Abgeordneten der Provinz Posen. Berlin. 1861. S. 106.

[2]) vgl. Chr. Meyer, a. a. O. S. 415 ff.

mit der offenen Propaganda für die Wiederherstellung der polnischen Selbständigkeit beantwortet: polnische Fahnen wurden entfaltet, rot-weiße Kokarden verteilt. Am 21. März reiste mit Bewilligung des Oberpräsidenten v. Beurmann eine siebengliedrige Deputation unter Führung des Erzbischofs von Przyluski nach Berlin, um vom König eine nationale Reorganisation des Großherzogtums zu erbitten, die ihr auch ohne weiteres am 24. März im Prinzipe zugestanden wurde. Daraufhin erhob die Abordnung am 25. März eine Reihe von Einzelansprüchen. Sie forderte, die Geschäftssprache solle im Großherzogtum fortan das Polnische sein. Aus den Eingeborenen solle ein nationalpolnisches Militär errichtet werden, zu dessen Organisation der General von Willisen erbeten wurde. Zur Zivilorganisation solle sofort ein Königlicher Kommissar polnischer Abkunft ernannt werden. Alle Chefs von Behörden müßten künftig geborene Polen oder solche eingeborene Deutsche sein, die der polnischen Sprache mächtig seien. Die übrigen Beamten könnten, sofern sie polnisch sprächen, auf ihrem Posten verbleiben; im entgegengesetzten Falle sollten sie nach und nach pensioniert oder versetzt werden. Den Provinzeingesessenen sei das Recht der Landratswahl zurückzugeben, das unpopuläre Institut der Distriktskommissare sei dagegen aufzuheben. Auch diese alles Maß überschreitenden Forderungen wurden keineswegs rund abgelehnt, vielmehr nur für ihre Beratung auf die unter Vorsitz des Oberpräsidenten einzusetzende Kommission verwiesen, die Wahl zu derselben sollte, wie der König am 26. März durch den Minister v. Auerswald versprechen ließ, aus Eingeborenen des Großherzogtums ohne Rücksicht auf deren Nationalität stattfinden. Diese Haltung der Krone ermutigte die Deputation, einige Tage später dem Könige nochmals weitere Zumutungen zu stellen, indem sie unter anderem verlangte, daß die in Posen befindlichen Truppen nach Fort Winiary und in die Kasernen zurückgezogen, daß den jetzigen Landräten einstweilen Kommissare beigeordnet, daß die Distriktskommissare sofort außer Tätigkeit gesetzt und daß die Stelle des Oberpräsidenten einem Polen übertragen werde. Kurz darauf trat dann wirklich die Kommission zur nationalen Reorganisation des Großherzogtums

Posen in Tätigkeit. Und stolze Zuversicht auf das, was sie im Sinne der polnischen Ansprüche leisten werde, mochte die Herzen der Mehrzahl ihrer Mitglieder schwellen. Denn in ihrer endgiltigen Zusammensetzung bestand sie mit alleiniger Ausnahme des vorsitzenden Oberpräsidenten v. Beurmann aus lauter Polen; lediglich als sogenannte „Gäste" mit nur beratender Stimme waren neben den acht polnischen Beisitzern noch zwei Deutsche berufen worden. Und das geschah in einer Provinz, welche schon damals nach der vorsichtigen Berechnung einer gleichzeitigen Ministerialdenkschrift auf 779100 Polen 571000 Deutsche zählte![1])

Inzwischen aber war es in der Provinz auch bereits zu zahlreichen offenen Ausbrüchen der Unbotmäßigkeit gekommen. In der Stadt Posen hatte sich Ende März zuerst ein polnisches, bald darauf jedoch auch ein deutsches Nationalkomitee gebildet: die Deutschen gedachten zunächst noch mit ihren polnischen Brüdern gemeinsam an der Herstellung eines friedlichen Nebeneinanderstehens und Wirkens zu arbeiten. Als aber in der Provinz allenthalben von der polnischen Bevölkerung die preußischen Hoheitszeichen abgerissen und beschimpft, die königlichen Kassen mit Beschlag belegt, Depeschen der Behörden aufgefangen, Steuern erhoben, die königlichen Beamten und deutschen Bürgermeister verjagt, Deutsche und Juden mißhandelt oder zum Eintritt in die massenhaft sich bildenden Freischaarenbanden gezwungen wurden, da erkannte der deutsche Michel endlich doch, worauf das alles hinaus wolle, und daß es sich hier für ihn um einen Existenzkampf zu handeln beginne. Das polnische Nationalkomitee aber ließ sich dadurch nicht weiter anfechten, sondern arbeitete rüstig weiter. Seitdem am 28. März Mieroslawski seinen Einzug in Posen gehalten hatte, wurde die Bildung einer regelrechten Streitmacht in Angriff genommen. Gleichzeitig usurpierte das Nationalkomitee die gesamte öffentliche Gewalt, ließ durch Kreiskomitees überall die freigewordene Polenrepublik ausrufen, die deutschen Beamten ab- und polnische dafür einsetzen, die staatlichen Kassen mit Beschlag belegen und militärische Lieferungen ausschreiben.

---

[1]) Im Polenaufruhr. S. 71 Anm. 1.

Die meisten kleineren Städte gerieten auf diese Weise in die Hände des polnischen Komitees.

Doch nun raffte sich das deutsche Element der Provinz zu entschlossenem Widerstande auf. In Bromberg hatte die deutsche Bürgerschaft schon Mitte März unter Anführung des Regierungspräsidenten v. Schleinitz einen Überrumpelungsversuch des polnischen Adels auf die Stadt mannhaft und erfolgreich zurückgewiesen. In Posen verlor das wohlmeinende, aber von unklaren Köpfen beherrschte deutsche Nationalkomitee bald jeden Einfluß, an seine Stelle trat ein neuer Ausschuß, der aus Männern von kraftvollem Nationalbewußtsein bestand und dem Einflusse des energischen Regierungsrates Kolbe v. Schreeb folgte. Gleichzeitig traf der kommandierende General des posener Armeekorps, v. Colomb, Anstalten, um gegen die Aufständischen, die sich im Osten der Provinz schon in einer Zahl von weit über 10,000 Bewaffneten konzentriert hatten, vorzugehen. Die Aussichten, der Bewegung schnell wieder Herr zu werden, waren immer noch die besten, zumal sich die polnischen Bauern in anererbtem Mißtrauen gegen den sie umwerbenden Adel weiterhin stark zurückhielten. Eine Regierung, die wußte, was sie wollte, und die solchen Willen auch in entschiedene Tat umzusetzen verstand, hätte, gestützt auf ihre militärische Macht und die moralische Unterstützung des deutschen Elements, in wenigen Tagen die Ordnung wiederherstellen können.

Anstatt dessen traf am 5. April 1848 als Königlicher Kommissar der Mann in Posen ein, den die Polen sich selbst für die nationale Reorganisation des Großherzogtums erbeten hatten, und dem es vorbehalten sein sollte, das Ansehen des deutschen Namens und der preußischen Staatsgewalt in unserer Ostmark auf das Tiefste zu erniedrigen. Das war der General Wilhelm v. Willisen.

Es hält in der Tat schwer, ein menschliches Verständnis für das Verhalten dieses Offiziers während seiner Posener Sendung zu gewinnen. Auch die „Akten und Bemerkungen“, welche er selbst im Jahre 1850 über seine Tätigkeit im April 1848 veröffentlicht hat, geben uns kein vollständiges Bild.

Daß er große Sympathien für die Polen hege, hatte er freilich schon früher bewiesen, und die Przyluskische Deputation hatte sehr wohl gewußt, was sie tat, als sie sich grade Willisen zum militärischen Organisator der posenschen Streitmacht erbeten. Auch ermächtigten die ihm vom Staatsministerium mitgegebenen Instruktionen den General zu mannigfachem Entgegenkommen gegenüber den polnischen Wünschen. Aber jene Forderungen, welche die Polen Ende März dem König vorgetragen hatten, waren doch niemals im einzelnen bewilligt worden, und selbst wenn das geschehen gewesen wäre, so hätten doch die Unbotmäßigkeit und das revolutionäre Verfahren des polnischen Nationalkomitees einen entschlossenen Vertreter der Staatsgewalt höchstens zur Zurücknahme gemachter Konzessionen veranlassen können. Und zudem war in Willisens Instruktion ausdrücklich gesagt, die ins Auge gefaßten Maßregeln sollten „ohne jede Beeinträchtigung und mit voller Berücksichtigung der deutschen Nationalität ausgeführt werden“.

So war es keine Übertreibung, wenn Schreeb sich schon am 9. April gegenüber dem Ministerpräsidenten Camphausen beklagte, der General v. Willisen habe in unsinnigem Einvernehmen mit den Führern der Wiederherstellungspartei des alten Polen auf unverantwortliche Weise seine Instruktionen überschritten und das deutsche Bevölkerungselement durch seine unerhörten Zugeständnisse an die Polen, durch seine ganze, jeder gesetzlichen Basis, aller Mannskraft ermangelnde, schwankende Haltung schwer beeinträchtigt. Das war in der Tat ein wenn auch hartes, so doch gerechtes Urteil über den königlichen Kommissar. Denn schon in seinen ersten Verhandlungen bewilligte er den Polen alles, was die März-Deputation je gefordert, und noch einiges darüber hinaus. An die Spitze der Verwaltungsbehörden und der Rechtspflege sollten Polen treten. Die polnische Sprache sollte Geschäftssprache sein. Die polnischen Farben sollten überall getragen werden dürfen. Die Landräte sollten wieder von den Kreiseingesessenen, die Polizeipersonen von den Gemeinden gewählt werden. Das Großherzogtum Posen sollte ein selbstständiges nationales Armeekorps erhalten mit polnischen

Fahnen, polnischen Kokarden und selbstgewählten Führern, nur der Oberbefehlshaber sollte ein preußischer Offizier sein.

Wenn nun aber selbst ein Willisen glaubte, damit alles getan zu haben, was irgend von den Polen gefordert werden könne, wenn er schon am 8. April nach Berlin berichtete, er habe es „durch zweitägige schwere Unterhandlungen endlich dahin gebracht, daß er ein Ende sehe in der unermeßlich verfahrenen und fast zur Explosion gebrachten Geschichte“ — so zeigte das nur wieder die völlige Ahnungslosigkeit, mit welcher der Königliche Kommissar dem wahren Wesen der Bewegung und den letzten Zielen seiner geliebten Polen gegenüberstand. Mieroslawski dachte denn auch an nichts weniger als daran, der Aufforderung Willisens gemäß, seine Freischaaren bis zum 10. April zu entlassen. Als aber daraufhin General v. Colomb eine starke Truppe auf Schroda vorschob und am 10. April, nachdem die gestellte Frist abgelaufen, die polnischen Freischärler bei Tremessen angriff, da fiel ihm Willisen wieder in den Arm, begab sich persönlich in das Lager der Insurgenten, ließ sich von ihnen vorreden, ihre ganze Aktion wende sich ausschließlich gegen das despotische Rußland, und schloß am 11. April mit den Häuptern der Bewegung die berüchtigte Konvention von Jaroslawice ab, in der er zugab, daß Mieroslawski die tauglichsten Mannschaften seiner Banden in vier Standquartieren zu Warschau, Miloslaw, Xions und Pleschen unter den Waffen behielt.

Solch schmachvolle Erniedrigung der staatlichen Autorität vor Insurgentenhorden aber schlug nun endlich doch dem Faß der deutschen Langmut den Boden aus. Als Willisen nach Posen zurückkehrte, befand sich dort die ganze deutsche Bevölkerung bereits in heftigster Erregung. Die Landwehr zeigte ihm deutlich ihre Verachtung, die Kürassiere bedrohten ihn sogar und spukten vor ihm aus, nach Tausenden versammelten sich die deutschen Bürger vor dem Gasthof, in dem der General wohnte; nur dadurch, daß er sich von hier durch eine Hintertür nach der Festung Winiary flüchtete, entging er den Mißhandlungen der Menge. Nachdem er dann nochmals vom 12. bis 17. April im Lande herumgereist war, wurde er bei seiner Rückkehr gar nicht mehr in die Stadt eingelassen,

sondern vom Kommandanten unter militärischer Bedeckung ins Vorwerk Winiary zurückgebracht. Dort erwarteten ihn der kommandierende General v. Colomb und der Oberpräsident v. Beurmann: auf ihre gemessene Aufforderung hin mußte er sich entschließen, noch in derselben Nacht die Provinz zu verlassen und nach Berlin zurückzukehren.

Damit war das Haupthindernis für die Niederwerfung des Aufstandes beseitigt. Freilich gelangte man in Berlin noch bis Anfang Mai zu keiner zutreffenden Beurteilung der posener Verhältnisse, und Mieroslawski konnte es wagen, durch seinen Adjutanten Krauthofer dem Könige zu erklären, das polnische Volk sei durch die bisherigen Zugeständnisse nicht befriedigt und werde es erst sein, wenn die Unabhängigkeit des Großherzogtums insoweit ausgesprochen werde, daß sich dasselbe unter preußischer Oberhoheit und Schutz in polnisch-nationalem Sinne und unter hinreichender Berücksichtigung des deutschen Elements frei organisieren könne. Dieser Zumutung fügte denn Krauthofer am 26. April aus eigenem Antrieb noch die weitere Forderung hinzu, es sollten sämtliche preußische Truppen der Provinz sofort aufgelöst werden. Wenn man überlegt, daß derartige Ansprüche von Anführern undisziplinierter und schlecht bewaffneter Banden gegenüber dem obersten Kriegsherrn einer großen europäischen Militärmacht erhoben werden konnten, so weiß man wirklich nicht, ob man mehr über die Anmaßung der polnischen Insurgenten oder über die Schwäche der preußischen Regierung staunen soll. Das einzige, was die letztere mit diesem weiteren Zögern erreichte, war naturgemäß eine Verlängerung des Bandenkrieges, der, ohne irgend nennenswerte militärische Ereignisse zu zeitigen, die Provinz noch bis in den Mai hinein mit allen Schrecken der Revolution erfüllte. Am 4. Mai endlich traf der General v. Pfuel mit diktatorischen Vollmachten in Posen ein. Nun schritten die Operationen gegen Mieroslawski schnell vorwärts, die Insurgenten wurden der russischen Grenze zugedrängt, am 9. Mai kapitulierte Oberst v. Brzezanski bei Bardo südwestlich von Warschau, Mieroslawski hatte sich schon vorher dem General v. Wedel ergeben. Den Mai hindurch währte dann noch der Kleinkrieg gegen einzelne Banden, die maro-

dierend im Lande umherzogen, Mitte Juni aber konnte doch schon die Hälfte der Landwehr entlassen werden, auch die aufständische Bewegung des Jahres 1848 hatte den Polen keinen Erfolg gebracht. Daß Mieroslawski, der erst vor 5 Monaten dem Tode durch Henkershand entgangen war, jetzt zum zweiten Male begnadigt wurde, ist nur ein charakteristischer Pinselstrich mehr in dem traurigen Bilde, das uns die schwächliche Haltung Friedrich Wilhelms IV. im Jahre der deutschen Revolution enthüllt; kaum ein Jahr später stand der unermüdliche polnische Verschwörer in Baden schon wieder unter den Führern eines Aufstandes.

In die polnische Frage hatte nun aber seit den Berliner Märzereignissen auch die preußische und die deutsche Verfassungsfrage bedeutsam hineingespielt. Die Meinung der Polen war gewesen, daß die verheißene nationale Reorganisation sich auf das ganze Großherzogtum beziehen solle. Hiergegen setzte jedoch seit Anfang April 1848 eine starke Opposition der deutschen Bevölkerung ein. An eine Rettung der Gesamtprovinz für das Deutschtum wagte man bei der in Berlin für die Polen herrschenden Stimmung allerdings nicht mehr zu glauben. Um so dringender wurde gefordert, daß die nationalen Konzessionen, welche den Polen gemacht werden sollten, nur auf die überwiegend polnisch bevölkerten Teile des Landes erstreckt würden.[1]) Bromberg und die übrigen Städte des Netzedistrikts wurden beim König vorstellig: ihre Bewohner ließen erklären, sie wollten lieber ihr Leben verlieren, als sich Institutionen aufdrängen lassen, die ihre Nationalität vernichten würden. Stadt und Herrschaft Filehne baten um Einverleibung in die Provinz Preußen, Rawitsch, Fraustadt und Lissa wollten an Schlesien angegliedert werden, Meseritz und seine Nachbarstädte verlangten, in die Provinz Brandenburg aufgenommen zu werden. Am 9. April fanden in Bromberg und Schneidemühl Versammlungen des Netzedistrikts statt, in denen „die in Posen zusammengetretene Kommission mit Einschluß des königlichen Immediatkommissarius zur nationalen Reorganisation des Großherzogtums

[1]) Chr. Meyer, a. a. O. S. 427 ff.

Posen für inkompetent und im voraus alle ihre Beschlüsse für null und nichtig" erklärt wurden, „da diese Kommission von der Gesamtbevölkerung mit keinerlei Vollmacht versehen" sei. Die Schneidemühler Versammlung beschloß zudem die Absendung eines Vertrauensmannes an die Nationalversammlung in Frankfurt, damit durch ihn, wie sie sagte, „die deutsche Bevölkerung des Großherzogtums Posen bei der gesamten deutschen Nation klagbar werde, daß Deutschland ihrer zu vergessen scheine". Der Berliner Regierung wurde mitgeteilt, daß, falls sie nicht bis zum 16. April den gefaßten Beschlüssen beitrete, an diesem Tage eine neue Versammlung des Netzedistrikts stattfinden werde, die sodann von Worten zu Taten fortschreiten werde.

Solche entschiedene Sprache machte in Berlin Eindruck. Am 14. April erschien eine Kabinettsordre des Königs, welche in die Trennung der deutschen von den polnischen Landesteilen und in den Anschluß der ersteren an den deutschen Bund willigte. Da hierbei jedoch die Stadt und der Kreis Posen den Polen zugesprochen wurde, rief der Erlaß des Monarchen in diesem Bezirk eine gewaltige Erregung hervor. Am 18. April fand eine imposante Volksversammlung statt, in der die unauflösliche Verbindung der Stadt und des Kreises Posen mit Deutschland beschlossen wurde. Eine entsprechende Petition mit nahezu 3000 Unterschriften ging noch am selben Abend nach Berlin ab. Außerdem wurde eine Deputation an das Ministerium entsendet, welche diesem auftragsgemäß erklärte, „seit dem 18. März, seitdem der Staat ein konstitutioneller geworden, sei die Regierung nicht mehr berechtigt, Abgesandten der Polen Zugeständnisse zu machen, welche die Zustimmung der Nationalvertretung erforderten." Andrerseits machten freilich auch die Polen die energischsten Gegenanstrengungen, um die Organisationsfrage in ihrem Sinne zu erledigen. Am 17. April protestierte ihr Nationalkomitee auf das entschiedenste gegen eine Zerreißung des Großherzogtums in einen polnischen und einen deutschen Teil sowie gegen eine Beschickung der preußischen Nationalversammlung in Berlin und der deutschen in Frankfurt. Anstatt dessen sollten nach Ansicht der Polen die Abgeordneten der Provinz einen besonderen Landtag bilden, dem die selb-

ständige Verfassung des ungeteilten Großherzogtums zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen sei. In diese Agitation einzugreifen, fühlte sich auch wieder einmal die polnische Geistlichkeit bewogen. Der Erzbischof von Przyluski erließ am 21. April einen Hirtenbrief[1]), in dem er seiner Betrübnis darüber Ausdruck gab, daß Feinde der katholischen Kirche in den deutschen Kreisen des Großherzogtums sich alle erdenkliche Mühe gäben, die katholische Bevölkerung zu Petitionen zu verleiten, deren Zweck die Abzweigung dieser Kreise von dem Großherzogtum und ihre Einverleibung in den deutschen Bund sein solle. Daher ordne er an, daß die Geistlichen sofort mit ihren Eingepfarrten zusammentreten und sie protokollarisch darüber vernehmen sollten, ob sie wirklich eine solche, ihren Interessen und insbesondere ihrem Glauben abträgliche Trennung und Einverleibung wünschten.

In Berlin hielt man aber trotzdem noch an dem Teilungsgedanken fest. Am 22. April beriet der deutsche Bundestag über einen Antrag Preußens, wonach die Kreise des ehemaligen Netzedistriktes, vier Kreise des Regierungsbezirks Posen und Teile mehrerer anderer Kreise mit einer Gesamtbevölkerung von 593,000 Seelen von der polnischen „Reorganisation" ausgenommen und dem Bunde einverleibt werden sollten. Schon einen Tag vorher aber hatte der General von Willisen ein Gutachten erstattet,[2]) in dem er sich dafür aussprach, auch die Stadt und Festung Posen sowie einen Teil des zugehörigen Kreises zum deutschen Anteil zu schlagen. Dem entsprechend erweiterte Preußen seinen Antrag beim Bundestage, und so wurden am 2. Mai auch die Stadt und Festung Posen sowie einige andere Kreise dem deutschen Bunde einverleibt: ganz Deutsch-Posen sollte 12 Abgeordnete zu der demnächst zusammentretenden deutschen Nationalversammlung wählen. Das geschah, und am 27. Juli genehmigte das Parlament der Paulskirche, freilich erst nach heftigen Debatten[3]), die Zulassung der deutsch-posenschen Volksvertreter.

---

[1]) abgedruckt bei Knorr, a. a. O. Anlage 5. S. 279.

[2]) abgedruckt bei Knorr, a. a. O. Anlage 9. S. 284 f.

[3]) vgl. unten S. 144 ff.

Da nun aber Preußen bei seinem Antrage vom 2. Mai sich die genauere Bezeichnung der Grenze zwischen dem deutschen und dem polnischen Teile des Großherzogtums vorbehalten hatte, so war die Angelegenheit mit dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 27. Juli noch nicht endgültig erledigt. Die Schwierigkeiten, welche sich der Demarkation entgegenstellten, wuchsen sogar im Laufe des Jahres. Und so ist der eigentümliche Widerspruch zu erklären, welcher in dieser Hinsicht zwischen dem ersten, von der Regierung am 20. Mai der preußischen Nationalversammlung vorgelegten Verfassungsentwurf und der sogenannten oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 herrscht.[1]) Denn während § 1 des Entwurfes geradezu den Verzicht auf die staatliche Assimilierung des Großherzogtums Posen aussprach, indem er dasselbe ausdrücklich von dem zum deutschen Bunde gehörigen preußischen Staatsgebiete ausschloß und ihm eine besondere nationale Reorganisation und Verfassung versprach, erklärte Art. 1 der oktroyierten Verfassung einfach, alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bildeten das preußische Staatsgebiet, schwieg sich also völlig über die Polnisch-Posen zugesagte Ausnahmestellung aus. Inzwischen aber hatte die Frankfurter Nationalversammlung auch diese Frage zu ihrer Kompetenz gezogen: auf Antrag des Abgeordneten Titus Marek war durch § 118 der neuen Reichsverfassung vom 28. März 1849 allen nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands „ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege". Die preußische Regierung, welche trotz des Schweigens der oktroyierten Verfassung über die Demarkation an ihrer Teilungsabsicht festhielt und sogar bereits am 7. Februar 1849 eine endgültige Grenzlinie durch die Kammern hatte genehmigen lassen, machte sich nach dem Scheitern des Verfassungswerkes der Paulskirche die angeführte Bestimmung der Reichsverfassung zu eigen und verleibte sie

---

[1]) vgl. Geffcken, die deutsche Staatssprache und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Preußen: Archiv f. öffentl. Recht. Bd. 20. S. 31 ff.

als § 186 dem Entwurfe einer Reichsverfassung ein, den sie Sachsen und Hannover beim Abschluß des Dreikönigsbündnisses vorlegte. Demgemäß erneuerten sich seit Herbst 1849 auch in der preußischen Volksvertretung nochmals die Erörterungen über die Organisation der Provinz Posen. Zunächst meldeten die Polen wiederum ihre Ansprüche an. Indem der Abgeordnete von Pilarski bei der Verfassungsberatung in der 1. Kammer den Antrag stellte: „Für das Großherzogtum Posen wird gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde ein organisches Statut erlassen, welches die durch die Wiener Traktate und Königliche Verheißungen vom Jahre 1815 gewährleisteten Rechte zum Ausdruck bringt", beabsichtigte er natürlich, die Demarkation rückgängig gemacht und die polnische Reorganisation auf die ganze Provinz ausgedehnt zu sehen. Als der Minister des Innern, Freiherr von Manteuffel, hierauf erklärte, die Regierung werde in dieser Beziehung Vorlagen machen, zog der Pole seinen Antrag vertrauensvoll zurück und schuf dadurch eine Situation, die das Polentum berechtigen sollte, auf das weitestgehendste Entgegenkommen der Regierung wie auf ein gegebenes Versprechen zu hoffen. In der Sitzung der 2. Kammer vom 2. Oktober 1849 äußerte sich dann Manteuffel näher über seine Absichten, indem er ausführte: „Die Nationalität will die preußische Regierung den polnischen Untertanen in keiner Weise entziehen. Wie sie es in dieser Beziehung meint, das ergibt der Paragraph, der in den Entwurf der Reichsverfassung aufgenommen ist". Nachdem der Minister hierauf den § 186 des Entwurfs der Verfassung des Dreikönigsbundes verlesen hatte, schloß er: „Das soll gewährt werden, das wird gewährt werden, ein Mehreres nicht." In derselben Sitzung lehnte die 2. Kammer einen Antrag des Abgeordneten Janiszewski ab, der dieselben Forderungen, wie der Antrag von Pilarski in der 1. Kammer enthielt.

Gegen Ende des Jahres wurden die Verhandlungen über die Rechtsstellung der Provinz Posen im Landtage nochmals aufgenommen. Manteuffel überreichte am 17. Dezember zufolge königlicher Ermächtigung der 2. Kammer eine Denkschrift des Staatsministeriums über die Regulierung der Verhältnisse des Großherzogtums Posen, in der es hieß: „Der polnischen

Nationalität wird durch die Inkorporation (des jenseits der Demarkationslinie liegenden Teiles der Provinz Posen in den Deutschen Bund) keineswegs zu nahe getreten, vielmehr erhält dieselbe einen verstärkten Rechtsschutz in dem § 186 des Verfassungsentwurfs vom 26. Mai cr. . . . . In der Ausführung dieser Bestimmung, in dem durch Art. 104 der preußischen Verfassung anerkannten Grundsatze der Selbstregierung der Gemeinden werden aber zugleich die den Polen im Jahre 1848 gemachten Zusicherungen, soweit sie nicht auf politische Trennung gerichtet sind, die vollständigste Erfüllung, wird die polnische Nationalität den weitesten Raum der Entwicklung finden." Wenn dann am nächstfolgenden Tage, dem 18. Dezember, in der 2. Kammer über einen Antrag Osterrath verhandelt wurde, der den vielzitierten § 186 des Entwurfs der Dreikönigsbund-Verfassung als integrierenden Bestandteil der preußischen Konstitution aufgenommen sehen wollte, so lag darin keine sachliche Abweichung vom Standpunkte der Regierung, sondern nur der Ausdruck des Bestrebens, „den nichtdeutsch redenden Volksstämmen des preußischen Staates ihre volkstümliche Entwicklung durch Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege" auch für den Fall zu gewährleisten, daß die von Preußen angestrebte Reichsverfassung nicht zustande kommen sollte. Und so war es in der Tat von fundamentaler Bedeutung für das staatsrechtliche Verhältnis des Großherzogtums Posen zur preußischen Gesamtmonarchie, daß die 2. Kammer den Antrag Osterrath mit überwältigender Majorität ablehnte. Die Kommission des Hauses, welche die Vorberatung des Antrages vorgenommen hatte und nun seine Verwerfung empfahl, stellte sich dabei in ihrem schriftlichen Bericht prinzipiell auf den entgegengesetzten Standpunkt wie die Regierung, indem sie die Ansicht vertrat, daß der preußische Staat im Interesse seiner Einheit es nicht als seine Pflicht ansehen könne, den verschiedenen, auf seinem Boden vorhandenen Stämmen ihre volkstümliche Entwicklung, und namentlich auch die Gleichberechtigung ihrer Sprachen ausdrücklich zu gewährleisten. Und das Gewicht dieser Worte wurde durch die mündlichen Ausführungen, welche der Berichterstatter der Kommission

im Plenum machte, nur erhöht. Denn er betonte, Preußen sei sich schon bisher der Pflicht bewußt gewesen, die partikulären Eigentümlichkeiten der nichtdeutschen Stämme zu schützen, zu achten und zu schonen, und es sei daher nicht angemessen, daß der preußische Staat in seiner Verfassung sich gleichsam eine Servitut und eine Zwangspflicht auferlegen lasse. Das hieß nichts anderes, als daß der seit 1815 bestehende und praktisch durchgeführte Rechtszustand dem polnischen wie allen fremdsprachigen Volkselementen genügende Achtung ihrer nationalen Eigentümlichkeiten beweise und daß es also vorläufig dabei zu verbleiben habe, während der Staat sich für veränderte Umstände seine volle Aktionsfreiheit bewahren müsse.

Da nun tatsächlich das Dreikönigsbündnis um diese Zeit zerfiel, und die an seine Stelle tretende deutsche Union es ebenfalls nur zu einem kurzlebigen Dasein brachte, so scheiterte zum Glück für Preußens Staatseinheit nicht nur die Absicht des Antrags Osterrath, sondern auch der ihm parallel gehende Plan Manteuffels. Aus der so geschaffenen Lage aber ergab sich für Preußen bald noch eine besondere Verlegenheit. Denn auf seinen Antrag hin hatte der Bundestag Deutsch-Posen, wie vorher schon (am 11. April 1848) Ost- und West-Preußen, in den deutschen Bund aufgenommen. Wenn jetzt die preußische Volksvertretung sich der mit dieser Demarkation unzertrennlich zusammenhängenden nationalen Reorganisation von Polnisch-Posen widersetzte, so entfiel der Grund für jene Einverleibungen in den Bund. Ja, nachdem 1850 die Reaktivierung des Bundestages stattgefunden hatte und auch Preußen auf dem Wege über Olmütz nach Frankfurt zurückgekehrt war, erhielt die Frage, ob die Provinzen Preußen und Posen dauernd Teile des Bundesgebietes werden sollten, sogar noch eine ganz andere Bedeutung als bislang. Denn während sonst alles wieder in die alten Verhältnisse zurückkehrte, wäre das Königreich Preußen durch Beitritt fast seines ganzen Gebietes zum Bunde seiner bisherigen Stellung als selbständige europäische Großmacht beraubt gewesen, welche ihm grade auf Grund seiner östlichen Besitzungen zuletzt vom Wiener Kongresse garantiert worden war. Es ist eins der frühesten Verdienste gewesen, welche sich der spätere Fürst Bismarck als preußischer Bundestagsgesandter

in Frankfurt um das internationale Ansehen des von ihm vertretenen Staates erworben hat, daß er die Rückgängigmachung der Beschlüsse des Jahres 1848 durchzusetzen wußte, durch welche die Provinzen Preußen und Posen dem Bunde einverleibt worden waren.

Viertes Kapitel.

Von 1850 bis 1872.

Mit dem Erlaß der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 beginnt auch für die uns hier interessierenden Verhältnisse eine neue Periode der Entwickelung. Denn zu den Faktoren, welche bisher für die Geschichte der preußischen Polenpolitik maßgebend gewesen waren, tritt nunmehr als weiteres Moment das konstitutionelle Prinzip. Es wirkt nach zwei Richtungen. Einmal gibt es den Polen selbst die fortlaufende Möglichkeit, ihre alten Beschwerden über die Vergewaltigung ihres Volkstums im Parlament und damit vor der breitesten Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen. Und zweitens erschwert es die Arbeit der Regierung insofern, als das deutsche Element in der Ostmark, sobald es sich in Opposition zu der allgemeinen Politik des leitenden Ministeriums gesetzt sieht, diese Gegensätzlichkeit auch im Bereiche der Polenpolitik zum Ausdruck bringt, indem es der mißliebigen Regierung zum mindesten keine zuverlässige Stütze für kräftige Maßregeln darbietet. Und da nun, wie bekannt, in Preußen sofort nach Erlaß der Verfassung seit dem Jahre 1851 die reaktionäre Partei wieder Oberwasser gewann, so konnte es nicht ausbleiben, daß die deutsche Bevölkerung Posens, die soeben noch im Revolutionsjahr ihr vaterländisches Gefühl so kräftig und erfolgreich betätigt hatte, allmählich in eine Art von Depression geriet, deren verhängnisvolle Folgen freilich zunächst noch nicht deutlich erkennbar wurden. So ist die Zeit von 1850 bis 1872 für

die preußische Polenpolitik — wenn wir von dem Jahre 1863 und von einzelnen Maßnahmen Bismarcks in den sechziger Jahren absehen — eine Periode der äußeren Ruhe gewesen, allerdings einer Ruhe, die den Sturm im Schoße trug.

Auf dem Gebiete der internationalen Politik hatte die deutsche Revolution dem Polentum nur einen neuen, seine Insurrektionskraft auf lange hinaus lähmenden Mißerfolg gebracht. Insbesondere hatte sich in Posen gezeigt, daß die staatliche Autorität der preußischen Monarchie sich den Umtrieben des polnischen Adels und Klerus gegenüber nicht nur auf die unbedingte Zuverlässigkeit ihres Heeres, sondern auch auf die entschiedene Abneigung der polnischen Bauern gegen jede aufständische Bewegung stützen konnte; die Freischaaren Mieroslawskis bestanden im wesentlichen aus dem abhängigen Dienstpersonal der Edelleute, aus städtischem Proletariat und aus Emigranten. Rußland und Österreich aber boten der Agitation vorläufig erst recht keine Aussichten. So stellte denn das Pariser Zentralkomitee für die nächste Zeit seine unmittelbar auf den Umsturz der politischen Verhältnisse Polens gerichtete Tätigkeit ein. Seine Hoffnungen jedoch auf die Wiederherstellung der Selbständigkeit seines Nationalreiches hat das revolutionäre Polentum trotz des Fiasko von 1848 auch nicht für einen Augenblick zu Grabe getragen, und schon gegen Ende desselben Jahres wurde für die Provinz Posen sowie die polnischen Distrikte von Westpreußen und Schlesien eine neue, diesen Hoffnungen dienende Organisation geschaffen: die polnische Liga. Ihre Satzungen zeigen, daß man sich der Mängel bewußt geworden war, die bisher den Erfolg der polnischen Agitation gehemmt hatten, und daß man diesen Mängeln nunmehr abhelfen wollte. Denn § 3 des Statuts bezeichnete als Zwecke der Liga: den Schutz der nationalen Freiheit und Rechte gegenüber der Landesregierung, der Volksvertretung und der öffentlichen Meinung im In- und Auslande — die Entwicklung der nationalen Aufklärung durch Bücher, Schulen u. s. w. — die Kräftigung des nationalen Geistes unter den Polen durch Verbindungen und Schriften — die Erhaltung eines geistigen Bündnisses unter sich durch Verbrüderung und gegenseitigen moralischen Einfluß — die Ver-

besserung der materiellen Lage im Wege der gegenseitigen Hülfeleistung durch organische Institutionen aller Art[1]).

Hat die Liga selbst auch nur sehr kurze Zeit bestanden, da sie schon im Jahre 1851 durch Richterspruch als ein Verein zu unerlaubten politischen Zwecken aufgelöst wurde, so ist doch der Inhalt des § 3 ihrer Satzungen seit den fünfziger Jahren zum dauernden Programm des Polentums geworden: die parlamentarische und literarische Bearbeitung der öffentlichen Meinung, die nationalpolitische Beeinflussung der Schulbildung und die Hebung der wirtschaftlichen Lage aller Volksklassen, das sind fortan die fest ins Auge gefaßten Ziele der polnischen Agitation.

Die preußische Regierung hat dem gegenüber ihre Aufgabe noch lange Zeit hindurch völlig verkannt. Schon die Auswahl der in den fünfziger und sechziger Jahren auf einander folgenden Oberpräsidenten der Provinz Posen bewies die Systemlosigkeit der maßgebenden Politik. Beurmanns Nachfolger wurde 1850 Gustav v. Bonin, der früher die Provinz Sachsen verwaltet hatte und 1848 unter Pfuel Finanzminister gewesen war. Bonin bekannte sich zu einem gemäßigten Liberalismus, und so teilte er denn auch trotz aller Lehren, die ihm das Studium der preußischen Polenpolitik seit 1815 hätten an die Hand geben können, die den Liberalen geläufigen Illusionen über die Möglichkeit einer ehrlichen Versöhnung des Polentums mit dem preußischen Regiment. Ein längeres Wirken in diesem Sinne aber war ihm zunächst nicht vergönnt. Denn bald geriet seine Gesinnungstüchtigkeit in Konflikt mit seinen Vorgesetzten: als 1853 die Kommunalordnungen von 1850 aufgehoben und die altständischen Verfassungen der Kreise und Provinzen wieder hergestellt wurden[2]), da lehnte Bonin es ab, bei Ausführung dieser, nach seiner Meinung verfassungswidrigen Maßregeln mitzuwirken und wurde daher zur Disposition gestellt. Ihm folgte Eugen v. Puttkamer, ein Mann von konservativen Grundsätzen und von ausgeprägt nationaldeutscher Gesinnung. Leider aber war

---

[1]) Vergl. Knorr, a. a. O., S. 90.

[2]) Ges. Samml. S. 238.

auch seine Persönlichkeit wenig für den schwierigen Posten des posenschen Oberpräsidiums geeignet. Denn durch ein ungemein schroffes Verhalten auch gegen die ihm unterstellte deutsche Beamtenschaft zog sich Puttkamer deren Feindschaft zu, und da in Berlin eben jetzt das System herrschte, mißliebige Beamte strafweise in den polnischen Osten zu versetzen, so traten während der Puttkamerschen Verwaltung innerhalb der posenschen Büreaukratie immer stärkere Sprünge und Risse zu Tage, die die Einheitlichkeit des Regierungssystems sehr beeinträchtigten und die Verfügungen des Oberpräsidenten gegen das agitatorische Vordringen des Polentums vielfach wirkungslos machten. Als dann im November 1858 das „Ministerium der neuen Ära" gebildet wurde, waren auch die Tage Puttkamers in Posen gezählt, Graf Schwerin ernannte 1860 an seiner Stelle wiederum den zur Disposition gestellten Bonin zum Oberpräsidenten. Doch auch dies zweite Mal dauerte sein Regiment nicht lange. Denn wiederum geriet er mit seinen Ansichten in Gegensatz zur Zentralregierung: er widersetzte sich den Maßregeln, die Bismarck 1863 während des Aufstandes in Russisch-Polen für Posen anordnete und wurde daher abermals entlassen. Die beiden nächsten Oberpräsidenten, v. Horn und Graf Königsmarck, haben dann überhaupt darauf verzichtet, ihre Verwaltung von nationalen Gesichtspunkten beeinflussen zu lassen, sie ignorierten einfach den Gegensatz des Deutschtums und des Polentums und glaubten ihren Beruf erfüllt zu haben, wenn sie sich lediglich die wirtschaftliche Blüte der Provinz angelegen sein ließen.

Es leuchtet ein, daß eine Politik, der es so sehr an einem festen nationalen System fehlte, für das deutsche Volkstum in Posen keine Eroberungen machen konnte. Und so ist denn umgekehrt die Zeit seit 1850 für unser einheimisches Polentum eine Periode unaufgehaltenen, stetigen Fortschrittes geworden.

Das zeigt sich zuvörderst auf dem Gebiete der Schule. Wie oben erwähnt, hat bereits die Verfügung der katholischen Abteilung des Kultusministeriums vom 24. Mai 1842 die Jugendbildung in unserer Ostmark dem Polentum nahezu bedingungslos ausgeliefert. In den fünfziger und sechziger Jahren ist die dahin zielende Arbeit, an der sich vor allem

wieder der polnische Klerus eifrig beteiligte, systematisch organisiert worden und hat dem Polonismus die denkbar reichsten Früchte getragen. Tausende von deutschen Kindern sind auf diese Weise ihrem angestammten Volkstum entfremdet worden. Ein in seiner Kläglichkeit besonders bezeichnendes Beispiel dieser Entwicklung ist das Schicksal der sog. „Bamberger".[1]) Zu Beginn des 18. Jahrhunderts nämlich hatten der nordische Krieg zwischen Schweden, Rußland und Sachsen-Polen sowie die ihm folgende Pest das posensche Gebiet und insbesondere die um die Stadt herumliegenden Kämmereidörfer stark entvölkert. Um diesem Notstande abzuhelfen, zog der Magistrat von Posen auswärtige Ansiedler katholischen Bekenntnisses heran, sie kamen aus Schwaben, Baiern, Ostpreußen und anderen deutschen Landen, die größere Mehrzahl von ihnen stammte aus dem Bistum Bamberg, und so wurden sie alle unter dem Sammelnamen der „Bamberger" begriffen. Diese im wesentlichen also süddeutschen Kolonisten haben nun das ganze 18. und die volle erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre deutsche Eigenart inmitten einer ihnen wenig wohlwollend gegenüber stehenden polnischen Bevölkerung bewahrt. Wie sie sich rein äußerlich durch die auffallende Tracht ihrer Frauen von ihrer polnischen Umgebung abhoben, so blieb auch ihr inneres Volkstum bis in die fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts rein deutsch. Dann aber hat die Schulaufsicht der polnischen Geistlichkeit weniger als 20 Jahre gebraucht, um die völlige Abkehr der Bamberger von ihrer Nationalität durchzusetzen. Im Jahre 1851 wurde der Lehrer des Bamberger Dorfes Wilda von seinem Ortsschulinspektor, dem Propst Kamienski, zum ersten Male angewiesen, den Religionsunterricht in polnischer Sprache zu erteilen. Radikaler ging sogleich der Propst Pluszczewski in Ratai vor: er ordnete an, daß künftighin der dortige Unterricht überhaupt nur noch polnisch stattzufinden habe, und daß den Kindern jede deutsche Unterhaltung in den Räumen des Schulhauses zu verbieten sei. Leider fanden die Rataier Bauern nicht sofort den Entschluß, sich gegen diese

---

[1]) Vgl. Max Bär, Die Bamberger bei Posen. Ein Beitrag zur Geschichte der Polonisierungsbestrebungen in der Provinz Posen. Posen. 1882.

vollkommen gesetzwidrige Vergewaltigung des Volkstums ihrer Kinder aufzulehnen. Erst am 18. August 1856 erging eine Beschwerde der Schulgemeinde über die Erteilung des gesamten Unterrichts in polnischer Sprache an die Regierung in Posen. In dieser Beschwerde wurde der nationale Besitzstand in Ratai noch dahin angegeben, daß dort zwar in letzter Zeit 3 Wirte, 1 Wirtin und 3 Häusler polnisch und durch Verheiratung mit Deutschen ansässig geworden seien, alle übrigen Einwohner aber seien deutsch „und die Nachkommen jener friedliebenden braven Deutschen, die fast seit Jahrhunderten in allen Stürmen der Zeiten ihrer Nationalität treu geblieben seien". Auf diese Eingabe hin schwieg die Regierung zunächst zwei Jahre gänzlich. Dann, im Jahre 1858, entsandte sie den Schulrat Dr. Brettner, um die Verhältnisse zu prüfen und darüber zu berichten. Und nach abermals zwei Jahren, 1860, erhielten die Beschwerdeführer endlich den Bescheid, der Lehrer der Rataier Schule solle sich der polnischen und der deutschen Sprache „in gleicher Weise" bedienen. Damit war das Schicksal des Deutschtums in Ratai besiegelt. Denn die Auslegung der salomonischen Entscheidung von 1830 blieb natürlich ganz in die Hand des Ortsschulinspektors gegeben, und das war ein polnischer Kleriker. In der Tat war denn auch bereits im Jahre 1867 die Polonisierung der Rataier Deutschen eine vollendete Tatsache: der Kreisschulinspektor Keßler, der damals eine erneute Revision vornahm, mußte seiner vorgesetzten Behörde melden, daß „im Deutschen gar nichts geleistet" werde und daß „selbst Kinder, die vom Lehrer als Deutsche bezeichnet würden, nur mit geringer Geläufigkeit und ohne alles Verständnis lesen" könnten. Wenn umgekehrt der Ortsschulinspektor Propst Migdalski in seinem Bericht von demselben Jahre über die Rataier Schule „alles gut" fand, so klingt das wie ein höhnischer Triumph des siegreichen Polentums. Und wie in Ratai, so ist es ähnlich in allen Bamberger Kämmereidörfern gegangen; aus eigener Anschauung berichtet der Generalleutnant v. Boguslawski[1]), er habe 1855 die Sprache der angesessenen

[1]) in seiner Broschüre: 85 Jahre preußischer Regierungspolitik in Posen und Westpreußen von 1815—1900. Berlin 1901. S. 23.

Bauern in jenen Dörfern durchgängig deutsch gefunden, 1866 hätten die älteren Leute fast alle noch deutsch gesprochen, die Jugend jedoch bereits vielfach polnisch, 1875 endlich habe man auf deutsche Anrede dort fast nur noch polnische Antwort bekommen, einzig die ältesten Leute hätten noch deutsch verstanden. Heute, zu Beginn des neuen Jahrhunderts, ist die Polonisierung der Bamberger eine vollständige geworden: vor den Toren der Provinzialhauptstadt, unter den Augen der höchsten Amtsbehörden hat sich diese das Deutschtum tief beschämende Wandlung vollzogen. Wenn aber so etwas am grünen Holze rein deutscher Gemeinden geschehen konnte, so mußte natürlich die polnische Schulpropaganda in gemischtsprachigen Gegenden noch weit schnellere Erfolge zeitigen, und in der Tat ist dies der Fall gewesen: in ganz Posen und darüber hinaus, in Teilen von Westpreußen und Oberschlesien, hat der polnische Klerus, gestützt auf die Instruktion des Kultusministeriums vom 24. Mai 1842, seit den fünfziger Jahren den Volksschulunterricht nahezu vollständig polonisiert. Ja, in Oberschlesien, wo von jeher ein vom Hochpolnischen sehr stark abweichendes Idiom, das Wasserpolnische, gesprochen worden war, kam sogar ein preußischer Schulrat auf die seltsame Idee, man müsse hier, um die Bildung des Volkes zu heben, den Gebrauch des Hochpolnischen fördern, und die Berliner Regierung ließ sich tatsächlich durch den Bericht des eifrigen Beamten bestimmen, in den oberschlesischen Lehrerseminaren das Hochpolnische als Unterrichtsgegenstand einzuführen.[1])

Die nationalpolnische Propaganda blieb jedoch keineswegs auf die Volksschulen beschränkt. Das Jahr 1858, auch sonst als Anfangspunkt mancher neuen Agitationsarbeit der Polen bekannt, zeitigte unter anderem an mehreren katholischen Gymnasien der Provinz Posen Schülervereine „für polnische Geschichte und Schriftstellerei", welche zunächst von den Behörden geduldet wurden. Am 19. Februar 1861 aber taten dieselben sich zu einem Geheimbunde zusammen, der in vier Abteilungen zerfiel (Kosciuszko in Posen, Jan in Trschemeschno, Zawisza in Ostrowo und Krakus in Lissa) und dessen tatsächlicher Zweck

[1]) vergl. von Boguslawski a. a. O., S. 42 f.

die Vorbereitung seiner Mitglieder zu Dienern der nationalen Sache war. Die Mittel hierzu sah der Bund in jeder Tätigkeit, die geeignet schien, seine Angehörigen in der polnischen Rede und Diskussion zu üben, mit der polnischen Vorzeit bekannt zu machen und mit polnischem Geiste zu durchdringen. Daher sollten die Abteilungen und Unterabteilungen des Vereins zu regelmäßigen Sitzungen zusammentreten, in denen teils in freiem, teils in schriftlich ausgearbeitetem Vortrage über Themata aus der älteren und neueren polnischen Geschichte, aus der polnischen Geographie und Litteratur sowie über Gegenstände von gegenwärtiger nationaler und sozialer Bedeutung berichtet und diskutiert wurde. Besonders tüchtige Arbeiten wurden dem Zentralkomitee eingereicht und sollten wenn sie von diesem geprüft und anerkannt seien, der Mustersammlung einverleibt werden. Die Überschüsse der Mitgliederbeiträge wurden zum Ankauf polnischer Agitationsschriften, zur Bezahlung von Seelenmessen für „die Märtyrer unserer Sache" und zu ähnlichen Zwecken verwandt. Daß jedoch die Tendenz des Bundes im letzten Ende auf Ziele ging, die sich nur im Wege des bewaffneten Aufstandes verwirklichen ließen, ergibt sich aus dem Wortlaut des Eides, den jeder Neuaufzunehmende leisten mußte und der ihn für sein ganzes Leben verpflichtete. Denn in ihm versprach das neue Mitglied kurz und bündig, alle seine Kräfte zur Befreiung des Vaterlandes aufbieten zu wollen. Weitere Beweise für den revolutionären Charakter der Vereinigung ergeben sich aus einzelnen Bestimmungen der Statuten und liegen außerdem in der strengen Heimlichkeit, mit der die Tätigkeit der Bundesmitglieder umgeben wurde. Dieselbe ist in den Jahren 1861 und 1862 eine sehr rege gewesen, im Jahre 1863 aber wurde der Bund entdeckt, sein Archiv mit Beschlag belegt und seinen Mitgliedern der Prozeß gemacht[1].)

Weniger extreme Ziele stellte sich von vornherein eine andere Organisation, die aber grade um deswillen ein viel gefährlicherer Feind des Deutschtums unserer Ostmark geworden ist, als es die Geheimbündelei unreifer Gymnasiasten schon

---

[1]) Knorr, a. a. O., S. 101. ff.

ihrer Natur nach sein konnte. Das war der am 19. April 1841, also kurz nach Flottwells Rücktritt vom Posener Oberpräsidium durch den praktischen Arzt Dr. Karl Marcinkowski begründete und später nach ihm benannte „Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend im Großherzogtum Posen.[1]) Die Vorbereitungen der Konstituierung des Vereins hatten noch unter Flottwell stattgefunden und waren sogar, wie nicht verschwiegen werden darf, von ihm auf das Nachdrücklichste unterstützt worden, weil er fest davon überzeugt war, daß die Polen sich mit höherer Bildung auch deutsche Gesinnung zu eigen machen würden. Und in der Tat mochte zunächst selbst eine entschieden deutsche Gesinnung nichts an dem Marcinkowski-Verein auszusetzen finden, da er laut § 1 seiner ursprünglichen Satzungen lediglich die Aufgabe verfolgte, „die fähige Jugend aus der Masse des Volkes hervorzuziehen und entdeckten Anlagen eine dem Nutzen des Landes förderliche Entwicklung zu geben“ und da er zu diesem Behufe jedenfalls am Anfang seiner Tätigkeit auch Deutsche, sofern sie im Großherzogtum geboren und der polnischen Sprache einigermaßen mächtig waren, unterstützt hat. So fand der Verein zunächst ohne weiteres die Förderung der Behörden: am 21. September 1841 erhielt er durch den Oberpräsidenten Grafen Arnim, seine endgültige Bestätigung, am 8. Dezember desselben Jahres ließ der Generalpostmeister Nagler mitteilen, daß er dem Gesuche des Vereins um Gewährung von Portofreiheit für Geld- und Packetsendungen innerhalb der Provinz Posen gewillfahrt habe, die ersten Jahresberichte, welche Marcinkowski einsandte, wurden von den Ministern des Innern, des Kultus und des Äußern mit warmen Anerkennungsschreiben „für seine nützliche und segensreiche Tätigkeit“ beantwortet.

Und doch ist mit dem Marcinkowskiverein dem Deutschtum in Posen einer seiner allergefährlichsten Feinde erstanden. Denn trotz der allgemeinen und unverfänglichen Ausdrücke mit denen die Satzungen den Vereinszweck beschrieben und trotz

---

[1]) vgl. namentlich Leo Wegener, Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen um die Provinz Posen. Eine Studie. Posen. 1903. S. 162 ff.

der anfänglichen Berücksichtigung auch des deutschen Elements bei der Bewilligung von Beihülfen sind die Vereinsziele doch von vornherein spezifisch nationalpolitischen Charakters gewesen. Dem Glauben Flottwells an den germanisierenden Einfluß der Volksbildung stand Marcinkowskis Überzeugung gegenüber, daß nur die intellektuelle Hebung des polnischen Volkes eine Gewähr für die Erhaltung und Stärkung seiner Nationalität zu bieten vermöge. „Werden wir besser, gebildeter und reicher als die Deutschen", so hatte grade damals Graf Eduard Raczynski gesagt, „dann sind wir die Herren in Posen."[1]) Der Marcinkowskiverein war der erste Versuch, dieses Programm im streng nationalen Sinne zu verwirklichen. Indem er seine Schützlinge nicht nur während ihrer Ausbildungszeit unterstützte, sondern sodann auch für ihre geeignete Unterbringung in auskömmlichen Stellen sorgte, hat er allmählich ein machtvoll wirkendes Element des gebildeten Mittelstandes unserer Ostmark herangezogen. Dies Element aber war ein im wesentlichen polnisches, die Bestimmungen über die Möglichkeit der Beihilfe auch an Deutsche waren von vornherein lediglich dekorativer Natur.

Seinen nationalpolnischen Zielen gemäß fand der Marcinkowskiverein sofort nach seinem Entstehen vor allem auch die eifrigste Begünstigung seitens des Polnischen Klerus. Erzbischof v. Dunin interessierte sich gleich sehr lebhaft für ihn, am 14. Oktober 1841 antwortete er dem Vorstande auf eine entsprechende Bitte, daß er seinen gesamten Diözesanklerus durch die Dekane zum Beitritt und zur eifrigen Förderung des Vereins habe auffordern lassen. Sein Nachfolger v. Przyluski förderte die Bestrebungen Marcinkowskis nicht weniger eifrig. Infolgedessen hat stets ein großer Prozentsatz der polnischen Geistlichkeit dem Vereine angehört, der Posener und Gnesener Klerus sicherte ihm schon in der ersten Zeit seines Bestehens einen jährlichen Beitrag von mehr als 1500 Talern.

Im Jahre 1847 schien es einen Augenblick, als erkenne der preußische Staat die schwere Gefahr, welche Marcinkowskis Unternehmen auf die Dauer für das Deutschtum Posens be-

---

[1]) Treitschke, a. a. O., Bd. 5. S. 151 f.

deuten werde. Am 3. März dieses Jahres nämlich erklärte der Oberpräsident v. Beurmann dem Vereinsvorstande, daß, da der Verein sich ein so weites Feld seiner Tätigkeit abgesteckt habe, er ohne verfassungsmäßige Kontrolle des Staates nicht gut weiterarbeiten könne. Demgemäß solle für ihn ein Staatskommissar bestellt werden, dem der Vorsitz beim Hauptdirektorium, die Genehmigung der Sammlungen, der Stipendienverteilung und der Gründung von Alumnaten und Pensionaten sowie die Aufsicht über die laufende Verwaltung zustehen sollten. In den Kreiskomitees sollten die Landräte eine entsprechende Stellung einnehmen. Die Unterstützungen sollten in Zukunft nur noch an Einheimische und — Wiederverleihung vorbehalten — jeweils nur auf ein Jahr erfolgen. Wären diese Maßregeln durchgeführt worden, so hätte allerdings der Marcinkowskiverein jede Möglichkeit systematischer Pflege des Polentums verloren. Aber sie wurden nicht durchgeführt. Als Vorstellungen beim Oberpräsidenten nichts nützten, begab sich der bei Friedrich Wilhelm IV. persönlich sehr gut angeschriebene Vorsitzende des Vereins, Gustav v. Potworowski, nach Berlin, um gegen Beurmanns Absichten vorstellig zu werden, es gelang ihm, dem Könige selbst ein Immediatgesuch des Vereins zu überreichen, und dies Gesuch hatte, wie bei der uns sattsam bekannt gewordenen Vorliebe des Monarchen für die Polen kaum anders zu erwarten war, uneingeschränkten Erfolg: Beurmann mußte auf Veranlassung des Ministeriums seine Verfügung zurückziehen, und der Marcinkowskiverein konnte sich nunmehr, ohne im geringsten von behördlicher Aufsicht behelligt zu werden, ungestört seinen nationalpolnischen Zwecken widmen.

So beginnt denn mit den fünfziger Jahren die eigentliche Blüte des Vereins, die sich seither bis zur Gegenwart in immer schnellerer Entwicklung gesteigert hat. Dem Doktor Marcinkowski hat das Polentum es zu danken, daß es heutzutage bereits einen äußerst starken gebildeten Mittelstand besitzt: Volksschullehrer, Lehrer höherer Schulen, Mediziner, Handwerker, Kaufleute und Techniker hat der Verein unterstützt und in Lebensstellungen gebracht. Um aber den Zusammenhang der Stipendiaten mit den nationalen Bestrebungen der Orga-

nisation zu einem dauernden zu machen, sind dieselben verpflichtet, nach Erreichung ihres wirtschaftlichen Zieles dem Vereine beizutreten. Damit wird das Zusammengehörigkeitsgefühl der Interessierten auf Lebenszeit erstreckt, so werden aus den Stipendiaten wiederum Agitatoren für den Verein und seine Zwecke. Das Ergebnis dieser rastlosen, zielbewußten Tätigkeit ist gewesen, daß der polnische Adel die Führerschaft der nationalen Bewegung an einen Mittelstand hat abgeben müssen, den es bis in die fünfziger Jahre in Posen noch nicht gab.

Im Gegensatz zum Marcinkowskiverein hat sich das rein wirtschaftliche Genossenschaftswesen unserer Ostmark vor 1871 noch nicht von Gesichtspunkten nationalen Zusammenschlusses leiten lassen. Zwar hat bereits Schulze-Delitzsch, der 1849 zur Strafe für seine Beteiligung an dem Steuerverweigerungsbeschlusse der 2. Kammer als Kreisrichter nach Wreschen versetzt worden war, die ersten Anregungen zum Genossenschaftswesen in Posen gegeben, und es sind auch im Laufe der sechziger Jahre neben den deutschen eine Reihe von polnischen Genossenschaften nach Schulze-Delitzschs System in der Ostmark entstanden, aber dieselben traten doch in keine organische Verbindung zu einander und konnten daher nicht als ein selbständiges Kampfmittel des Polentums wirken. Erst nach dem deutsch-französischen Kriege ist für sie eine Zentralisation angebahnt worden, von der im nächsten Kapitel zu handeln sein wird.[1])

Im parlamentarischen Leben der preußischen Monarchie haben die Polen bis gegen Schluß des ersten konstitutionellen Jahrzehnts noch keine bedeutsame Rolle gespielt, die Provinz Posen war während dieser Zeit im Landtage noch wesentlich deutsch vertreten. Das Jahr 1858 brachte in dieser Beziehung einen Umschwung. Die ländliche Bevölkerung war nunmehr vom polnischen Klerus genügend bearbeitet, um sich auch auf parlamentarischem Gebiete fortan als brauchbares Werkzeug zu erweisen. Außerdem aber hatte das Verwaltungssystem des Ministers v. Westphalen, welches zeigte, wie sich mit einiger Unbedenklichkeit auch unter dem Bestand der Verfassung von 1850 reaktionär

---

[1]) vgl. unten S. 115 f.

regieren lasse, grade das starke liberale Element der deutschen und der jüdischen Stadtbevölkerung in Posen auf das Nachhaltigste erregt. So konnte es geschehen, daß, trotzdem die Regentschaft des Prinzen von Preußen sich sofort von Westphalen lossagte, das liberale Bürgertum der Ostmark bei den Landtagswahlen von 1858 unmutig zur Seite stehen blieb und dadurch ermöglichte, daß die nationalpolnische Partei nunmehr eine weit größere Zahl ihrer Mitglieder in das Abgeordnetenhaus brachte, als dies bisher der Fall gewesen war, und als es dem Zahlenverhältnis der deutschen und der polnischen Bevölkerung entsprach. Die auf diese Weise zu Einfluß gekommenen Polen der preußischen Volksvertretung aber organisierten sich sofort als abgeschlossener „Verein der polnischen Deputierten auf dem Berliner Landtage", der von jetzt an die dauernde und ausschließliche Vertretung der nationalpolnischen Interessen sowie die Führerschaft innerhalb der gesamten polnischen Propaganda für sich in Anspruch nahm.[1]) Seitdem begann nun auch das Berliner Abgeordnetenhaus von den alten Klagen widerzuhallen, deren Schauplatz früher der Posener Provinziallandtag gewesen war: die Verletzung der den Polen im Jahre 1815 angeblich gemachten Versprechungen, die Vergewaltigung der polnischen Sprache und was es sonst noch an unzählige Male vorgebrachten und ebenso oft als unberechtigt zurückgewiesenen Beschwerden der Polen gab: das alles wurde jetzt wieder aus der Rumpelkammer der nationalpolnischen Schlagwörter hervorgeholt und klang in beweglichen Reden aus den Fenstern der Landstube unter die liberale Menge.

Mit dem Februar des Jahres 1861 hatte in Russisch-Polen die gewaltsame Insurrektion aufs neue ihr Haupt erhoben. Unter dem Einflusse dieser Vorgänge erfuhr die nationalpolnische Agitation auch in Posen eine weitere Verschärfung.[2]) Vor allem war es das „Katholische Wochenblatt" des Propstes Prusinowski, welches sich zum Sprachrohr des wütendsten Hasses gegen den preußischen Staat und das deutsche Volkstum machte. Trotzdem der erzbischöfliche Stuhl zu Posen-Gnesen durch Rundschreiben vom 21. Mai 1860 die Wochenschrift zu seinem

---

[1]) Knorr, a. a. O. S. 212 f.

[2]) Knorr, a. a. O. S. 215 ff.

offiziellen Organ gemacht hatte, scheute sich der Herausgeber nicht, die Staatstreue seines kirchlichen Oberen und Patrons durch die heftigsten Artikel gegen alles, was preußisch und was deutsch hieß, zu kompromittieren. Seine Hauptaufgabe sah das Wochenblatt in der nationaleu Fanatisierung der niederen Geistlichkeit. „Die Priester," sagte ein Leitartikel vom April 1861, hätten vor allem die Verpflichtung, für die Wiedererlangung der äußeren und inneren Einheit Polens zu kämpfen und die im Glauben und in der Kirche ruhende Macht dergestalt zu benutzen, daß sie ein sicherer Weg zum Siege der nationalen Freiheit werde." Dieselbe Verquickung von religiösem und nationalem Fanatismus findet sich in einem späteren Aufsatze desselben Jahrganges: „der polnischen Nation, heißt es da, „gebühre ein selbständiges, unabhängiges, für sich bestehendes Dasein, um den ihr durch den Finger Gottes angedeuteten Beruf ungehindert erfüllen zu können." Worin dieser gottgewiesene Beruf Polens zu bestehen habe, zeigt ein Artikel vom Januar 1863 über Glaubenseinheit und Gleichberechtigung, der jeden Nichtkatholiken als Feind des christlichen Glaubens denunziert, die Geistlichkeit zur Bekämpfung der Häresie auffordert und den Ersatz der bestehenden „protestantischen" Staatsordnung durch einen polnisch-katholischen Staatsorganismus als notwendig anzustrebendes Ziel für den Klerus hinstellt.

Schon zwei Jahre vor diesem letzten Erguß aber hatte Propst Prusinowski eine Broschüre ausgehen lassen, in welcher er eine ganz unmittelbare Forderung an die preußische Regierung stellte. Die Schrift betitelte sich „Die polnische Sprache im Großherzogtum Posen gegenüber dem preußischen Rechte" und behauptete mit einer geradezu verblüffenden Unverfrorenheit der Gebrauch der polnischen Sprache im geschäftlichen Verkehr mit den Gerichten und sonstigen Staatsbehörden sei ein den Polen durch die Wiener Verträge garantiertes Grundrecht, das ihnen durch keinen Akt der preußischen Gesetzgebung genommen oder beschränkt werden könne, sodaß es, ganz unabhängig von der Bedürfnisfrage, stets und überall in Anwendung gebracht werden müsse. Demgemäß seien alle preußischen Gesetze und Verordnungen, die bisher über den Gebrauch der

deutschen und polnischen Sprache in Posen ergangen seien, rechtsunverbindlich, wer als Pole im Verkehre mit den staatlichen Behörden eine andere als seine Muttersprache gebrauche sei ein Entarteter und müsse der Volksacht verfallen.

Die Folgen dieser Broschüre waren ungeheuere: die gesamte polnische Bevölkerung ward durch sie von einem, elementaren Geist der Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt erfüllt. Und wiederum war es der niedere polnische Klerus, der den anderen Volksklassen das Beispiel gab. In einer gemeinschaftlichen Kundgebung erklärte ein großer Teil der Provinzialgeistlichkeit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Unterzeichner würden fortan nur noch die polnische Sprache als im Geschäftsverkehr zulässig anerkennen und demgemäß alle ihnen in deutscher Sprache zugehenden amtlichen Schriftstücke als nicht vorhanden betrachten. Tatsächlich wurde vielfach nach dieser Erklärung gehandelt, und so begann nunmehr ein endloser Kleinkrieg der Staatsbehörden mit der renitenten Bevölkerung. Dabei aber ließ es die Regierung wiederum durchaus an der nötigen Energie fehlen, und der Urheber der ganzen Verwirrung, Propst Prusinowski, wurde zu — einmonatlichem Gefängnis verurteilt. Die weitere Folge des Konfliktes war, daß sich seitdem eine geheime Organisation zu bilden begann, die schon jetzt die spätere nationalpolnische Landesverwaltung vorzubereiten unternahm: ein Zentralkomitee mit besonderen Kreis- und Bezirksbehörden wurde gebildet, ja es fand in seinem Schoße sogar bereits eine sachliche Ressortverteilung statt, indem eine besondere Abteilung für die Verteidigung der polnischen Nationalität gegen die preußischen Behörden, eine andere für die Volksbildung und eine dritte für den wirtschaftlichen Fortschritt sorgen sollte. In diese Zeit (Februar 1861) fällt endlich auch die Gründung des landwirtschaftlichen Zentralvereins für das Großherzogtum Posen, dem sofort über 400 Rittergutsbesitzer beitraten und der nach dem Beispiel seines Namensvetters in Russisch-Polen unter der Maske agrarischer Bestrebungen tatsächlich revolutionäre Ziele verfolgte. In naher Verbindung mit ihm stand die etwas später entstandene Aktiengesellschaft Tellus, welche sich zum Zwecke setzte, den Verkauf polnischen Grundbesitzes an

Deutsche zu verhindern und deutschen Grundbesitz für Polen zu erwerben.

Im Januar 1863 kam im Königreich Polen endlich der längst vorbereitete offene Aufstand zu voller Entfaltung. Die Russen hatten, trotzdem sie von den Absichten der Insurgenten genau unterrichtet waren, bis in die letzte Zeit eine geradezu unbegreifliche Passivität beobachtet, so gelang es den letzteren zunächst vollkommen, sich der öffentlichen Gewalt zu bemächtigen. Eine Ausdehnung des Aufstandes auf Posen und Galizien lag nicht in der Absicht der Revolutionäre, eine Proklamation der Nationalregierung in Warschau vom 7. Februar 1863 gebot vielmehr äußerste Zurückhaltung, damit sich die ganze Kraft der Aktion „gegen den Moskowitischen Zaren, den schrecklichsten der Erbfeinde Polens“ richten könne. So wurden die preußischen und österreichischen Polen ermahnt, ihre nationale Opferwilligkeit strengstens auf den Kriegsschauplatz in Russisch-Polen zu beschränken, indem sie entweder selbst zu den Fahnen der Aufständischen eilten oder denselben sonst durch Wort und Geld Unterstützung angedeihen ließen. Demgemäß beschränkte sich die Aufgabe der preußischen Regierung auf eine möglichst vollständige Bewachung der Grenze, um sowohl das Übertreten preußischer Polen nach Rußland wie auch die Flucht russisch-polnischer Rekruten, welche sich der anbefohlenen Aushebung zu entziehen trachteten, nach Preußen zu verhindern. Schon Anfang Januar 1863 wurde die Verstärkung der Grenzgarnisonen und die Besetzung einer Reihe von Grenzorten, die für gewöhnlich keine Garnison hatten, verfügt, am 29. Januar wurde General v. Werder zum Oberbefehlshaber der vier kriegsstarken Armeekorps ernannt, denen die Absperrung der Grenze obliegen sollte, am 31. Januar begannen die entsprechenden Operationen und wurden bis zum 12. Februar zum Abschluß gebracht, von Memel bis Myslowitz zog sich, in mehreren Linien hinter einander aufgestellt, die Mauer der preußischen Truppen. Gleichzeitig erging am 1. Februar eine durch den Oberpräsidenten v. Horn und den Kommandeur des 5. Armeekorps, General Graf Waldersee, gemeinschaftlich gezeichnete Bekanntmachung, in der die Bevölkerung Posens vor jeder Teilnahme an der jenseits der Grenze ausgebrochenen

Insurrektion gewarnt wurde, „da jede Unterstützung und Beförderung dieses Aufstandes als ein Unternehmen gegen das Landesgesetz anzusehen sein würde und die schwere Strafe des Hochverrats nach sich ziehen könne." Diese energischen Maßnahmen, welche auf einer geheimen Abkunft Preußens mit Rußland vom 8. Februar 1863 beruhten, haben dem Zarenreiche in seinem Kampfe gegen den polnischen Aufstand die wesentlichsten Dienste geleistet und ihm namentlich auch ermöglicht, der Einmischung Englands, das sich plötzlich in der Rolle eines Anwalts „der Rechte Polens" gefiel, mit kühler Ruhe zu begegnen.

Die ungemeine Energie, mit der Preußen im Jahre 1863 den Herd des polnischen Aufstandes auf Russisch-Polen zu beschränken und den Grenzverkehr unter genaueste Kontrolle der Staatsgewalt zu bringen wußte, war eine der ersten Folgen des seit Herbst 1862 am Ruder befindlichen Bismarckschen Regiments. Daß wieder eine stärkere Hand die Zügel der Staatsleitung ergriffen hatte, ist den Polen auch sonst noch gelegentlich in den sechsziger Jahren bewußt geworden, und namentlich in den ersten Reichstagen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches haben die polnischen Abgeordneten, als sie auch jetzt wieder ihre Anträge auf nationale Sonderstellung Posens erneuerten, aus Bismarcks Munde Zurechtweisungen erfahren, wie sie in solcher vernichtenden Schärfe von offizieller Seite seit Flottwell nicht mehr gehört worden waren.[1]) Immerhin aber war Bismarck von 1862 bis 1871 zu sehr von anderen Lebensfragen des preußischen Staates und des Gesamtvaterlandes hingenommen, als daß er sich dauernd um die Einzelheiten der preußischen Polenpolitik hätte kümmern können. Notgedrungenerweise mußte er diese Angelegenheiten vorläufig ganz dem Ermessen des zuständigen Ressortchefs überlassen. Das war der Minister des Innern und diese Stelle bekleidete seit 1862 Graf Friedrich zu Eulenburg. Leider gehörte auch dieser Mann zu den Anhängern der sattsam bekannten Vogelstraußpolitik gegenüber dem Polen-

[1]) vgl. die Reden Bismarcks im Norddeutschen Reichstage vom 18. 3. 1867 und im Deutschen Reichstage vom 1. 4. 1871.

tum. Die Oberpräsidenten v. Horn und Graf Königsmarck folgten nur den Maximen ihres vorgesetzten Ministers, wenn sie taten, als gäbe es keinen nationalen Gegensatz in der Ostmark, und als käme alles nur auf die wirtschaftliche Hebung der Provinz an, ganz einerlei, ob sie Polen oder Deutschen zugute komme. So sah man nicht oder wollte man nicht sehen, daß alle wirtschaftliche Arbeit der Polen gleichzeitig von streng eingehaltenen nationalen Richtlinien bestimmt wurde, während das bei den Deutschen keineswegs in gleichem Maße der Fall war. Wohin dies System führte und führen mußte, hat kein Geringerer als Fürst Bismarck selbst in jenem lapidaren Briefe ausgesprochen, den er am 7. Februar 1872 an den Grafen Eulenburg richtete. Er ist so bezeichnend, daß wir dies Kapitel nicht besser als mit dem Abdruck der Bismarck'schen Worte selbst zu schließen vermögen.

„Ich kann nicht umhin", schreibt der deutsche Reichskanzler und preußische Ministerpräsident, „Ihnen ehrlich mitzuteilen, daß Ihre Passivität bezüglich der polnischen Verhältnisse mich im Bewußtsein meiner Verantwortlichkeit auch für unsere inneren Verhältnisse bis an die Grenze der Linie bringt, innerhalb deren meine ministerielle, ich kann nicht sagen Mitwirkung, aber Mitleidenschaft für mich tunlich erscheint. Ich habe das Gefühl, daß auf dem Gebiete unserer polnischen Provinzen der Boden unter uns, wenn er heute noch nicht auffällig wankt, doch so unterhöhlt wird, daß er einbrechen kann, sobald sich auswärts eine polnisch-katholisch-österreichische Politik entwickelt. Wollen Sie mir in den Vorkehrungsmaßregeln, die ich gegenüber den in jedem der nächsten Jahre möglichen Eventualitäten für unabweisbar notwendig halte, nicht aktiver und selbsttätiger als bisher beistehen, so machen Sie mir die Frage eines Personenwechsels in Ihrem oder meinem Ministerium zu einer unabweislichen. Ich kann mich mit theoretischen Erörterungen und Zugeständnissen auf dem erwähnten Gebiete nicht beruhigen, sondern bedarf des praktischen Beweises, daß Sie mit mir gegen die seit zehn Jahren prosperierende polnische Unterwühlung der Fundamente des preußischen Staates vorgehen. Mein Antrag geht auf prinzipielle

Ausweisung aller bei uns nicht heimatsberechtigten Polen vorbehaltlich der Ausnahmen, welche die Regierung in Gnaden bewilligt. Die Passivität des mit dieser für die Sicherheit des Staates so bedeutungsvollen Frage ressortmäßig betrauten Ministeriums nötigt mich, meine petita in diese allgemeine und vielleicht unpraktische Form zu bringen. Wenn ich einen Kollegen hätte, der seinerseits diese Frage mit derselben an keinem Tage nachlassenden Energie betriebe, welche von der polnischen Seite zur Untergrabung der Sicherheit Preußens seit 24 Jahren entwickelt wird, so würde ich gar nicht in die Versuchung kommen, den Details des Geschäfts meine Aufmerksamkeit zu widmen. Aber ich habe das unbehagliche Gefühl, daß in Ihrem Ministerium die Frage bisher keiner prinzipiellen, aktiven, aggressiven Behandlung unterliegt, sondern die Tätigkeit des Staates sich auf die abwehrende Erledigung der einzelnen von hier oder aus dem Lande eingehenden Anregungen beschränkt. Ich habe das persönliche Bedürfnis, die Aufgaben, an denen wir nun bald zehn Jahre gemeinsam arbeiten, auch mit Ihnen, verehrter Freund, gemeinsam durchzuführen, so weit unsere Kräfte reichen. Wenn Sie aber von den Ihrigen in der polnischen Frage keinen nachhaltigeren und freiwilligeren Gebrauch machen als bisher, so reichen meine Kräfte zur Durchführung des mir zufallenden Anteils nicht aus. Ich habe infolge der Überanstrengung, die für mich daraus erwächst, daß ich Ihnen und den anderen Kollegen nur in der Rolle des lästigen Bittstellers und Mahners näher treten kann, meine Nervenkräfte erschöpft, und ich kann mein Geschäft unter diesen Bedingungen nicht fortführen. Wir brauchen vier Ministerpräsidenten: für Se. Majestät, wo ich fühle, daß mein Einfluß schwindet, für die Kollegen, für das Parlament und für die auswärtigen Geschäfte. Ich habe drangesetzt, was ich konnte, aber meine Kraft ist verbraucht, Sie haben die Ihrige geschont: wenn Sie jetzt nicht Ihre ersparten Überschüsse einsetzen, so liquidiere ich."

Fünftes Kapitel.

Die Zeit der kräftigen Bismarckschen Polenpolitik (1872—1890).

Als Fürst Bismarck seinem preußischen Ministerkollegen, Grafen Eulenburg, den oben mitgeteilten Brief schrieb, da war bereits eine gesetzgeberische Aktion in die Wege geleitet, die zwar für den ganzen preußischen Staat berechnet war, aber ihren dringlichsten Grund doch wiederum in den unleidlich gewordenen Verhältnissen der Ostmark fand. Wir meinen den zu Anfang Februar 1872 von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurf über die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Sein Zweck war nach der ihm beigegebenen Begründung, dem widerspruchsvollen Zustande ein Ende zu machen, wie er seit 1850 auf dem Gebiete des preußischen Schulrechtes bestand. In Artikel 23 der Verfassung nämlich war ausgesprochen, daß alle öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht von Behörden stehen sollten, die der Staat ernenne. Den öffentlichen Lehrern waren die Rechte und Pflichten der Staatsdiener beigelegt. Mit diesen Bestimmungen des konstitutionellen Staatsgrundgesetzes aber waren die Normen des Allgemeinen preußischen Landrechts (Teil II. Tit. 12 §§ 12 ff.) und der Provinzialgesetze unvereinbar, nach denen die Ortsgeistlichen die Lokal- und die Superintendenten, Erzpriester, Dekane usw. die Kreisinspektion der niederen Schulen nicht nur als Pflicht, sondern als ein amtliches Recht ausübten. Daher war bereits in der letztvergangenen Legislaturperiode von der Regierung dem Landtage ein Unterrichtsgesetz vorgelegt worden, nach dem die Ernennung der Kreisschulinspektoren künftig ein ausschließliches und frei auszuübendes Recht des Staates sein sollte. Das Bedürfnis für die Anerkennung dieses Prinzips hatte sich inzwischen nur noch verstärkt, es war so dringend geworden, daß die Regierung jetzt, im Februar 1872, erklären mußte, sie könne mit der Reform der Schulaufsicht nicht bis zum Erlaß des beabsichtigten allgemeinen Schulgesetzes warten, sondern müsse sofort durch ein Spezialgesetz bevollmächtigt werden, die Schulaufsicht dem strikten

Einfluß des Staates zu unterstellen. Der Grund aber, warum solche Gefahr im Verzuge erschien, war, wie gesagt, durch das Schulwesen unserer polnisch durchsetzten Ostmark gegeben.

In seiner großen Rede vom 9. Februar 1872 hat Fürst Bismarck selbst erklärt, der Hebel für die gegenwärtige schleunige Aktion der preußischen Regierung liege vor allem in dem unerträglichen Notstand, den die Schulpolitik des soeben verabschiedeten Kultusministers v. Mühler seit 1862 namentlich in den halbpolnischen Teilen der Monarchie geschaffen habe. Denn die polnische Geistlichkeit habe während dieser Zeit unter stillschweigender Duldung von oben ihr Vorrecht auf die Schulaufsicht ganz offen dazu benutzt, um die lernende Jugend durch die Volksschule teils planmäßig zu entdeutschen, teils am Deutschwerden zu verhindern. Ja, es sei eine urkundlich feststehende Tatsache, daß selbst die katholische Geistlichkeit deutscher Zunge sich im Osten an diesem Entdeutschungsprozeß beteilige und die Bestrebungen des polnischen Adels, sich vom deutschen Reiche und der preußischen Monarchie zu lösen, um das alte Polen in seinen früheren Grenzen wiederherzustellen, gefördert habe, soweit es ohne unmittelbare Verletzung der Strafgesetze geschehen könne. Wo aber das Polnische als Schulsprache in der gekennzeichneten Weise bevorzugt werde, da komme naturgemäß die deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Recht, denn es werde gradezu dahin gewirkt, daß das Deutsche vernachlässigt und nicht gelehrt werde: der Lehrer, dessen Schulkinder Fortschritte in der deutschen Sprache machten, bekomme von seinem aufsichtführenden Geistlichen keine günstige Zensur. Und was in der Unterinstanz gäng und gäbe sei, das habe sich unter dem Kultusminister v. Mühler auch in der Provinzialinstanz wiederholt: die meisten Schulratstellen bei den Regierungen seien von Leuten besetzt gewesen, die, obwohl deutscher Nationalität, mit den polonisierenden Bestrebungen der Orts- und Kreisschulinspektion sympathisierten, die den Lehrern in halbpolnischen Landesteilen, bei denen die Kinder kein Deutsch lernten, wohlwollten, diejenigen aber strenger ins Auge faßten, deren Schüler gute Fortschritte in der deutschen Sprache machten, die es beförderten, daß in Westpreußen Gemeinden beständen, die früher deutsch gewesen seien, in denen aber die junge Gene-

ration nicht mehr Deutsch verstehe, sondern nach hundertjähriger Zugehörigkeit zum preußischen Staate polonisiert worden sei. „Es ist dies“, so schloß Fürst Bismarck, „ein rühmliches Zeugnis für die Lebensfähigkeit der polnischen Agitation, aber diese polnische Agitation lebt doch vielleicht nur von der Gutmütigkeit des Staates. Die Herren müssen diese Gutmütigkeit nicht überschätzen, ich kann ihnen sagen: sie ist zu Ende, und wir werden wissen, was wir dem Staate schuldig sind. Sie werden mit weiteren Anträgen und Klagen kommen zugunsten der polnischen Sprache, wir werden Ihnen mit Gesetzesvorlagen zugunsten der Beförderung der deutschen Sprache entgegentreten auch für die Provinz Posen. Denn es ist für die Eingesessenen ein Bedürfnis, daß sie den Staat, in dem sie leben, aus eigenem Urteil zu beurteilen wissen und daß sie nicht auf das trügerische Bild angewiesen sind, das ihnen von klügeren und gebildeteren Leuten in die eigene Sprache übersetzt wird, während sie selbst unfähig sind, ein eigenes Urteil sich zu bilden. Wir halten es für ein Bedürfnis, daß jeder Staatsbürger in die Lage gesetzt werde, sich die Kritik über die Regierung, die über ihm steht, selbst zu bilden, und dazu ist erforderlich, daß die deutsche Sprache mehr als bisher gefördert und das Verständnis dafür weiteren Kreisen eröffnet werde.“

Der Entwurf des Schulaufsichtsgesetzes hatte sowohl im Abgeordneten- als namentlich im Herrenhause noch heftige Anfechtungen zu bestehen, vor allem von Seiten der konservativen Partei, deren Verhalten sich nicht grade durch große Sachlichkeit anszeichnete. Aber doch wurde das Gesetz bereits am 13. Februar in der zweiten, und am 8. März in der ersten Kammer der Volksvertretung angenommen, am 11. März konnte es durch den König vollzogen werden. In Ausführung des Art. 23 der Verfassungsurkunde bestimmte es, daß die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen dem Staate zustehe und demgemäß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten hierbei in staatlichem Auftrage funktionierten. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke wurde dem Staate allein überwiesen und dieser staatliche

Auftrag, sofern es sich dabei um nebenamtliche Verwaltung handelte, für jederzeit widerruflich erklärt.

Daß auch der sogenannte „Kulturkampf“, auf den wir selbstverständlich an dieser Stelle nicht näher einzutreten haben, mindestens in seinen frühesten Anlässen mit der Polenfrage zusammenhing, hat Fürst Bismarck in den achtziger Jahren einmal mit größter Offenheit ausgesprochen. Denn eine der ersten Maßnahmen, welche den Streit des preußischen Staates mit der römischen Kurie einleiteten, war die am 8. Juli 1871 erfolgte Aufhebung der katholischen Abteilung des preußischen Kultusministeriums gewesen. Über diese Behörde aber sagte Bismarck 15 Jahre später, am 28. Januar 1886, in seiner großen, vor dem Abgeordnetenhause gehaltenen Polenrede, sie habe nach seiner persönlichen Erfahrung als Ministerpräsident rein den Charakter eines polonisierenden Organes innerhalb der preußischen Verwaltung gehabt und sei namentlich unter ihrem letzten Leiter, dem Geheimrat Krätzig, ein Institut in den Händen einiger großer polnischer Familien geworden, in deren Dienste sie sich behufs Polonisierung in allen zweifelhaften deutsch-polnischen Distrikten gestellt habe. „Deshalb“ — fuhr der Reichskanzler wörtlich fort — „trat mir die Notwendigkeit nahe, auch meinerseits den Anträgen auf Aufhebung dieser Abteilung zuzustimmen, *und das ist eigentlich der Grund, auf den ich überhaupt in den Kulturkampf geraten bin .... Wer mich in den Kulturkampf gezogen hat, das ist Herr Krätzig*, der Vorsitzende der katholischen Abteilung, derjenigen Abteilung, die innerhalb der preußischen Büreaukratie die Rechte des Königs und der Kirche zu wahren gebildet war, die aber ausschließlich eine Tätigkeit in der Richtung entwickelte, daß sie die Rechte der römischen Kirche sowohl, wie namentlich aber die polnischen Bestrebungen gegenüber dem König mit seiner Autorität und unter seinem Siegel wahrnahmen. Und deshalb mußte sie aufgelöst werden.“

War danach der Kulturkampf jedenfalls in seinem Ursprung mit Fragen der Polenpolitik verquickt, so übte naturgemäß die hervorragende Beteiligung des Posener Erzbischofs v. Ledochowski an dem Streite zwischen dem preußischen Staate und der römischen Kurie neben ihren rein kirchlichen Wirkungen

auch solche von nationaler Bedeutung aus. Ledochowski, der im Jahre 1866 dem polnischen Fanatiker Przyluski auf dem Stuhle von Posen-Gnesen gefolgt war, hatte bis 1870 eine durchaus staatsfreundliche Haltung eingenommen, war der von seinem Klerus geschürten national-polnischen Agitation mit Entschiedenheit entgegengetreten, hatte den ihm unterstellten Geistlichen die Beteiligung an den politischen Wahlbewegungen untersagt und war sogar dazu geschritten, den Gebrauch der polnischen Sprache bei kirchlichen Handlungen einzuschränken. Erst als König Wilhelm im Hauptquartier von Versailles das Ansinnen des Erzbischofs, Preußen solle dem Papste zur Wiederherstellung seiner weltlichen Macht verhelfen, zurückwies, wandelte sich Ledochowskis Gesinnung, und wie er nunmehr an die Spitze der ultramontanen Opposition gegen die Regierung trat, so begünstigte er fortan auch die nationalen Bestrebungen der Polen. So wurde sein kirchliches Märtyrertum seit seiner Verhaftung und Amtsentsetzung im Jahre 1874 gleichzeitig für ihn zum Anspruch auf die Krone des nationalen Dulders. Über ein Jahrzehnt blieb der erzbischöfliche Stuhl von Posen-Gnesen unbesetzt, erst 1885 resignierte Ledochowski, und die Einsetzung seines Nachfolgers, des Erzbischofs Dinder, im Jahre 1886 bedeutete wiederum nicht nur den Friedensschluß auf kirchlichem Gebiete, sondern ebenso sehr den Verzicht der Kurie, das Polentum als solches gegen den preußischen Staat auszuspielen.

Der Auflösung der katholischen Abteilung des Kultusministeriums und dem Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes folgten in den Jahren 1872 und 1873 zwei weitere einschneidende Maßregeln zur Förderung des deutschen Schulunterrichts in der Ostmark. Am 26. Oktober 1872 nämlich erging ein königlicher Erlaß, in dem, unter Abänderung der Instruktion von 1842, verfügt wurde, daß in den höheren Lehranstalten der Provinz Posen der Religionsunterricht hinsichtlich der Unterrichtssprache nicht anders zu behandeln sei als die übrigen Lehrgegenstände. Und genau ein Jahr später, am 27. Oktober 1873, ordnete eine Oberpräsidialverfügung an, daß in den posenschen Volksschulen die Unterrichtssprache die deutsche sei, mit Ausnahme der Religion und des Kirchengesanges. Den

Kindern polnischer Zunge sei daher der Unterricht in diesen letztgenannten Fächern während der ersten beiden Schuljahre polnisch zu erteilen, auf der Mittel- und Oberstufe solle jedoch für die in der deutschen Sprache genügend fortgeschrittenen Kinder mit Genehmigung der Regierung die Unterrichtssprache auch in diesen Gegenständen die deutsche sein. Endlich solle das Polnische für die Kinder polnischer Eltern zwar grundsätzlich Unterrichtsgegenstand bleiben, doch könne die Regierung gegebenenfalls auch anders bestimmen, während deutsche Kinder zur Teilnahme am polnischen Unterricht unter allen Umständen der Genehmigung des Kreisschulinspektors bedürften.

Es war vorauszusehen, daß diese energischen Maßregeln zur Wahrung des deutschen Besitzstandes und zur allmähligen Germanisation der Preußen mit polnischer Muttersprache den entschiedensten Widerstand des Polentums finden würden. Und in der Tat hat sich dasselbe mit einer gradezu elementaren Wut dem neuen deutschnationalen Kurs der preußischen Schulpolitik entgegengeworfen. Im Frühjahr 1883 gaben die Debatten des Abgeordnetenhauses dem Minister v. Goßler zum ersten Mal Gelegenheit, diese Propaganda des Widerstandes näher zu beleuchten. Von einer Entmutigung des Polentums konnte darnach zu Beginn der achtziger Jahre noch nicht die Rede sein, die Maßlosigkeit, mit welcher eine 1881 in Posen abgehaltene Volksversammlung die volle Gleichberechtigung der polnischen Sprache vor den Gerichten, in der Verwaltung und in den Schulen gefordert und den Minister um recht baldige Abhülfe ersucht hatte, „damit die Drachensaat der Bosheit und Ungerechtigkeit nicht ihre Früchte trage", zeigte vielmehr, daß die Polen keine ihrer alten Hoffnungen aufgegeben hatten. Drastischer noch fielen die Schilderungen aus, die Goßler am 24. Februar 1886 im Abgeordnetenhause von dem Fanatismus entwarf, mit welchem die Polen die Pflege der deutschen Sprache in der Schule verfolgten. Sie bewiesen mit erschreckender Deutlichkeit, daß das Aufsichtsgesetz von 1872 den Schulkrieg im Osten erst recht entfesselt habe, und ergaben die unbedingte Notwendigkeit weiterer strenger Maßnahmen. Da hatten, wie der Kultusminister erzählte, in Westpreußen polnische Eltern ihren Kindern die deutschen Lehr-

bücher, welche sie aus der Schule heimbrachten, einfach in Stücke gerissen. Da hatte ein Stargarder Organist öffentlich erklärt, wenn sein Kind zu Hause Deutsch lernen wolle, so bekomme es von ihm Prügel, da hatte, wenn Eltern wegen Schulversäumnis ihrer Kinder bestraft wurden, zu wiederholten Malen die Presse mit der Begründung für die Gemaßregelten Partei ergriffen, sie täten vollkommen recht daran, wenn sie ihre Pflegebefohlenen nach Kräften dem gegenwärtigen Schulsystem zu entziehen suchten. Aus Marienwerder war dem Minister berichtet worden, die Einwirkungen der polnisch gesinnten Pfarrer und Hilfsgeistlichen auf Schulkinder und Eltern, auf ganze Ortschaften, um den Gebrauch der deutschen Sprache außerhalb der Schule ganz auszuschließen, ferner die Ausschließung der deutschen Sprache im Beichtunterricht, auch bei den im Deutschen weit geförderten Kindern der Oberstufe, erschwerten und verleideten die Amtsverrichtungen pflichtgetreuer Lehrer auf das Höchste und führten die polnisch gesinnten Lehrer tagtäglich in Versuchung. Im westpreußischen Kreise Neustadt hatte noch 1885 ein Mitglied der Ortsschulbehörde dem Lehrer ins Gesicht gesagt: „jeder Deutsche ist ein Hundeblut, wer Deutsch lehrt, ist auch Hundeblut". In demselben Jahre war der Prinz CzartorysKi in einer polnischen Volksversammlung zu Görchen in polnischer Nationaltracht aufgetreten und hatte offen zum Kampfe gegen die deutsche Schule gehetzt. Wie nachher gerichtlich festgestellt worden war, hatte er unter anderem ausgerufen: „Will man unsere Kinder germanisieren? Das nicht, man will sie verdummen, sie zu Idioten machen, denn mit einem dummen Menschen kann man alles anstellen, was man will". Dann hatte er die Versammelten ermahnt, ihre Kinder fleißig polnisch zu lehren und mit den Worten geschlossen: „Der Herr, der die Szepter vergibt, wird auch das unsere uns wiedergeben. Polnisch beten, polnisch singen sollt ihr eure Kinder lassen, damit, wenn einst der Tag der Freiheit anbricht, sie alle singen können: noch ist Polen nicht verloren."

Der Eindruck, den diese und ähnliche Ausführungen vom Regierungstische in der preußischen Volksvertretung hervorriefen, war ein sehr tiefer, und so drang das Ministerium mit drei

weiteren Schulgesetzen durch, die sämtlich den Zweck verfolgten, das bedrohte Deutschtum im Osten der Monarchie zu sichern und zu stärken. Das wichtigste dieser Gesetze, welches daher die eingehendsten Beratungen hervorrief und erst am 15. Juli 1886 vollzogen werden konnte, entriß dem Polentum in Adel, Klerus und Gemeinde jede Einwirkung auf die Besetzung von Lehrstellen, indem es für die Provinzen Westpreußen und Posen sowie den Regierungsbezirk Oppeln die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu einem ausschließlichen Recht des Staates erklärte und diejenigen Personen oder Korporationen, welche bisher neben dem Staate ein solches Anstellungsrecht besessen hatten, auf den Anspruch beschränkte, mit Einwendungen gegen die Person des Anzustellenden gehört zu werden. Die Stadtkreise, die Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing sowie die westpreußischen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern sollten auf Antrag der Stadtvertretung von den angeführten Bestimmungen des neuen Gesetzes ausgenommen werden können. Schon etwas früher waren die beiden anderen Schulgesetze des Jahres 1886 verabschiedet worden. Das eine derselben, am 4. Mai vollzogen, beschäftigte sich mit den Fortbildungsschulen in Westpreußen und Posen und ermächtigte den Handelsminister, derartige Anstalten in den genannten Provinzen aus Staatsmitteln zu unterstützen, zu errichten und zu erhalten sowie anzuordnen, daß an Orten, wo die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen noch nicht durch Ortsstatut begründet sei, Arbeiter unter 18 Jahren zu solchem Besuche verpflichtet seien. Der Grund für diese Bestimmungen lag in der vielfach beobachteten Tatsache, daß in den östlichen Provinzen die von der Volksschule gepflegten Grundlagen deutscher Sprache und Gesittung bald nach Austritt aus der Schule durch den Einfluß polnischer Umgebungen völlig erdrückt wurden. Die Fortbildungsschule sollte die entwickelten Elemente deutscher Kultur weiter pflegen. Das dritte Schulgesetz dieses Jahres endlich, am 6. Mai erlassen, verfolgte den Zweck, die Neigung polnischer Eltern, ihre Kinder dem deutschen Unterricht zu entziehen, durch dieselben Zwangsmittel und Strafen zu bekämpfen, wie sie in den Provinzen

des Landrechts schon bisher bestanden (Teil II. Tit. 12 § 48). Den Abschluß der Regierungsmaßregeln Bismarckscher Ära auf dem Gebiete des östlichen Schulrechts brachte das Jahr 1887. Am 7. September nämlich bestimmte das Unterrichtsministerium auf Grund königlicher Ermächtigung, daß künftig in sämtlichen Volksschulen Posens und Westpreußens der polnische Sprachunterricht unterschiedslos in Wegfall gebracht und die dadurch freiwerdende Lehrzeit dem Unterricht und der Übung in der deutschen Sprache zugewiesen werden solle. Damit war die Schlinge geschürzt, welche den Fortschritt der sprachlichen Propaganda des Polentums auf die Dauer hätte abschnüren können, es kam alles darauf an, ob der Regierung die nötige Entschlossenheit eignen würde, ihre Anordnungen vollständig in die Tat umzusetzen. In den nächsten beiden Jahren ist das jedenfalls geschehen, weder die Klagen der polnischen Presse noch die Resolutionen polnischer Parteitage (z. B. vom 20. Februar 1889) noch endlich die Interpellationen und Anträge der Polenfraktion im Abgeordnetenhause (25. Januar 1888 und 5. Februar 1890) haben den Kultusminister v. Goßler aus der einmal eingeschlagenen Bahn gedrängt, die nach seinen eigenen Worten das Ziel verfolgte, „die preußischen Untertanen polnischer Muttersprache mit der deutschen Sprache vertrauter zu machen, hierdurch sie aus ihrer Isolierung zu befreien und zu befähigen, an dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben des preußischen Staates und des Deutschen Reiches mehr, als gegenwärtig der Fall ist, teilzunehmen".

Bei dieser Haltung kam es der preußischen Regierung wesentlich zustatten, daß seit dem 30. Mai 1886 ein Mann deutscher Abkunft und Gesinnung den erzbischöflichen Stuhl von Posen-Gnesen inne hatte. Durch Verhandlungen mit dem Erzbischof Dinder war es dem Oberpräsidenten endlich gelungen, auch in der Frage der Sprache des Religionsunterrichtes dem deutschen Element zu größerem Einfluß zu verhelfen. Ledochowski hatte 1873 die Lehrer angewiesen, nur in der Sekunda und Prima den Religionsunterricht in der deutschen Sprache zu erteilen, dagegen in den unteren Klassen bis Tertia einschließlich die Schüler je nach ihrer Muttersprache, die Deutschen in

deutscher, die polnischen in polnischer zu unterrichten. Da das Provinzialschulkollegium sich der Ausführung dieses Erlasses widersetzte, so war seit 1873 in den unteren Klassen von Sexta bis Tertia einschließlich gar kein katholischer Religionsunterricht mehr erteilt worden. Jetzt (22. November 1887) ließ sich Dinder dazu herbei, zu bestimmen, daß der Religionsunterricht in allen Klassen der höheren Lehranstalten seiner Diözese in deutscher Sprache erteilt und nur bis Quarta einschließlich die aushilfsweise Anwendung der polnischen Muttersprache zur Vermittelung des Verständnisses gestattet werde. Der Memorierstoff solle nur in deutscher Sprache gelernt werden. Freilich mußte der Erzbischof bald erfahren, daß er mit diesem von rein seelsorgerischen Erwägungen bestimmten Vorgehen ein Wespennest aufgestört habe. Schon am 7. Dezember erklärte der „Dziennik poznanski", der Erlaß Dinders müsse die Folge haben, daß das Vertrauen der Gesellschaft zur kirchlichen Behörde schwinde und das bisherige Band sich löse. Eine weit schärfere Sprache führte bereits die polnische Abordnung, welche am 10. Januar 1888 im erzbischöflichen Palais erschien und in deren Namen der Abgeordnete Jaskowski erklärte, die Polen ständen auf dem Standpunkte, lieber gar keinen Religionsunterricht in der Schule haben zu wollen, als solchen in deutscher Sprache. Bis zu offener Widersetzlichkeit aber gingen die Dekane des Erzbistums vor, indem sie am 19. Dezember 1887 ein Schreiben an ihren Oberhirten richteten, in dem sie sagten, sie würden in keinem Falle die Hand bieten, daß die Religion als Werkzeug dazu benutzt werde, der polnischen Jugend Deutsch zu lehren, wenn auch der Geistlichkeit der Religionsunterricht in der Schule vollständig verwehrt werde. Dafür heimsten sie von der polnischen Presse („Goniec Wielk." v. 6. Februar 1888) den Ehrentitel der „treuen Schaar der nationalen Erben der großen Phalanx des polnischen Klerus" ein, und bald darauf („Goniec Wielp." v. 13. Februar 1888) konnte man in derselben Presse sogar lesen, daß, wenn das Papsttum nicht auf die Wünsche der Polen eingehe, dieselben ihrerseits „non possums" sagen würden, und zwar so lange, bis Gott ihnen auf einem anderen Wege das gebe, was der Papst nehme oder zu nehmen gestatte ohne ein Wort des Protestes.

Inzwischen aber hatte die Bismarcksche Politik seit der Mitte der achtziger Jahre noch nach zwei anderen Richtungen hin den zunehmenden Gefahren der polnischen Propaganda zu begegnen unternommen. Zunächst wurde seit dem Frühjahr 1885 wirklich mit der Maßregel Ernst gemacht, auf die Bismarck schon 1872 in seinem Briefe an den Grafen Eulenburg als wirksames Abwehrmittel der Polonisierung hingewiesen hatte: durch Verfügung des Ministers v. Puttkamer vom 26. März wurde den Provinzialbehörden aufgegeben, den Übertritt russisch-polnischer Elemente über die preußische Landesgrenze zu verhindern und Überläufer, welche sich bereits im Lande aufhielten, aus dem preußischen Staatsgebiete auszuweisen. In Beantwortung einer Interpellation, welche daraufhin der polnische Abgeordnete Borowski im preußischen Abgeordnetenhause einbrachte, erklärte der Minister v. Puttkammer am 6. Mai, sein Vorgehen sei mit Rücksicht auf die politische Sicherheit, die deutsche Kultur und die Pflege deutschen Wesens durchaus notwendig gewesen, denn es habe in den östlichen Provinzen, grade zufolge der polnischen Einwanderung aus Rußland, in den letztvergangenen anderthalb Jahrzehnten eine außerordentliche Verschiebung der nationalen Mischung zu ungunsten des deutschen Elements und zugunsten der Polen stattgefunden. Der preußische Staat habe daher die unbedingte Pflicht, den hieraus für das Deutschtum im Osten entspringenden und sich stetig steigernden Gefahren zu begegnen, indem er von seinem unzweifelhaften Rechte Gebrauch mache, Ausländern die bisher gewährte Gastfreundschaft aufzukündigen. So fuhr denn auch die Regierung während des Jahres 1885 mit ihren Ausweisungen nichtpreußischer Polen energisch fort, bis zum Dezember waren über 30000 Personen jedes Alters und Geschlechtes abgeschoben. Als sich sodann am 1. Dezember 1885 der deutsche Reichstag bemüßigt fand, mit einer von den Polen eingebrachten, von zahlreichen Mitgliedern des Zentrums, und des Deutschfreisinns, von der Sozialdemokratie sowie von elsässischen und dänischen Protestlern unterstützten Interpellation in diese rein preußische Angelegenheit überzugreifen, wies Bismarck solche Einmischung durch Verlesung einer kaiserlichen Botschaft zurück, in der entschiedene Verwahrung gegen die

Annahme eingelegt wurde, als ob man den König von Preußen bei der Reichsregierung in Angelegenheiten verklagen könne, die verfassungsmäßig zur ausschließlichen Kompetenz der Einzelstaaten gehörten. Die Beantwortung der Interpellation wurde demgemäß vom Reichskanzler abgelehnt. Und daß die Krone Preußen sich durch das Gebahren des Reichstages nicht werde einschüchtern lassen, bewies dann bald die Thronrede, mit der am 14. Januar 1886 König Wilhelm den Landtag eröffnen ließ, denn sie schloß mit den Worten: „Das Zurückdrängen des deutschen Elements durch das polnische in einigen östlichen Provinzen legt der Regierung die Pflicht auf, Maßregeln zu treffen, welche den Bestand und die Entwicklung der deutschen Bevölkerung sicher zu stellen geeignet sind. Die zu diesem Zweck in Arbeit befindlichen Vorlagen werden Ihnen seinerzeit zugehen“.

Die damit angekündigten Gesetzentwürfe haben wir zum größeren Teile schon kennen gelernt. Die bei weitem bedeutsamste Polenvorlage des Jahres 1886 aber bewegte sich nicht auf dem bereits besprochenen Gebiete des Schulrechts, sondern war wirtschaftlicher Natur. Ihr Inhalt knüpfte unmittelbar an die alten, fast vergessenen Maßregeln an, welche einst Flottwell während der dreißiger Jahre in beschränktem Umfange durchgeführt hatte, an die Ersetzung des polnischen Grundbesitzes durch deutsche Siedelung. Am 28. Januar verteidigte Bismarck selbst in einer groß angelegten Rede mit vielen geschichtlichen Rückblicken die Politik, welche in den Polenvorlagen zum Ausdruck gelange und wies insbesondere für das Ansiedelungsgesetz auf Flottwells Vorgang und auf die noch weiter gehenden, aber unausgeführt gebliebenen Vorschläge des Generals v. Grolman aus dem Jahre 1832 hin. Nach eingehenden Debatten wurde der Entwurf mit einigen Änderungen am 7. April im Abgeordnetenhause und am 15. April im Herrenhause angenommen, schon am 26. April wurde das Gesetz vollzogen. Es stellte der Staatsregierung einen Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung und bestimmte, daß mit den Mitteln dieses Kapitals das deutsche Element in den Provinzen Westpreußen und Posen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter gestärkt werden solle, indem der Staat

Grundstücke käuflich erwerbe und, soweit erforderlich, bei der Parzellierung die Kosten der erstmaligen Einrichtung sowie der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse bestreite. Am 21. Juni 1886 wurde dann in Ausführung von § 7 des Gesetzes die in Posen residierende königliche Kommission für deutsche Ansiedelungen in Westpreußen und Posen gebildet, die ihre Aufgabe in dem Ankauf von Gütern aus polnischer Hand und in deren Besiedelung durch deutsche Bauern und Arbeiter erblicken sollte.

Bereits in der kurzen Zeit bis zum Abschluß der Bismarckschen Ära hat das Gesetz seinen Zwecken in sehr erheblichem Maße gedient: Ende 1890 waren von der Ansiedelungskommission trotz sehr vorsichtigen Verhaltens schon 50000 Hektar im Werte von 30281211 Mark angekauft und über 1000 Ansiedlerfamilien angesetzt. Die Ansiedelung erfolgte zum allergrößten Teil in der Form des Rentengutes, d. h in Form eines Pachtverhältnisses, bei dem außer der Pachtsumme jährliche Amortisationsquoten vom Besitzer zu leisten sind, bis durch deren Gesamthöhe der Kaufpreis erreicht wird, worauf dann der Pächter zum Eigentümer wird. Gleichzeitig mit diesen Parzellierungen hatte die Ansiedelungskommission in umfassender Weise für Meliorationen, Hebung der Obstbaumzucht, kirchliche und Schulbedürfnisse Sorge getragen.

Gleichzeitig aber hatte das deutsche Ansiedlungsgesetz eine polnische Gegenaktion ins Leben gerufen: im Herbst des Jahres 1886 entstand mit dem Sitz in Posen die Bank Ziemski, eine Aktiengesellschaft, deren Zweck nach ihrem Statut vom 11. November 1886 sein sollte, Vorkehrungen zu treffen, damit kein Pole sein Gut zur deutschen Kolonisation hergebe.[1]) Das sollte erreicht werden durch Vermittlung von hypothekarischen Darlehen, Regulierung von Hypotheken, Mitwirkung bei Parzellierungen, Erwerb, Verkauf und Verpachtung von Grundstücken und durch eigene Parzellierungen, Erwerbungen und Verpachtungen von Immobilien. Das Grundkapital, welches ursprünglich auf nur 50000 Mark festgesetzt worden war, wurde, weil völlig unzureichend, schon am 25. Januar 1887

---

[1]) vgl. L. Wegener, a. a. O., S. 183 ff.

auf 3 Millionen Mark erhöht, die bis zum 1. Oktober aufgebracht werden sollten. Das gelang jedoch keineswegs, und trotzdem am 6. Oktober eine Versammlung angesehener Polen in Lemberg beschloß, der „Rettungsbank" mit 1 200 000 Mark zu Hilfe zu kommen, waren doch am 1. Januar 1888 erst 512 Aktien gezeichnet und dafür 300 000 Mark eingezahlt. Infolgedessen wurde das Grundkapital im Juli 1888 auf 1 200 000 Mark heruntergesetzt und beschlossen, die Tätigkeit der Bank in der Hauptsache auf Parzellierungen zu beschränken. Und nun gelang, vornehmlich durch die erfolgreiche Werbetätigkeit der polnischen Presse in Galizien, Rußland und Preußen, die finanzielle Fundierung der Bank: am 8. Oktober 1888 wurde sie ins Posener Handelsregister eingetragen. Dennoch hatte sie in den Jahren 1889 bis 1891 noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und konnte während dieser Zeit den Übergang bedeutender Landkomplexe aus polnischer Hand an die Ansiedelungskommission nicht verhindern. Erst seitdem sie sich 1890 mit dem schon Jahrzehnte lang blühenden polnischen Genossenschaftswesen verbündete und 1891 die Unterstützung der Bromberger Generalkommission gewann, war auch ihr ein gewaltiger, dem Polentum dienender, dem Deutschtum abträglicher Aufschwung beschieden.

Polnische Genossenschaften waren, wie oben erwähnt, bereits während der sechsziger Jahre in beschränkter Anzahl auf preußischem Staatsgebiete gegründet worden. Im Jahre 1871 wurde beschlossen, dieselben in einem Verbande zu zentralisieren, um die Gründung neuer Genossenschaften vorbereiten, Erfahrungen austauschen, gemeinsame Interessen überwachen, die Kreditbeschaffung erleichtern und statistisches Material für Veröffentlichungen sammeln zu können.[1]) Der Anschluß der einzelnen Genossenschaften erfolgte zunächst nur langsam, 1888 aber standen doch von 77 Genossenschaften nur noch 5 außerhalb des Verbandes; im Jahre 1889 ermöglichte dann das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai (§ 53 ff.), auch die noch widerstrebenden Vereine zum Beitritt zu zwingen. Die Zahl dieser Genossenschaften betrug 1890 insgesamt 77 mit 26 533

---

[1]) L. Wegener, a. a. O. S. 173 ff.

Mitgliedern, davon 19154 in Posen, die übrigen in Westpreußen. Die meisten Genossenschaftsmitglieder zählten schon damals zur Landwirtschaft. 1889 gehörten von den 24890 Mitgliedern 12904 diesem Erwerbszweige an, davon waren 588 Guts- oder Vorwerksbesitzer, 11826 bäuerliche Wirte und Büdner, und 490 Wirtschaftsbeamte ohne unbewegliches Vermögen. Zur Industrie und zum Handwerk wurden 5205 Mitglieder gezählt; davon hatten 3111 unbeweglichen Besitz. Die Leitung des Verbandes hat von jeher in den Händen polnischer Geistlicher gelegen, zuerst war der Kleriker Kantak Verbandspatron oder Kurator, dann der Geistliche Szulc, schon 1873 folgte diesem der Vikar Szamarzewski aus Schroda, den später der Probst Wawrzyniak aus Mogilno ersetzte. Namentlich dieser letztere hat sich als ein genialer Finanzmann von großem Stil erwiesen.

So war die Lage auf dem deutsch-polnischen Kriegsschauplatze unserer Ostmark in dem Augenblicke, als Fürst Bismarck seine Ämter niederlegte, immerhin noch eine sehr kritische für die Autorität des preußischen Staatsgedankens. Mit mächtiger Stimme hatte der eiserne Reichskanzler dem Sarmatentum innerhalb des preußischen Staates sein „Qaos ego“ entgegen gerufen, ein festes Fundament deutschnationaler Ostmarkenpolitik war geschaffen worden. Aber auch die Polen hatten nicht gefeiert, und die nationalpolnische Frage war zu einem guten Teil von dem Problem abhängig geworden, wer in Zukunft das wirtschaftliche Übergewicht in den polnisch durchsetzten Teilen der Monarchie behaupten werde. Nur eine Verwaltung, die mit rücksichtslosester Folgerichtigkeit von den Mitteln Gebrauch machte, welche ihr die Gesetzgebung der Bismarckschen Zeit in die Hand gegeben, konnte hoffen, diese Frage endgültig im deutschen Sinne zu beantworten. Der Unstern Preußens hat es gewollt, daß mit Bismarck selbst auch seine Polenpolitik den Abschied erhielt.

Sechstes Kapitel.

Die Ära Caprivi (1890—1894).

Graf Caprivi hat nicht während der ganzen Zeit seiner deutschen Reichskanzlerschaft das Amt des preußischen Minister-

präsidenten bekleidet, nur vom 20. März 1890 bis zum 18. März 1892 befand er sich auch in dieser letzteren Stellung, seitdem stand in Preußen an seinem Platz Graf Botho zu Eulenburg, der dann im August desselben Jahres zur Ministerpräsidentschaft das Ressort der inneren Verwaltung als Nachfolger Herrfurths übernahm. Dennoch ist man berechtigt, die ganze Periode der preußischen Politik von Bismarcks Rücktritt bis zur Ernennung des Fürsten Hohenlohe zum deutschen Reichskanzler als die Ära Caprivi zu bezeichnen. Denn sein Geist blieb auch nach dem 18. März 1892 im preußischen Staatsministerium mächtig. Leider basierte dieser Geist auf einer völligen Verkennung der Grundprinzipien des politischen Kampfes. Fürst Bismarck hatte, in genialer Wägung des eigentlichen Unwägbaren, der Imponderabilien des öffentlichen Lebens, die Parteien gegen einander ausgespielt und sie daher oft gegen ihren Willen seinen Zwecken dienstbar gemacht. Graf Caprivi erfand die Politik, sich zu gleicher Zeit möglichst auf alle Parteien zu stützen, was nichts anderes bedeuten konnte, als daß er ihnen allen gleichzeitig Zugeständnisse machen mußte. Natürlich in erster Linie denjenigen Parteien, welche unter Bismarck regelmäßig in der Opposition gestanden hatten, und unter diesen wiederum am meisten den Polen. Und so ist die kurze Zeit des Caprivischen Regiments lang genug gewesen, um aus dem Quadergefüge der im vorigen Kapitel beschriebenen Bismarckschen Polenpolitik mehr als einen Eckstein auszubrechen. Daß dann weiteres Mauerwerk, an dessen Zerstörung man auf Seiten der Regierung nicht gedacht hatte, nachbröckelte — dafür sorgte das Polentum allein.

Die besonderen Gründe, warum man sich in Preußen wiederum zu prinzipiellem Einlenken in der Polenpolitik entschloß, lagen nur teilweise auf dem engeren Gebiete des preußischen Staatslebens, zu einem anderen Teile dagegen hingen sie mit Bedürfnissen des Reiches zusammen, welche mit innerer Politik überhaupt nichts zu tun hatten. Denn um die Unterstützung der Polenpartei im Reichstage für die Militärvorlage von 1890 und die Marinevorlage von 1892 zu erhalten, hat Caprivi die Polen vom Anbeginn seiner

Regierung umworben, im unmittelbaren Anschluß an die Abstimmung über den Marineetat und unter ausdrücklichem Hinweis auf das Eintreten der polnischen Reichstagsfraktion für die Kreuzerkorvette K. erfolgte im April 1892 die Auszeichnung des Abgeordneten v. Koscielski durch ein Geschenk und ein Handschreiben des Kaisers. In der Tat war diese Anerkennung insofern wohl verdient, als es Herrn v. Kosciol-Koscielski gelungen war, die polnische Partei im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause ganz für die Unterstützung der Regierungspolitik zu gewinnen, erst das Jahr 1893 brachte dann die Spaltung in die sogenannte „Hofpartei" und in die von der polnischen Presse gestützte demokratische Richtung, welch letzterer die bis dahin den Polen gewährten Zugeständnisse nicht genügten. Aus diesem Grunde legte Koscielski im März 1894 sein Reichstagsmandat nieder.

Was die Gegenleistungen der preußischen Regierung für die Opferwilligkeit der polnischen Reichstagsfraktion anbetrifft, so hatten dieselben nicht auf sich warten lassen. Und die Polen wußten auch, wo vor allem der Hebel für die Rückwärtsrevision der Bismarckschen Gesetzgebung anzusetzen sei: das neue Schulrecht war es, das dem Polentum als schmerzlichster Pfeil im Fleische saß. Hatte es doch die Arbeit der deutschen Lehrer schon dahingebracht, daß die Kinder polnischer Zunge in den Freistunden deutsche Spiele spielten und deutsche Unterhaltungsbücher lasen![1]) So mußte denn also im Sinne des Polentums hier zuerst Bresche geschossen werden. Das geschah durch den Erlaß des Kultusministers Graf Zedlitz vom 11. April 1891, welcher unter Hinweis auf Beschwerden der polnischen Geistlichkeit das Goßlersche, an die Volksschullehrer gerichtete Verbot, polnischen Privatunterricht zu erteilen, für die Regierungsbezirke Bromberg und Posen zurücknahm und zugleich erlaubte, daß dieser Unterricht in den Räumen der Gemeindeschulen stattfinde. Ein ergänzender Erlaß vom 2. Oktober d. J. verfügte dann — im Widerspruch mit der oben (S. 106) besprochenen Oberpräsidialverfügung vom 27. Oktober 1873 — daß es den Eltern, möchten sie polnischer

[1]) vgl. Hannoverschen Kurier vom 12. Dez. 1893.

oder deutscher Nationalität sein, künftig anheimgestellt sein solle, ihre schulpflichtigen Kinder an dem in ihrer Gemeinde zugelassenen Privatunterricht im Polnischen teilnehmen zu lassen. Damit mochte Graf Zedlitz meinen, die Ansprüche der Polen auf längere Zeit befriedigt zu haben. An warnenden Stimmen, die ihm vorhielten, er begebe sich schon mit der Erlaubnis des polnischen Privatunterrichts auf eine schiefe Bahn, hatte es ihm freilich, wie er selbst am 8. Mai im Abgeordnetenhause bekannte, nicht gefehlt. Und die Folge hat den Warnern nur allzu recht gegeben. Schon in der obengenannten Sitzung der 2. Kammer regte der Abgeordnete v. Jagdzewski an, den polnischen Privatunterricht aus Staatsmitteln zu unterstützen. Am 7. März 1892 beschwerte sich der Pole Neubauer an derselben Stelle darüber, daß der polnische Privatunterricht nicht auch in Westpreußen wieder eingeführt worden sei. Auf dem polnischen Katholikentage in Thorn erklärte am 28. September 1891 der Delegierte v. Donimirski, die Polen müßten an den Thron des Kaisers mit der Bitte treten, daß er ihren Kindern in der Schule polnischen Religionsunterricht erteilen lasse, und sie müßten mit diesen Bitten fortfahren, bis sie erhört würden. Nachdem Graf Zedlitz im März 1892 vom Kultusministerium zurückgetreten war, unternahm sein Nachfolger Bosse im Sommer d. J. eine Informationsreise in die polnisch durchsetzten Landesteile. Bei dieser Gelegenheit ließ sich ein weiteres Anwachsen der polnischen Forderungen feststellen, denn am 20. Juli faßte der „Goniec Wielkopolski“ diese Wünsche kurzweg dahin zusammen, den Kindern polnischer Zunge müsse, damit sie hinter den deutschen Schülern nicht zurückblieben, überhaupt aller Unterricht in polnischer Sprache erteilt werden. Gleichzeitig forderte der Beuthener „Katolik“ alle Schulvorstände utraquistischer Schulen in Oberschlesien auf, nur ja recht „dreist“ mit ihren nationalen Forderungen an den Kultusminister Bosse heranzutreten, denn derselbe sei „ein guter und freundlicher Mensch“.

In der Tat, der neue Minister rechtfertigte diesen Ruf. Seine Besichtigung der gemischtsprachigen Schulen in Posen und Oberschlesien und die weiterhin im Lauf der Jahre 1892 und 1893 gemachten Erfahrungen hatten ihn belehrt, daß die

Verordnung seines Amtsvorgängers vom 11. April 1891 allerdings verfehlt gewesen sei.[1]) Es hatte sich ergeben, daß der polnische Privatunterricht an manchen Orten in schlimmster Weise ausgebeutet wurde und entartete. Die staatliche Schulaufsicht über denselben war so gut wie unwirksam geblieben, vielfach hatte die Beteiligung an dem Privatunterricht geradezu den Charakter einer polnischen Agitation angenommen. Gleichzeitig war Bosse zu der Überzeugung gelangt, daß die polnischen Kinder noch lange nicht genug Deutsch verstünden, um dem in dieser Sprache erteilten Religionsunterricht mit vollem Verständnis folgen zu können. Ein Bismarck und ein Goßler würden durch solche Erfahrungen wohl veranlaßt worden sein, den polnischen Privatunterricht wieder aufzuheben und dem deutschen Unterricht einen noch breiteren Platz im offiziellen Lehrplan der Schule einzuräumen als bisher. Bosse folgerte umgekehrt, es müsse anstatt des zu beseitigenden polnischen Privatunterrichts die Unterweisung in der polnischen Sprache aufs neue dem amtlichen Stundenplan der Volksschulen einverleibt werden. Und so geschah es denn, daß am 16. März 1894, also ganze drei und ein halb Jahre nach Abschaffung des polnischen Sprachunterrichtes derselbe in den Volksschulen Posens wieder eingeführt wurde — fürwahr, ein böses Zeichen für das Zielbewußtsein der offiziellen preußischen Polenpolitik!

Eine besondere Stärkung des Polentums und eine entsprechende Schwächung des Deutschtums bedeutete es auch, daß, als Erzbischof Dinder nach nur vierjähriger Amtsführung am 30. Mai 1890 starb, keine entschiedene Anstrengung gemacht wurde, um wieder einen deutschen Prälaten in die national so wichtige Stellung des geistlichen Oberhirten der Diözese Posen-Gnesen gelangen zu lassen. Der unverwüstlichen Vertrauensseligkeit Caprivis schienen derartige Garantien entbehrlich. Und so genügte es, daß der Prälat Florian v. Stablewski auf dem polnischen Katholikentag zu Thorn am 27. September 1891 die Ära des neuen Kursus im Gegensatz zu der „unseligen Zeit des Fürsten Bismarck“ feierte, um der Regierung diesen Geistlichen für die verwaiste erzbischöfliche Würde zu empfehlen.

---

[1]) vgl. Kölnische Zeitung vom 4. Dezember 1893.

Mit welch' leichtherzigem Optimismus diese schwierige Frage damals im preußischen Staatsministerium behandelt worden ist, beweist eine halbamtliche Auslassung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 4. November d. J., in der die bevorstehende Ernennung Stablewskis bestätigt und gleichzeitig die frohe Zuversicht ausgesprochen wurde, daß die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Posen mit einem Polen „nicht unerheblich dazu beitragen werde, die Bande zu festigen, welche die polnischen Landesteile mit dem engeren preußischen und weiteren deutschen Vaterlande verknüpfen". Ein Nichtpole biete als Erzbischof von Posen-Gnesen an sich in keiner Weise bessere Bürgschaften für die Berücksichtigung preußisch-deutscher Interessen als ein Pole, lasse sich vielmehr, wie die Erfahrung gelehrt habe (!), aus Unkenntnis der Verhältnisse leichter ins Schlepptau unberechtigter Strebungen nehmen als dieser. Stablewski aber, der zur Zeit des Kulturkampfes in der vordersten Reihe der Streiter gestanden und aus seinen polnischen Gesinnungen nie ein Hehl gemacht habe, werde als Erzbischof wahrscheinlich, wie das so oft mit den energischsten Streitern nach Beendigung des Kampfes geschehe, eine der festesten Stützen des künftigen Friedens sein. So die Offiziösen Caprivis. Es hieße die Tragikomik dieser Beweisführung abschwächen, wenn wir heute — 15 Jahre nach Stablewskis Ernennung — des weiteren ausführen wollten, wie sich die Hoffnungen erfüllt haben, die man 1891 im preußischen Staatsministerium auf sein oberhirtliches Wirken setzte: jedermann weiß, wie es darum steht. Und so wollen wir hier auch nicht länger bei den auffallenden Formen verweilen, in denen am 12. Januar 1892 die Eidesleistung des neuen Erzbischofs vor dem König von Preußen stattfand, und nicht bei den Einzugsfeierlichkeiten des Kirchenfürsten in seine Diözese, die zu weitgehenden nationalpolnischen Demonstrationen Anlaß gaben und stark an die Kundgebungen für den Erzbischof v. Dunin im Jahre 1840 erinnerten. Aber hoffen wollen wir, daß durch dies in seinen Folgen ja noch dauernde Experiment endlich, endlich unsere preußische Regierung ein für allemal von dem Wahne geheilt sein möge, ein polnischer Geistlicher könne

ehrlich und energisch im Sinne der preußischen Staatsautorität wirken.

Siebentes Kapitel.

Die Ära Hohenlohe (1894—1900).

Am 26. Oktober 1894 legten der Reichskanzler Graf Caprivi und der preußische Ministerpräsident Graf zu Eulenburg gleichzeitig ihre Ämter nieder, zu ihrem Nachfolger wurde der bisherige Statthalter von Elsaß-Lothringen, Fürst Clodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, ernannt. Bereits im Laufe des Septembers aber waren zwei unmittelbare kaiserliche Kundgebungen erfolgt, die den Schluß gestatteten, man habe an Allerhöchster Stelle erkannt, daß die seit vier Jahren betriebene Polenpolitik der preußischen Regierung nicht ohne Schaden für den Staat fortgesetzt werden könne. Am 8. September 1894 wies Kaiser Wilhelm II. bei einem Festmahl in der Marienburg darauf hin, daß dieses Schloß immer die Hochburg des Deutschtums gegen den Osten gewesen sei, und gab dem Wunsche Ausdruck, daß die Provinz Westpreußen „die Marienburg stets als ein Wahrzeichen des Deutschtums ansehen, daß sie stets pflegen und hegen möge deutsche Sitte und deutschen Glauben, und daß sie sich dadurch immer fester zusammenschließen möge." Weit deutlicher aber noch war der Wink, den der Kaiser am 21. September dem intransigenten Polentum bei seinem Einzug in Thorn auf offenem Marktplatz erteilte. Denn in seiner Antwort auf die Ansprache des ersten Bürgermeisters Kohli sagte er, nachdem er auf den alten deutschen Charakter der Stadt verwiesen hatte, wörtlich: „Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß leider die polnischen Mitbürger hierselbst sich nicht so verhalten, wie man es erwarten und wünschen sollte. Sie mögen es sich gesagt sein lassen, daß sie nur dann auf meine Gnade und Teilnahme in demselben Maße wie die Deutschen rechnen dürfen, wenn sie sich unbedingt als preußische Untertanen fühlen". Und beim Abschied auf dem Bahnhof kam der Monarch sogar nochmals auf die Angelegenheit zurück, indem er bemerkte: „Was Ich heute gesagt habe, mag wohl beachtet werden. Ich kann auch sehr unangenehm werden".

Man wird jedoch nicht sagen können, daß das Polentum sich durch diesen ernsten Tadel irgendwie habe einschüchtern lassen. Und vorläufig hatte es dazu vielleicht auch noch keine besondere Veranlassung. Denn sein Weizen blühte trotz der am Himmel aufziehenden Gewitterwolken einstweilen noch fröhlich fort. Und das lag an Verhältnissen, die selbst die machtvollste persönliche Initiative nicht von einem zum andern Tage ändern konnte. Die Polenfrage hatte eben während der letztvergangenen Jahrzehnte ihren Charakter ganz wesentlich geändert. Bis zum deutsch-französischen Kriege war sie in der Hauptsache noch eine politische Frage geblieben, an der gelegentlich immer wieder ein größerer oder geringerer Bruchteil der europäischen Staaten Interesse bezeigt hatte. Auf den Schlachtfeldern von 1870/71 aber war der polnischen Hoffnung, es werde früher oder später mit französischer Hilfe die Wiederherstellung des Reiches der Jagellonen gelingen, ihr endgültiges Grab bereitet worden. Wollte also das Polentum an seinen Idealen trotzdem festhalten, so mußte es andere Wege finden, um ihnen näher zu kommen. Und dazu waren in der Tat längst die kräftigsten Ansätze vorhanden. Bis in die vierziger Jahre reichen die Anfänge einer Entwicklung zurück, die auf einem völlig neuen Wege die Erstarkung des polnischen Volkstums aus sich selbst heraus betrieb. Das Programm dieser Bestrebungen war das uns schon bekannte Wort des Grafen Raczynski: „Werden wir besser, gebildeter, reicher als die Deutschen, dann sind wir die Herren in Posen“. Auf wirtschaftliche und intellektuelle Hebung des gesamten polnischen Volkes richtete sich seither die bewußte Arbeit der nationalen Propaganda. Und dadurch ist je länger desto mehr die deutsche Nationalität des preußischen Staates vor Schwierigkeiten gestellt worden, wie sie ihr in solcher Größe aus der polnischen Adelsfronde in der ersten Hälfte des Jahrhunderts niemals erwachsen waren. Denn ein moderner Staat muß naturgemäß an sich jede private Tätigkeit unterstützen und fördern, die darauf gerichtet ist, seine Untertanen oder auch nur bestimmte Kategorien derselben kulturell zu heben. Schlimm nur, daß im vorliegenden Falle diese Tätigkeit unauflöslich mit einer nicht blos konservierenden, sondern direkt auf Eroberung ausgehenden fremd-

nationalen Propaganda verquickt war, ja daß sogar die wirtschaftliche und geistige Hebung des polnischen Volkes sich eigentlich nur als Mittel zum Zwecke nationalpolnischer Aspirationen kennzeichnete!

Aus dem hieraus für den Staat entstandenen Dilemma, aus dem damit für ihn gegebenen Konflikt der Pflichten hat sich Preußen bis zum heutigen Tage noch nicht vollkommen zu klarbewußter Stellungnahme heraufgearbeitet. Die dadurch für ihre national-wirtschaftlichen Bestrebungen gewonnene Schonzeit aber haben die Polen auf das Beste ausgenützt. Vor allem ist das Genossenschaftswesen, dessen Zentralisation seit den siebziger Jahren wir schon erwähnt haben, im letzten Dezennium des vergangenen Jahrhunderts weiterhin großartig entwickelt worden[1]). Die 76 Genossenschaften, welche 1891 über 27671 Mitglieder verfügten, waren bis Ende 1900 auf 126 Vereine mit 53505 Mitgliedern gestiegen. Die Leitung des Verbandes hat den Sparsinn der polnischen Bevölkerung in höchst beachtenswerter Weise gefördert. 1891 wurden bei den polnischen Vorschußvereinen 12661000 Mark, im J. 1900 dagegen bereits 37787000 Mark deponiert. Eine Reihe dieser Vorschußvereine hat sich zu Banken mit ansehnlichem Geschäftsbetriebe ausgewachsen, so die Bank Ludowy in Schrimm und die älteste polnische Genossenschaft, die Bank Przemyslowców in Posen, deren Umsatz sich 1900 auf 43 Millionen Mark belief. Um die bei den Genossenschaften zeitweilig unverwendet liegenden Geldmittel zu verwerten, hatte der jetzige Verbandskurator, Prälat Wawrzyniak, schon 1875 die Gründung einer Verbandsbank veranlaßt, die mit 40000 Mk. Aktienkapital ins Leben trat und heute über eine Million Mk. in Aktien verfügt. Im Jahre 1898 arbeitete diese Bank im ganzen mit 5670000 Mk. und erreichte einen Gesamtumsatz von 98 Mill. Mark. Wie jede Verbandskasse von Genossenschaften erhält auch sie von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin billigen Kredit und zwar 200000 Mk. zu 3%. Allerdings hat die Zentralgenossenschaftskasse die weitere Gewährung des Kredites vom 1. April 1898 ab an gewisse Bedingungen geknüpft, welche

[1]) L. Wegener, a. a. O., S. 175 ff.

sich gegen den ausschließlich polnischen Charakter des Unternehmens richteten, aber das hat sich als ein Schlag ins Wasser erwiesen. Kuratorium und Aufsichtsrat der Verbandsbank konnten sich ohne Bedenken mit diesen Bedingungen einverstanden erklären, denn, wie Wawrzyniak am 2. April 1898 dem „Kuryer Poznanski“ mitteilte, enthielten dieselben gar nichts Neues, weil die polnischen Genossenschaften auch bisher deutsche Mitglieder aufgenommen und sich deutsch mit ihnen verständigt, ferner ihre gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen auch in deutscher Sprache veröffentlicht und endlich ihre Protokolle nach Bedarf polnisch und deutsch abgefaßt hatten. Selbstverständlich war aber dadurch der nationalpolnische Charakter des Unternehmens nicht im mindesten berührt worden. Kaum minder wichtig als die Genossenschaftsbank ist die 1872 gegründete Bauernbank geworden, die den Kreditverkehr der kleinen Landwirte erleichtern soll, im J. 1900 einen Umsatz von 68219178 Mk. erzielte und 9% Dividende bezahlte. Die wirtschaftliche Erziehung des gewerbtätigen Volkes hat dann auch zur Bildung anderweiter genossenschaftlicher Unternehmungen geführt, zu Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften einzelner Handwerke, zu Baugenossenschaften, zu Konsumvereinen und, seit den neunziger Jahren, zu landwirtschaftlichen Meliorationsvereinen.

Einen starken Aufschwung hat ferner im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts die Bank Ziemski[1]) genommen. Zunächst freilich hatte sie eine schwere Krisis durchzumachen, 1891 war sie am Ende ihrer Mittel angelangt, das geringe Kapital, über das sie damals gebot, hatte sie in wenigen von ihr aufgeteilten Gütern festgelegt, und mußte nun untätig zuwarten, bis die Ansiedler durch Zahlung des Kaufpreises ihrer Stellen sie zu weiteren Aktionen befähigen würden. Da wurde der preußische Staat mit seiner Rentengutsgesetzgebung[2]) zum Retter der deutschfeindlichen Bank, indem er sich ihre Forderungen an ihre Ansiedler abtreten ließ und ihr den Wert der aufgeteilten Güter in sofort realisierbaren Rentenbriefen auszahlte. „Das ließ

---

[1]) vgl. oben S. 114 f.

[2]) Gesetze vom 27. Juni 1890 u. 7. Juli 1891 (GS. S. 209 u. 279).

sich natürlich der Pole gern gesagt sein. Sein Kapital war wieder flott, und da bei geschickter Benutzung dieses staatlichen Ablösungskredites der Umsatz des Kapitals nunmehr in kürzester Frist zu bewerkstelligen war, konnte er jetzt in der Ansetzung polnischer Ansiedler mit den gleichen Geldmitteln das Vielfache gegen früher leisten. So machte der preußische Staat die zur Vereitelung seiner Gesetze geschaffene polnische Landbank wieder lebensfähig".[1]) Und seitdem hat ihre Blüte sich von Jahr zu Jahr gesteigert, wozu namentlich auch beitrug, daß die Bank Ziemski sich nunmehr auch das blühende polnische Genossenschaftswesen zunutze machte: nacheinander wurden in Posen, Thorn, Pinschin, Olobok und Gorzykowo Genossenschaften gegründet, die ihrerseits Güter ankaufen und parzellieren sollten, während die Landbank ihren Beruf fortan hauptsächlich in der finanziellen Unterstützung dieser Parzellierungsvereine fand. Die Parzellierungspolitik der Polen ging dabei in systematischer Weise darauf aus, nach Möglichkeit Güter in nächster Nähe des von der Ansiedelungskommission erworbenen Grund und Bodens anzukaufen, um dadurch die deutschnationalen Ziele der Besiedelung nach Kräften zu paralysieren. Schließlich ging dieser Wettbewerb so weit, daß die mit staatlichem Kredit gefütterte polnische Landbank der staatlichen Ansiedelungskommission die Preise in die Höhe trieb, indem sie in der Nähe deutscher Ansiedelungen, wo die Ansiedelungskommission sich gern arrondieren wollte, als besser bietender Käufer auftrat; die Mehrkosten wurden dann nach gelungenem Geschäft auf die Ansiedler abgewälzt.[2]) Als endlich im Jahre 1896 die Generalkommission ihre fernere Hilfe davon abhängig machte, daß ein bestimmter Prozentsatz von Deutschen sich unter den Ansiedlern befände, da war die Bank Ziemski bereits stark genug geworden, um dieses Ansinnen zurückweisen und fortan ohne Hilfe der Generalkommission weiter arbeiten zu können. Im Juli 1896 erhöhte sie ihr Aktienkapital abermals um 800000 Mark, in den Jahren 1900 und 1901 er-

---

[1]) vgl. den Artikel: Nach den Tagen von Marienburg und Thorn. Eine neue Polenpolitik?! in den Alldeutschen Blättern, Jahrg. 1894. S. 169 ff. (Nr. 42).

[2]) Alld. Blätter, a. a. O., S. 169.

folgte eine dritte Emission auf eine weitere Million Mark. Trotz großen Gewinnes zahlte die Bank grundsätzlich nie mehr als 4% Dividende, sodaß 1900 der Reservefonds sich schon auf 49533 Mk. und der außerordentliche Reservefonds auf 74288 Mk. beliefen. Der Umsatz des Jahres 1900 betrug 12150658 Mk.[1])

Die guten Geschäfte, welche die der polnischen Landbank affilierten Parzellierungsgenossenschaften machten, veranlaßten bald noch weitere Gründungen derselben Art, die mit tunlichst geringen Geschäftsanteilen arbeiteten, um auf diese Weise der wachsenden polnischen Sachsengängerei die Möglichkeit zu geben, ihre Ersparnisse im Erwerbe heimischen Bodens anzulegen. So entstand 1894 die Spolka Rólników Parcelacyjna mit Geschäftsanteilen von 200 Mk., 1896 die Bank Parcelacyjny mit solchen von nur 50 Mk. Beide nahmen sofort großen Aufschwung, erstere hatte 1898 einen Reingewinn von 38282 Mk. und bewilligte 8% Dividende, letztere setzte 1899 9348967 Mk. um, verfügte über einen Reservefonds von 180000 Mk. sowie 300000 Mk. Depositen und zahlte 25% Dividende. Alle diese Genossenschaften aber haben es sich von vornherein zum strengsten Geschäftsprinzip gemacht, nur mit Polen zu arbeiten. Als die Bank Parcelanyjny es sich im J. 1900 einmal beikommen ließ, in deutschen Blättern zu annonzieren, erhielt sie sofort scharfe Zurechtweisungen seitens der polnischen Presse. Das Verkaufen von Parzellen an Deutsche vollends hat stets als Totsünde wider die polnische Nation gegolten, und im Tone des Inquisitors erfolgt in solchem Falle die peinliche Frage an den Verdächtigen, wie z. B. im „Goniec Wielkopolski" vom 1. September 1895: „Wir fragen an, ob es wahr ist, daß die Parzellierungsgenossenschaft der Landwirte in Posen von der Matthias Ratajczakschen Wirtschaft in Robakowo zwei Parzellen an evangelische Deutsche und zwar an die Briefträger Redemann und Schubert verkauft hat?"

Zu den beschriebenen Genossenschaften sind dann ferner eine Fülle anderer nationalpolnischer Vereine getreten, die sämtlich der wirtschaftlichen und sozialen Hebung des Volkes dienen wollen. Da ist vor allem der Verband polnischer

---

[1]) L. Wegener, a. a. O. S. 187 f.

Bauernvereine zu nennen, der 1873 mit ungefähr 10 Vereinen ins Leben trat und jetzt weit über 8000 Mitglieder zählt. Der polnische Großgrundbesitz ist in dem polnisch-landwirtschaftlichen Zentralverein für die Provinz Posen organisiert worden, dem im Jahre 1900 610 Mitglieder angehörten. Alle Landwirte ohne Rücksicht auf die Größe ihres Besitzes will der im Jahre 1900 für Posen und Westpreußen begründete „Verein zur gegenseitigen Unterstützung der Landwirte" umfassen, sein Zweck ist die Erhaltung des Grundbesitzes in polnischer Hand und die Hebung der Landwirtschaft durch Belehrung und Unterstützung. Ein weiterer Verein endlich, der „Verein zur Unterstützung der polnischen Wirtschaftsbeamten", verbindet die Gutsbesitzer mit ihren Angestellten: er zählte im Jahre 1900 159 Vereinsmitglieder sowie 204 Ehrenmitglieder und besaß ein Vermögen von 94774 Mk.

Seit dem Jahre 1873 ist man auch daran gegangen, die bereits früher entstandenen gewerblichen Vereine in den Städten zu einem Verbande zusammenzuschließen, um sie auf diese Weise zum Dienste für die nationale Sache zu befähigen. Wiederum war es die polnische Geistlichkeit, die sich bei der Begründung dieses Verbandes auf das lebhafteste beteiligte. Im Jahre 1895 gelang es zum ersten Male, eine Delegiertenversammlung von ganz Deutschland in Posen zusammenzubringen, welche die endgültige Zentralisation zustande brachte. Die Zwecke des Verbandes sind die Gewährung von Unterstützungen an die lernende Handwerkerjugend, die Herausgabe von Fachzeitschriften, die Gründung von Informationsbüreaus und Asylen, die Veranstaltung von Ausstellungen, die Einberufung von Versammlungen der Gewerbetreibenden und die Gründung neuer Vereine. Der Verband hat seinen Sitz in Posen und beabsichtigt, sich die polnischen Gewerbevereine in ganz Deutschland anzugliedern. Zweifelsohne stärken diese gewerblichen Vereine und ihr Verband das Solidaritätsgefühl der polnischen Handwerker in sehr beträchtlichem Maße und sind ein äußerst geeignetes Mittel, die deutsche Konkurrenz zu bekämpfen und im letzten Endziele zu beseitigen.

Endlich sind hier noch die nicht eigentlich wirtschaftlichen Vereine zu erwähnen, welche dennoch durch ihr energisches

Auftreten die nationale Scheidung grade auch auf wirtschaftlichem Gebiete in starkem Maße vertiefen. Dahin gehören vor allen Dingen die Turnvereine zum grauen Falken oder Sokols. Sie sind nach dem Muster der tschechischen Sokols organisiert worden, und zwar seit den achtziger Jahren. Zweck der Sokols ist, durch die Turnübungen einmal im „starken Körper einen starken Geist zu wecken“ und dann „dem Polen Gehorsam und Zucht beizubringen, die ihm früher so oft gefehlt hat.“ Eine besondere Tracht der Turner, Umzüge, Konzerte, Bälle, Turnfeste sollen dazu beitragen, das Interesse der Menge an den zukünftigen Vaterlandsverteidigern wach zu halten. Im Jahre 1893 schlossen sich die damals bestehenden 10 Sokolvereine zu einem Verbande zusammen, der sich bis zum Jahre 1900 auf 40 Vereine mit 2119 Mitgliedern hob, außerdem bestehen noch viele dem Verbande nicht zugehörige Sokols. Nach anderer Richtung wirkt der „Verband der Volksbibliotheken“, der sich vorsetzt, polnisches Wesen, polnische Sprache und Bildung unter den niederen polnischen Bevölkerungsschichten Deutschlands zu verbreiten. Er wurde 1880 gegründet und hatte im Jahre 1900 im Ganzen 10978 Mk. Einnahmen, von 1880 bis 1900 hat er 1590 Bibliotheken gegründet, schon 1895 aber gab es in Posen 671, in Westpreußen 210, in Oberschlesien 153, in Ostpreußen 66 und im übrigen Deutschland 115 polnische Bibliotheken[1]).

Die Reihe der polnischen Vereine und Verbände, welche sich direkt oder indirekt die Pflege des nationalen Wesens angelegen sein lassen, ist mit der bisherigen Aufzählung noch bei weitem nicht erschöpft. Insbesondere der polnische Arbeiter wird noch durch mancherlei andere Organisationen an die Sache seines Volkstums gebunden, und da ihm diese Vereine wirtschaftlich helfen, schließt er sich ihnen gerne an. Die Vereine und Verbände selbst aber stehen alle mit einander in engem Zusammenhang. Der Sitz ihrer Vorstände ist ausnahmslos Posen, jeder Vorstand zählt mindestens ein Mitglied eines anderen Verbandes in seiner Mitte. Ob alle nationalen

[1]) Posener Zeitung vom 30. September 1898: Der Großpole und der Rassenkampf. Vergl. L. Wegener, a. a. O., S. 196 Anm. 2.

Polenvereine in Deutschland von einer auswärtigen Zentrale ihre obersten Weisungen erhalten, entzieht sich der öffentlichen Kenntnis. Die Vermutung, daß es so sei, wird aber durch die Beobachtung der vorzüglichen Arbeitsteilung nahe gelegt, wie sie für das polnische Vereinswesen besteht und eine Tätigkeit ermöglicht, die alle Kräfte von verschiedenster Richtung her ohne gegenseitige Reibung demselben Ziele zuführt.

Von großer Bedeutung für das Polentum sind endlich noch die Vereine geworden, zu denen sich die in den westlichen Industriebezirken Deutschlands beschäftigten Polen zusammengeschlossen haben. Die Zahl dieser Polen ist in den letzten Jahrzehnten rapide gestiegen: im Dezember 1897 betrug sie ausschließlich der Kreise Essen Stadt und Land im Rheinland und Westfalen über 97000 Personen, d. h. über 10 Prozent der gesamten Bevölkerung, in den Kreisen Gelsenkirchen und Recklinghausen sogar 20 Prozent. Durch ihre Vereine werden die Polen, welche neuerdings bei ihrer Übersiedelung vielfach auch ihre Familie mitbringen, dauernd dem nationalen Interesse ihres Stammes dienstbar erhalten, und so stehen schon jetzt einzelne Kreise im Herzen Deutschlands in Gefahr, der Polonisierung anheimzufallen.

Neben dem Vereinswesen ist das Versammlungswesen von der polnischen Propaganda auf das eifrigste ausgebaut worden. Schon im Jahre 1876 war es darüber einmal zum Konflikt mit der Regierung gekommen. Die Auflösung mehrerer polnischer Versammlungen wegen Nichtgebrauchs der deutschen Sprache zu Ende des Jahres 1875 gab im März 1876 den Anlaß zu einer Interpellation im preußischen Abgeordnetenhause, in deren Beantwortung der Minister des Innern, Graf Friedrich zu Eulenburg, erklärte, die Zulassung einer anderen als der deutschen Verhandlungssprache könne nicht gewährt werden, weil dadurch das Recht der staatlichen Überwachung öffentlicher Versammlungen illusorisch gemacht werden würde. Dennoch aber hat die preußische Regierung, nachdem das Oberverwaltungsgericht vom 26. September 1876 in Widerspruch mit den Verfügungen der Verwaltungsbehörden die Rechtszulässigkeit der polnischen Versammlungssprache festgestellt hatte, sich lange Jahre bei diesem Erkenntnis beruhigt

und insbesondere hat Graf Eulenburg, nachdem das Abgeordnetenhaus abgelehnt hatte, die Frage der Versammlungssprache im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Geschäftssprache der preußischen Behörden zu erledigen, seine früher ausgesprochene Absicht, einen besonderen Gesetzentwurf über die Versammlungssprache einzubringen, nicht ausgeführt. Erst im Jahre 1896 wurden seitens des Ministeriums des Innern wiederum Versuche gemacht, die staatliche Auflösungsbefugnis auch auf den Fall des Gebrauchs der polnischen Sprache in politischen Versammlungen anzuwenden. Selbstverständlich jedoch führte dies Zurückgreifen auf die Eulenburgsche Praxis sofort wieder zu parlamentarischen Streitreden: am 8. Januar 1897 erhob die Zentrumspartei durch den Abgeordneten Dr. Stephan Beschwerde gegen das Vorgehen der Regierung, am 29. Januar schlossen sich die Polen v. Czarlinski und Genossen mit einer inhaltsgleichen Interpellation dem Beispiele des Zentrums an. Trotzdem die Erklärungen, welche der Minister Freiherr von der Recke im Verlauf dieser Debatten am 9. und 29. Januar 1897 abgab, einigermaßen von dem Standpunkt abwichen, den Graf Eulenburg zwanzig Jahre früher eingenommen hatte, fand doch auch seine Argumentation keine Gnade vor dem Oberverwaltungsgerichte, das am 5. Oktober 1897 es grundsätzlich für Sache der Obrigkeit erklärte, sich Personen ihres Vertrauens zu beschaffen, die imstande seien, das polizeiliche Aufsichtsrecht des Staates auch über fremdsprachig verhandelnde politische Versammlungen zu handhaben. Ein dritter Versuch, den die Regierung mit wiederum einer anderen Begründung machte, um polnisch beratende Versammlungen zu hindern, scheiterte ebenfalls an dem Widerspruch des Oberverwaltungsgerichts, welches durch Urteil vom 21. November 1899 feststellte, es dürfe keineswegs aus dem Gebrauch der Fremdsprache ohne weiteres auf eine dolose Vereitelungsabsicht gegenüber dem Überwachungsrechte geschlossen werden, vielmehr müsse in solchem Falle aus den Umständen für jedes einzelne Mal das tatsächliche Vorliegen einer bösen Absicht erweisbar sein, um die Auflösung zu rechtfertigen. So hatte also die preußische Regierung mit all' ihren Versuchen, das Polnische als Verhandlungssprache öffentlicher Versamm-

lungen auszuschalten, Schiffbruch gelitten. Und tatsächlich erscheint die Haltung des Oberverwaltungsgerichts vom juristischen Standpunkte aus unanfechtbar. Um so dringender ist freilich die Notwendigkeit eines Spezialgesetzes, daß diese Materie in der Weise regelt, wie sie allein der Würde des deutschen Nationalstaates Preußen entspricht.[1]) Leider ist es dazu bis heute noch nicht gekommen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die im Vorhergehenden geschilderten Erfolge der Polen, wie sie im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts mit gradezu elementarer Gewalt zu Tage treten, die nationalen Hoffnungen des Polentums zu höchster Spannung brachten und trotz der Kaiserworte von Marienburg und Thorn darin erhielten. Wie wenig sich die Polen politisch zum deutschen Volk und Reich rechnen, kam auf charakteristische Weise bei der Jubelfeier des Sedantages im September 1895 zum Ausdruck. Der „Kuryer Poznanski", das Organ des Erzbischofs v. Stablewski, gab die Parole aus, kein Pole dürfe an der Sedanfeier in der Posener Landesausstellung teilnehmen, am Sedantage selbst lag die Dominsel in Posen, auf der sich das erzbischöfliche Palais befindet, im tiefsten Dunkel, und keine Fahne wehte auf den Dächern. An vielen Orten aber begnügte man sich nicht mit dieser stillen Opposition, sondern versuchte, die Feier der Deutschen zu stören. Dafür regte dann der „Goniec Wielkopolski" am 9. Oktober an, den hundertjährigen Gedenktag der dritten Teilung Polens dadurch zu begehen, daß „jeder Sohn des Vaterlandes, der an die künftige Wiedergeburt eines unabhängigen Polens glaube" eine nützliche nationale Opfergabe darbringe. Eine andere Auslassung desselben Blattes aus jenen Tagen ging sogar soweit, den Deutschen überhaupt das Recht zum Aufenthalt in Posen abzusprechen. „Wir" (die Polen), hieß es da, „sind die eingeborenen Kinder dieses Landes. Wenn es nicht genügend Brot für beide Nationalitäten gibt, so mögen die Deutschen in ihre Heimatgegenden zurückgehen, uns aber in Ruhe lassen. Es hat sie überhaupt niemand bei uns zu Gaste geladen, sie brauchen sich bei uns

[1]) vgl. über diese ganze Frage: Geffcken, a. a. O., S. 2 ff.

nicht zu ruinieren, da sie soviel Platz im „großen Vaterlande“ haben“.

Wurde hier, wie die Kölnische Zeitung am 19. Oktober 1895 bemerkte, „wiederholt die unerträgliche Behauptung aufgestellt, daß die Polen die eigentlichen Herren dieser preußischen Provinz seien, und die Deutschen nur der geduldete Teil“, so zeigten die Ausschreitungen, die am 14. September 1896 auf dem Bahnhofe von Opalenitza im Regierungsbezirk Marienwerder stattfanden, daß man selbst solche Duldung für überflüssig hielt. Höchst bezeichnend aber war, daß diese Vorkommnisse sich gelegentlich einer Huldigung ereigneten, die der „polnische Industrieverein“ der Stadt dem durchreisenden Erzbischof durch Absingung des polnischen Nationalliedes darbrachte: während sich der Kirchenfürst im Wartesaal befand, wurde der königliche Distriktskommissar v. Carnap, nur weil er mit seinem Wagen vor dem Bahnhof vorfahren wollte, von der Menge mißhandelt, ebenso der Gendarmeriewachtmeister aus Santomischel, der das Volk zum Auseinandergehen aufforderte. Eine Woche später fand man auf dem deutschen Ansiedelungsgut Alt-Bukowitz im Kreise Berent an einem Baum weithin sichtbar einen Aufruf angeheftet, in dem die Polen aufgefordert wurden, die Gehöfte der Deutschen in Asche zu legen und damit solange fortzufahren, bis keine Gesellschaft mehr Feuerversicherungsverträge mit Deutschen abschließen werde. Tatsächlich waren vor der Anheftung dieses Aufrufes in wenigen Tagen mehrere Brände bei deutschen Ansiedlern des genannten Gutes zu verzeichnen gewesen, und zwei Tage später kam dort wieder ein großer Brand aus, ohne daß dessen Ursache zu ermitteln gewesen wäre.

Solchen offenen Gewalttaten ging der stille gesellschaftliche Kampf zur Seite, den die Polen mit immer größerer Virtuosität gegen die Deutschen der Provinz Posen organisierten. Ein längerer Artikel der Kölnischen Zeitung vom 28. September 1896 schilderte die schutzlose Stellung, in der sich die Deutschen gegenüber diesen polnischen Terrorisierungsbestrebungen befanden, in drastischer Weise und zeigte, wie die Polen durch Vermeidung jedes Umganges mit Deutschen sowie durch geflissentliche Verletzung der gesellschaftlichen Sitte ihnen

gegenüber alles taten, um ihnen das Leben zu verbittern. Die hauptsächlichste Schuld an den damit eingerissenen Zuständen schob der Artikel wiederum dem fanatisierenden Einfluß der polnischen Geistlichkeit zu.

In dies Kapitel der Verhetzung gehörten auch die Vorkommnisse, die gelegentlich des Beleidigungsprozesses aufgedeckt wurden, den der Erzbischof v. Stablewski für den Witaschützer Probst Szadzinski anstrengte und verlor. Die Verhandlung erwies, daß Szadzinski den Kindern in der Schule von Jaratschewo verboten hatte, in deutscher Sprache zu beten, weil das deutsche Gebet eine Sünde sei, die körperliche Züchtigung und Ausschließung vom Kommunionunterricht sowie von den Sakramenten nach sich ziehen müsse. Außerdem hatte der Probst den Lehrer Wenzel angeherrscht: „Wie kommen Sie dazu, das deutsche Vaterunser beten zu lassen? Man geht ja offenbar darauf aus, uns mit Gewalt zu germanisieren, dem Volke die Zunge aus dem Munde und die Religion aus dem Herzen zu reißen. Wie können Sie das vor Gott verantworten?“

Nichts aber kann die Siegesgewißheit der Polen besser illustrieren, als daß sie selbst mit ihren letzten Zielen und mit den Mitteln, durch welche sie dieselben zu verwirklichen gedenken, seit den neunziger Jahren nicht mehr hinter dem Berge gehalten haben. Am 8. September 1896 beschäftigte sich der „Goniec Wielkopolski“ eingehend mit den Grenzen des künftigen Polenreiches und meinte, das Polen der Zukunft müsse im Norden an die Ostsee und im Süden an das Schwarze Meer, also von Danzig bis Odessa reichen. Über die Grenzen im Osten und Westen war sich der „Goniec“ damals noch nicht ganz klar, wußte aber doch immerhin, daß sie nicht zu eng gesteckt werden dürften. Im Februar 1900 erfuhr man dann auch, wie dies Reich hergestellt werden solle. Das 1886 gegründete Zentralkomitee der polnischen Nationalliga in Warschau trat nämlich um diese Zeit aus seiner bisherigen Verborgenheit heraus und erklärte, sein Ziel sei von vornherein gewesen und bleibe fürderhin, die polnische Gesamtheit auf den Pfad der aktiven Politik und des zielbewußten nationalen Wirkens zu leiten. Die Liga unterscheide sich in diesem Streben von früheren politischen Organisationen dadurch, daß sie keine

unmittelbare Vorbereitung für eine bewaffnete Bewegung zum Zwecke habe, sondern eine auf Jahre verteilte Tätigkeit, die aus der passiven Masse der Gesamtheit, insbesondere aus den Schichten des Volkes aktive politische Kräfte schaffe und sie zum unausgesetzten, systematischen Kampfe um die Rechte der Nation in Bewegung setze, zum Kampfe, der zur Wiedergewinnung der unabhängigen staatlichen Existenz als zu seinem Endziele führe. Und der Schluß des Aufrufs, in dem dies Programm entwickelt war, lautete: „Den Anstrengungen der Feinde, die die Vernichtung unserer Nation zum Ziele haben, wollen wir das Streben zur nationalen Einigkeit, systematischen und ausdauernden Widerstand und die einheitliche und organisierte politische Kraft des polnischen Volkes entgegenstellen. Nach dreizehnjähriger geheimer Tätigkeit, in der wir unsere Kraft ausgebildet haben, tritt die Nationalliga heute an den Tag und ruft alle auf, die mit uns zu gemeinsamer Arbeit und zum Kampfe unter einer Fahne eintreten wollen. Wir tun dies nach reiflicher Überlegung, nachdem wir hinlänglich jede nur mögliche Folge in Betracht gezogen haben; wir fühlen uns nämlich stark genug, um nicht abzuweichen von dem Wege, den wir uns vorgezeichnet haben. Wir wollen nicht nur auf diesem Wege ausharren sondern vorwärts schreiten und uns mit jedem Schritte dem Ziele unsrer Arbeit, unsrer bewußten Bestrebungen, unsres unerschütterlichen Glaubens, der heiligen Hoffnung aller unsrer Herzen — dem einigen, freien und unabhängigen Polenreiche — nähern".

Im Juni 1900 erzählte die polnische Presse dann ganz offen von einem polnischen Nationalschatz, zu dem beizutragen sie für eine Steuerpflicht jedes Polen erklärte. Um dieselbe Zeit wurde ein Pole aus Ostrowo, namens Leitgeber, vom Reichsgericht wegen Hochverrats zu einem Jahre Festungshaft verurteilt, weil er zu Sammlungen für den Nationalschatz, der zu Rapperswyl in der Schweiz aufgestapelt werden sollte, aufgefordert hatte. Aus der Begründung des Erkenntnisses erfuhr man, daß der Nationalschatz die gewaltsame Losreißung von ehemals polnischen Gebietsteilen vorbereiten und unterstützen sollte. Damals war der Fonds des National-

schatzes allerdings noch ein sehr bescheidener: nach der polnischen Presse belief er sich am 1. Februar 1898 auf 158 991 Franken. Die offene Agitation für den Rapperswyler Nationalschatz ist dem Polentum seitdem durch das Reichsgerichtliche Urteil gegen Leitgeber unterbunden worden. Aber es ist nicht anzunehmen, daß darum die Sammlungen zu seiner Verstärkung tatsächlich aufgehört haben sollten.

So hat sich mit dem Ende des alten Jahrhunderts die Polenfrage zu einer ganz eminenten Gefahr für die deutsche Nationalität des preußischen Staates herausgewachsen. Die Ära Caprivi hatte, wie wir sahen, diese Gefahr völlig ignoriert, dem Ministerium Hohenlohe wird man die Anerkennung nicht versagen können, daß es entschlossen ans Werk gegangen ist, um die Polenpolitik des größten deutschen Staates wieder in deutschnationale Bahnen zu lenken. So wurde 1895 dem vom nationalen Standpunkte gradezu skandalösen Treiben der Bromberger Generalkommission ein Ende gemacht: sie wurde angewiesen, ihre bisherige bewußte Gleichgültigkeit gegenüber der Nationalität ihrer Ansiedler aufzugeben und sich bei allen weiteren Rentengutsbildungen mit der Ansiedelungskommission ins Einvernehmen zu setzen, damit nach deren Gutachten nur in ganz unbedenklichen Fällen Polen angesiedelt würden. Neuerdings ist dann sogar der strengere Grundsatz zur Durchführung gekommen, überhaupt keine Polen mehr als Rentengutsansiedler zuzulassen.

Auch das deutsche Ansiedlungswerk selbst ist unter dem Fürsten Hohenlohe energisch weiter gefördert worden, indem die Anfechtungen, welche das Ansiedelungsgesetz sich fortdauernd seitens der polnischen Partei im preußischen Landtage gefallen lassen mußte,[1]) erfolgreich zurückgewiesen wurden, und indem durch Gesetz vom 20. April 1898 der Fonds der Ansiedlungskommission eine Erhöhung von 100 auf 200 Millionen Mark erfuhr.[2]) Daraufhin hat die Ansiedlungskommission rüstig weiter

---

[1]) z. B. am 27. März 1897, wo der Abgeordnete v. Brodnicki die Aufhebung des Gesetzes beantragte.

[2]) Da der Ansiedlungsfonds durch Ges. vom 1. Juli 1902 nochmals um 150 Millionen Mark erhöht worden ist, so bildet das Jahr 1900, mit dem wir unsere geschichtliche Darstellung schließen, grade inbezug auf

gearbeitet und gradezu Mustergültiges zum Segen des Deutschtums geleistet.

Von besonderer Bedeutung war ferner der Erlaß, den das Staatsministerium am 12. April 1898 den Oberpräsidenten der Provinzen gemischtsprachiger Bevölkerung zugehen ließ und durch die es die Verwirrung beseitigte, welche bisher unter der deutschen Beamtenschaft von Posen und Westpreußen bezüglich des in der Polenpolitik einzuhaltenden Kurses geherrscht hatte. Die Aufgabe der Staatsregierung, das deutsche National- und preußische Staatsbewußtsein in der Bevölkerung zu stärken und lebendig zu erhalten, wurde in diesem Erlasse als weithin strahlende Leuchte auch für die Beamtenschaft in den Provinzen gemischtsprachiger Bevölkerung und nationaler Gegensätze aufgestellt und damit den Beamten des Staats und der Gemeinden, einschließlich der Lehrer, für die östlichen Provinzen eine besondere Pflicht auferlegt. „Neben der gleichmäßig gerechten Erfüllung ihrer Amtspflichten gegenüber allen Bevölkerungsschichten und der festen Aufrechterhaltung gesetzlicher und staatlicher Ordnung und Autorität müssen sie auch durch ihr gesamtes außerdienstliches und selbst gesellschaftliches Verhalten an der Erfüllung der bezeichneten Aufgaben mitarbeiten. Es liegt ihnen ob, durch ihr Vorbild den vaterländischen Geist zu kräftigen und die darauf gerichteten Bestrebungen der deutschen Bevölkerung zu unterstützen. Wo die Gelegenheit geboten ist, soll unter Vermeidung kühler Abschließung eine rege. auch außerdienstliche Mitwirkung bei allen berechtigten Anstrengungen zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes, deutscher Bildung und deutscher Kultur stattfinden. Das Staatsministerium weist in dieser Richtung vorzugsweise hin auf die Begründung von wirtschaftlichen Genossenschaften, die Bereitstellung deutscher, der Bevölkerung zugänglicher Bildungsmittel, die Gründung und Erhaltung patriotischer

---

die Tätigkeit der Ansiedlungskommission keinen Abschnitt. Es ist daher auf nähere statistische Angaben über den Stand des Ansiedlungswerkes zu Ende des Jahres 1900 verzichtet. Näheres über die Arbeit der Kommission im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens findet sich namentlich bei Heinrich Sohnrey, Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedlungsgebiete in Posen und Westpreußen. Berlin 1897.

Vereine, die Schaffung geselliger Vereinigungspunkte, die Unterstützung der in ihrer Existenz und deutschen Nationalität gefährdeten Bevölkerungsklassen und Einzelner, die Förderung von Heilanstalten und Stationen von Krankenpflegerinnen, die Fürsorge für Kleinkinderschulen und andere Erziehungs- und Bildungsanstalten. Dabei ist jedes aggressive Vorgehen gegen die fremdsprachige Bevölkerung zu vermeiden und den willigen Elementen derselben die Teilnahme überall offen zu halten. Neben der entschiedenen Abwehr deutschfeindlicher Bestrebungen muß ein versöhnlicher Geist, gerichtet auf die allmählige Abschleifung der bestehenden Gegensätze, das Tun und Lassen der Beamten und Lehrer leiten. Das Staatsministerium weiß wohl, wie ersprießlich schon jetzt von denselben in zahlreichen Fällen gewirkt wird, hat aber doch noch einmal bei dem Ernst der Lage ausdrücklich in Erinnerung bringen wollen, welche besonderen und schwierigen Aufgaben den Beamten und Lehrern in den bezeichneten Landesteilen obliegen, und vertraut gern ihrer willigen und patriotischen Mitarbeit im Verein mit allen königstreuen und staatlich gesinnten Elementen."

In Verfolgung dieses Programms fanden schon kurz darauf im Mai 1898 Konferenzen der nächstbeteiligten Staatsminister mit den Landesverwaltungsbeamten der Provinz Posen statt, um zu erwägen, welche Maßnahmen gegen das aggressive Vorgehen des Großpolentums in der Provinzialhauptstadt zu ergreifen seien. Ihnen folgten dann im September 1900 weitere Ministerialkonferenzen in Posen, die unter Zuziehung vieler amtlicher und nichtamtlicher Sachverständigen aus Stadt und Provinz in eingehender Weise über die Mittel und Wege einer weiteren Stärkung des Deutschtums in der Provinz Posen berieten. Eine Reihe wichtiger und dringlicher Maßnahmen wurde beschlossen, darunter namentlich solche zur Hebung des deutschen Handwerkerstandes und zur Erhaltung, Festigung und Vermehrung des deutschen Kleinbesitzes in der Provinz Posen. Fernere Beschlüsse galten der Erweiterung des bereits in der Durchführung begriffenen Planes, die Stadt Posen als Mittelpunkt des Deutschtums in der Provinz zu heben und auszugestalten.

Weniger energisch ging die Ära Hohenlohe in der Frage der Schulsprache und des Sprachunterrichts vor, was nicht

Wunder nehmen kann, da der Kultusminister Bosse sein Portefeuille auch nach dem Sturze Caprivis behielt und erst im Sommer des Jahres 1899 von seinem Amte zurücktrat. Eine völlige Rückkehr zu dem Standpunkte, den die oben besprochenen Goßlerschen Spracherlasse eingenommen hatten, war von Bosse nicht zu erwarten. Der sogenannte wahlfreie Unterricht im Polnischen auf der Mittelstufe derjenigen Volksschulen, in denen der Religionsunterricht bis in die ersten Klassen polnisch erteilt wurde, blieb also erhalten. Die Entscheidung darüber, an welchen Schulen in der Mittel- oder Oberstufe den Kindern polnischer Zunge der Religionsunterricht in deutscher Sprache zu erteilen sei, traf die Unterrichtsverwaltung weiterhin von Fall zu Fall. Was die Stadt Posen anbetrifft, so hat der Kultusminister Studt die Eingemeindung dreier überwiegend deutscher Landgemeinden in den städtischen Bezirk benutzt, um für den Religionsunterricht in allen Elementarschulen der erweiterten Stadt Posen auf der Mittel- und Oberstufe den Gebrauch der deutschen Sprache vorzuschreiben. Einen Versuch von 16 polnischen Geistlichen Oberschlesiens, ihrer Muttersprache auch im dortigen Volksschulunterricht Berücksichtigung zu verschaffen, hat noch der Kultusminister Bosse zurückgewiesen. Seine Antwort an die Gesuchsteller war eine ernste Mahnung, die nationalpolnische Agitation nicht auch in die Schulen Oberschlesiens zu tragen. Geholfen hat das freilich nichts.

Dritter Abschnitt.

Das deutsche Nationalbewußtsein und die Polen seit 1815.

Der Weg, den unsere Erörterung bisher zurückgelegt hat, diente der Orientierung über die verschiedenen Phasen der preußischen Regierungspolitik gegenüber den Polen seit 1772. Indem wir mit der Fortführung dieser Darstellung bis zum Jahre 1900 gediehen sind, stehen wir unmittelbar an der Schwelle der Gegenwart, die zu beschreiben nicht mehr das Amt des Historikers ist.

Die Eindrücke, die wir auf unserer Wanderung gewannen, sind vom Standpunkte des deutschen Patrioten aus zum größeren Teile unerfreuliche gewesen. Als Gesamterscheinung betrachtet hat die Polenpolitik der preußischen Regierung während des 19. Jahrhunderts Fiasko gemacht: die Glanzzeiten eines Flottwell und eines Bismarck lassen die Schatten der verschiedenen „Versöhnungsperioden" nur um so dunkler erscheinen.

Aber es wäre sehr einseitig und daher sehr ungerecht, wenn wir nicht zum Schluß unserer Erörterungen noch auf etwas anderes hinweisen wollten. Nicht nur die schwankende Politik der preußischen Regierung ist verantwortlich zu machen, wenn wir heute in unserer Ostmark noch nicht weiter sind, als es der Fall ist. Nicht nur das nationale Rückgrat der Ministerien hat sich bis in die neuere Zeit hinein noch als zu schwach erwiesen, um die Fortschritte der polnischen Propaganda zu hindern oder gar eine kräftige Germanisation in unsere slawisch durchsetzten Landesteile zu tragen. Nein,

auch das deutsche Volk als Ganzes, die öffentliche Meinung trägt seit langer Zeit ein vollgerüttelt Maß der Schuld an den Mißerfolgen der preußischen Polenpolitik. Und diese Schuld möchte der Verfasser seinen Lesern zu guter Letzt noch recht eindringlich vor Augen und zu Gemüte führen.

Es ist das Glück Deutschlands gewesen, daß die Erschütterungen, durch die es hat gehen müssen, um konstitutionelle Verfassungsformen zu erhalten, auch nicht annähernd dieselbe Zerstörungskraft entwickelt haben, wie z. B. in unserem großen westlichen Nachbarreiche, das sich noch heute nicht ganz aus der Revolution von 1789 zu befestigten staatlichen Verhältnissen zurückgefunden hat. Das Unglück der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts aber war es, daß sich in ihrem Verlaufe die große Frage der freiheitlicheren Ausgestaltung des Staatslebens schier unablöslich mit einem anderen Problem verquickte, das im größeren Teile des übrigen Europa längst gelöst war: mit dem Problem der politischen Einigung des Gesamtvolkes. Für den rückschauenden Historiker der Gegenwart kann es nicht zweifelhaft sein, daß bereits unmittelbar nach den Befreiungskriegen die tatsächlichen Verhältnisse eine lebenskräftige staatliche Einigung Deutschlands nur noch unter Preußens Führung zuließen. Den lebenden Geschlechtern ist diese Erkenntnis erst weit später aufgegangen, und selbst heute, wo sie längst in Wirklichkeit umgesetzt ist, gibt es immer noch Deutsche, die sich ihr nur mit innerem Widerstreben beugen. Der tiefste Grund hierfür aber lag während der ersten Zweidrittel des 19. Jahrhunderts in der ablehnenden Haltung, die das offizielle Preußen den liberalen Strömungen der Zeit gegenüber einnahm.

Infolgedessen hat auch der Umstand, daß Preußen zu den Mächten gehörte, welche Polens politische Selbständigkeit vernichtet hatten, ganz wesentlich dazu beigetragen, daß der deutsche Liberalismus die politische Einigung unseres Vaterlandes, die grade ihm besonders am Herzen lag, tatsächlich aufgehalten hat. Denn als im Verfolg der französischen Julirevolution der erste polnische Aufstand in Russisch-Polen ausbrach, und Preußen in selbstverständlicher Notwehr Fürsorge traf, daß die Insurrektion nicht auch in sein Gebiet übergreife, da bemächtigte

sich namentlich des leicht beweglichen deutschen Südens die lebhafteste Empörung. Unbedenklich und von keiner Kenntnis der Geschichte Polens angekränkelt schlug Süddeutschland den Kampf um die Wiederaufrichtung der polnischen Adelsanarchie mit den deutschen Verfassungsidealen über einen Leisten. In Freiburg verlangte der „badische Staatsweise" Karl von Rotteck die Einmischung der deutschen Mächte zugunsten der aufständischen Polen, die in Hanau von G. Stein herausgegebenen „Zeitschwingen" forderten von der Gesamtheit der konstitutionellen Deutschen, sie möchten nach dem Beispiele der Polen, „des Musterbildes der Völker" den Kampf gegen Preußen beginnen, in Rheinbayern rief Siebenpfeiffer der Nation zu: „Welcher deutsche Brutus reißt das Messer aus dem blutigen Leichnam der geschändeten Polonia und gibt den Aufruf zur Freiheit?" Viele süddeutsche Städte sendeten den Polen während des Krieges Geld, die Mainzer Mädchen bildeten einen Verein, in dem für die Helden des Ostens Charpie gezupft wurde. Seit dem Herbst 1831 erhielt dann Süddeutschland reichliche Gelegenheit diese Helden selbst kennen zu lernen, ein Strom Warschauer Flüchtlinge ergoß sich über Bayern, Württemberg und Baden. Und nun kannte die Polenbegeisterung bald keine Grenze mehr. Die Griechenlieder der zwanziger Jahre wurden jetzt von den Polenliedern abgelöst. Die gefeiertsten Dichter steuerten bei. Uhland sang:

„An der Weichsel fernem Strande
Tobt ein Kampf mit Donnerschall,
Weithin über deutsche Lande
Rollt er seinen Widerhall.
Schwert und Sense, scharfen Klanges,
Dringen her zu unsern Ohren
Und der Ruf des Schlachtgesanges:
„Noch ist Polen nicht verloren."

Platen aber dichtete gar einen ganzen Zyklus von Polenliedern. Das berühmteste derselben richtete sich unmittelbar an den damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm mit den Worten:

„O Fürst aus einem Stamm von Weisen,
Den alle mild und edel preisen
Vereint und laut:

Ist mir's vergönnt, ein Wort zu wagen,
Obwohl ich dich in meinen Tagen
Von Angesichte nie geschaut?

Ich flehe für das Volk der Leiden,
Das, aus der Heimat auszuscheiden,
Gedrängt die Zeit:
Ich flehe für umsonst ermannte,
Für flüchtige Helden und verbannte
Um einen Funken Menschlichkeit.

Es ist notorisch, daß dies Gedicht, trotzdem es in seinen weiteren Versen geradezu auf eine Verherrlichung der Friedrich Wilhelm IV. höchst unsympatischen Volkssuveränität hinauskam, auf seinen Adressaten einen tiefen Eindruck gemacht und später dessen polenfreundliche Politik stark beeinflußt hat. Und überall im Süden, wohin die Polen kamen, ertönte nur die deutsche Leier zum Preise des Fremdlings. Überall sang man: „Noch ist Polen nicht verloren" und „Die freie keusche Maid im rot und weißen Kleid", aus jedem Leierkasten gurgelte die Weise des Holteischen Singspiels „Denkst Du daran, mein tapferer Lajienka?" In Regensburg und Augsburg wurden die Polen von den Offizierkorps gefeiert, in Freiburg beteiligten sich die Offiziere ebenfalls an einem großen Polenbankett, das Rotteck und Welcker veranstalteten. Und auf welche Ahnungslosigkeit von Polens früheren Zuständen die Emigranten in Süddeutschland rechnen zu dürfen glaubten, bewies das Manifest, welches das Pariser Nationalkomitee der Polen dort verbreiten ließ und in dem es hieß, „die bürgerliche Emanzipation aller Volksklassen" sei bisher nur in einem Lande der Welt verwirklicht worden: in Polen, durch die Verfassung von 1791. „In allen Vereinen und Zeitungen der süddeutschen Radikalen hieß man die Polen willkommen; den aufhetzenden Reden dieser Fremdlinge war es vornehmlich zu danken, daß der sinnlose Haß gegen Preußen im Süden wieder überhandnahm." Das aber hat den verhängnisvollsten Einfluß auf die deutsche Einheitsbewegung ausgeübt, was um so bedauernswerter war, als grade damals, im Jahre 1831, inmitten des Schwabenlandes der erste Prophet des neuen deutschen Reiches

preußischer Führung erstanden war, Paul Pfizer, der in seinem geistfunkelnden „Briefwechsel zweier Deutschen" höchsten patriotischen Schwung mit kerngesunder politischer Nüchternheit verband. Kurze Zeit später aber, nachdem auf dem Hambacher Feste die polnische Fahne neben der deutschen geweht hatte, mußte selbst Pfizer gestehen, daß Preußen seit dem polnischen Aufstande von 1830 sich in Süddeutschland unmöglich gemacht habe und daß daher zunächst für die Verwirklichung einer Einigung Deutschlands unter Preußens Leitung gar keine Aussicht vorhanden sei.

Doch auch in Preußen selbst schoß seit 1830 eine Polenbegeisterung ins Kraut, die auf das engste mit den Anfängen der liberalen Opposition verschwistert war. In Berlin waren es namentlich Varnhagen von Ense mit seiner Gattin Rahel und Eduard Gans, die das Feuer der polnischen Begeisterung schürten. Aber auch die Schrift Friedrich v. Raumers über „Polens Untergang" klang einer Anklage gegen Friedrich den Großen ähnlich und hätte dem Verfasser fast ein Strafverfahren zugezogen. Die Berliner Börse quittierte über jedes Gerücht eines polnischen Sieges vom Kriegsschauplatze mit einem Steigen der Kurse. Und der damalige Major v. Willisen, dessen posener Tätigkeit im Jahre 1848 wir bereits kennen, veröffentlichte im Militärwochenblatt einen Aufsatz, in dem er den Polen ganz offen wohlgemeinte Ratschläge für ihre Kriegführung erteilte.

Dasselbe Schauspiel politischer Unreife wiederholte sich 1848. Berliner Studenten waren es, die Mieroslawski und seine Genossen vom Moabiter Gefängnis im Triumph nach dem Schloßplatze führten. Weit beschämender aber für die politische Erziehung der Deutschen als dies Gebahren unreifer Jünglinge war das Schauspiel, welches sich in der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt abspielte, als im Juli 1848 die Frage zur Beratung gestellt wurde, ob die Abgeordneten der deutschen Kreise Posens als Mitglieder des Parlaments der Paulskirche zugelassen werden sollten oder nicht. Sechzehn Abgeordnete der Linken brachten damals den Antrag ein, vorläufig keinen Teil des Großherzogtums Posen in den deutschen Bund aufzunehmen und die für Posensche Distrikte

Gewählten zur deutschen Nationalversammlung endgiltig nicht zuzulassen, dafür aber die Zentralgewalt zu beauftragen, in Gemeinschaft mit England und Frankreich einen Kongreß zur Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Polens, bei welchem alle beteiligten Mächte durch Gesandte zugezogen werden sollten, einzuleiten. Am 26. Juli entwickelte der Hauptantragsteller Arnold Ruge die Gründe dieses Begehrens, dem Völkerrecht der Kabinette stellte er dabei seine Lehre vom wahren Völkerrecht der freigeborenen Nationen gegenüber, den Posenschen Abgeordneten bestritt er das Recht, auch nur über das Ob ihrer Zugehörigkeit von der Nationalversammlung gehört zu werden, geschweige denn mit darüber zu entscheiden, dem Parlamente selbst schob er die Pflicht ins Gewissen „Polens heilige Sache“ zu der seinigen zu machen. Ihm sekundierte Robert Blum, dessen ehrlicher Doktrinarismus sich darauf versteifte, die Teilung Polens sei ein Frevel der deutschen Politik gewesen, und das deutsche Volk müsse sühnen, was die deutschen Fürsten verbrochen hätten. Zum Beweise dessen pries er unter anderem die Polen wegen ihrer Verdienste um die — Gewissensfreiheit, die nirgends so beschützt gewesen sei wie bei ihnen, und um die Juden, die „verachtet und von der ganzen Welt zurückgestoßen dort ihre Heimat fanden“. Wer weiß, ob solchen Tiraden gegenüber die Bitten der Posenschen Abgeordneten, die endlich durchsetzten, daß man sie wenigstens anhörte, allein verfangen hätten? Ergreifende Worte freilich waren es, die der Abgeordnete Göden aus Krotoschin der Versammlung zurief. „Üben Sie erst“, sagte er, „Gerechtigkeit gegen Ihre deutschen mißhandelten Brüder, ehe Sie dieselben einem fremden Volke zuteil werden lassen. Wir sind Deutsche, weil wir den Willen haben, Deutsche zu sein und eine Unterordnung unter die Polen nicht länger zu ertragen. Unser Wille ist ein so fester, daß ihn ein entgegenstehender Beschluß nicht zu beugen vermag, unsere Rechte sind so sichere, so bestimmte, so tief in dem modernen Weltbewußtsein ruhende, daß nicht einmal ein deutsches Herz, nicht einmal ein deutsches Ohr dazu gehört, um sie anerkennen zu müssen. . . . Meine Herren, es steht Ihnen das Recht zu, uns die Pforten dieses Tempels zu verschließen, unsere deutsche Gesinnung, unser deutsches

Herz können Sie uns nicht rauben. Sie werden meinen Worten, meinen Gründen andre entgegenstellen, sie mögen schärfer sein, wenn sie auch nicht wahrer sein können, ich habe sie aber auch noch wieder schärfer, es ist der letzte aller Gründe, es ist die scharfe Spitze des Schwertes meines Volkes, mit dem wir unser Recht der Nation gegenüber aufrecht erhalten werden, die den Beweis ihrer Selbständigkeit der Welt noch schuldig geblieben ist." Allgemeines Bravo folgte diesem Appell des wackeren Ostmärkers. Aber die Entscheidung im Sinne der Posenschen Deutschen brachte doch erst eine andere Rede, eine der gewaltigsten oratorischen Leistungen, welche die Paulskirche vernommen hat, die Rede Wilhelm Jordans, des 29jährigen Abgeordneten für Oberbarnim, durch welche der Sprechende sich mit einem Ruck von seiner bisherigen Partei, der Linken, trennte. Es war ein strenges Gericht, vor das Jordan den „Polenrausch" seiner doktrinären Freunde zog. Er zeigte ihnen, daß sie keine Ahnung von den Verhältnissen im Osten hätten, die er als geborener Insterburger aus genauer persönlicher Anschauung kannte. „Der Umstand, daß man die Polen desto lieber hat, je weiter man von ihnen entfernt ist und je weniger man sie kennt, und desto weniger, je näher man ihnen rückt, muß jedenfalls die Vermutung erregen, daß diese Zuneigung nicht sowohl auf einem wirklichen Vorzug des polnischen Charakters als vielmehr auf einem gewissen weltbürgerlichen Idealismus, nicht sowohl auf einer klaren Erkenntnis unserer Verhältnisse zu unseren östlichen Nachbarn, als vielmehr auf einem hergebrachten politischen Glaubensartikel beruhe, den man eben hinnimmt, ohne ihn weiter zu untersuchen." Statt dessen solle man lieber den Polen in ihrer höchsten Tugend, der unverwüstlichen und tapferen Vaterlandsliebe, nachzueifern suchen. Am wenigsten dürften Demokraten für Polen sich begeistern, und grade als Demokrat trete er, Jordan, gegen den Polenrausch in die Schranken, denn Polens Freiheit habe nie etwas anderes bedeutet als die Privilegierung des Adels, die Leibeigenschaft der Bauern und die Rechtlosigkeit der Bürger. Dann wies der Redner auf die Gefahr hin, welche ein selbständiges Polenreich für Deutschland sein würde, denn es müsse, um sich als moderner Staat zu halten, Seeküsten

gewinnen und könne das nur tun auf Kosten uralten deutschen Staatsgebietes, die Hoffnungen der Polen reichten daher auch nach wie vor „bis an die grüne Brücke von Königsberg". So sei die Politik, die Preußen zurufe, gib Polen frei, es koste, was es wolle, eine kurzsichtige, eine selbstvergessene Politik, eine Politik der Schwäche, der Furcht und der Feigheit. „Es ist hohe Zeit für uns, endlich einmal zu erwachen aus jener träumerischen Selbstvergessenheit, in der wir schwärmten für alle möglichen Nationalitäten, während wir selbst in schmachvoller Unfreiheit darniederlagen und von aller Welt mit Füßen getreten wurden, zu erwachen zu einem gesunden Volksegoismus, um das Wort einmal grade heraus zu sagen, welcher die Wohlfahrt und die Ehre des Vaterlandes in allen Fragen oben anstellt. Aber eben dieser Egoismus, ohne den ein Volk niemals eine Nation werden kann, wird von den Polenfreunden als höchst verdammlich bezeichnet. Wir müssen vor allen Dingen gerecht sein, sagen sie, und sollte es uns auch manches schwere Opfer kosten". Das aber müsse, konsequent durchgeführt, zu einer Auslieferung von halb Deutschland an die Slawen führen, denen das Land östlich der Elbe in alter Vorzeit nach demselben Recht der Eroberung von den Deutschen abgenommen worden sei, kraft dessen Preußen seine polnischen Gebietsteile besitze. Endlich nahm Jordan Preußen gegen den Vorwurf in Schutz, es habe seine polnischen Untertanen geknechtet. In den Grenzen der Möglichkeiten des Polizeistaates seien dieselben vielmehr vor den Deutschen in Posen und Westpreußen systematisch bevorzugt worden, und an der Indolenz des polnischen Adels habe es gelegen, wenn derselbe in der preußischen Beamtenschaft immer noch so wenig vertreten sei. Unendlich groß sei dafür die Kulturarbeit, die Preußen im polnisch durchsetzten Osten geleistet habe. Deutsche Arbeit habe dort die Wälder gelichtet, die Sümpfe getrocknet, den Boden urbar gemacht, Straßen und Kanäle angelegt, Dörfer gebaut und Städte gegründet. Solle das alles geschehen sein, „um den Epigonen des exilierten hundertköpfigen polnischen Despotentums neue Schmarotzernester zu bereiten?" So könne gegen Preußen die Gerechtigkeit nicht angerufen werden und ebensowenig die Humanität.

Denn was der Adel und der Klerus Polens zu tun sich standhaft gesträubt hätten, das habe Preußen vollbracht, es habe die Grundlage eines neuen polnischen Volkes, einen freien Bauernstand geschaffen. Und grade deshalb sei ihm der polnische Adel und Klerus gram geworden, grade deshalb predige die Geistlichkeit unter dem Volke den Haß gegen Preußen und nähre geflissentlich den Irrtum, als seien „deutsch“ und „evangelisch“, „katholisch“ und „polnisch“ Wechselbegriffe.

Als der Redner mit den Worten schloß: „Freiheit für Alle, aber des Vaterlandes Kraft und Wohlfahrt über Alles“, da war die Schlacht für die Deutschen Posens gewonnen, andauernder stürmischer Beifall umbrauste Jordan, als er die Tribüne verließ, und am 27. Juli 1848 wurde die Zulassung der Deutsch-Posener zum Parlament mit überwältigender Mehrheit beschlossen: dem deutschen Volke war die Schmach einer Selbsterniedrigung ohne gleichen in seinen berufenen Vertretern noch eben glücklich erspart worden.

Und doch blieb der liberale Doktrinarismus noch lange Zeit im Innersten unbelehrt über den einzig möglichen Standpunkt, den deutscher Patriotismus gegenüber den nationalen Aspirationen des Polentums einzunehmen habe. Der russische Polenaufstand des Jahres 1863 lieferte dafür ein neues beschämendes Zeugnis. Weil Bismarck, wie oben (S. 98 f.) geschildert, pflichtgemäß den Staat, dessen Minister er war, gegen die wiederum von Warschau aus drohende Revolution zu sichern unternahm, wurde er im Abgeordnetenhause von liberaler Seite angegriffen, als habe er sich mit dem Absolutismus Rußlands gegen die Sache der Völkerfreiheit verschworen. Preußische Patrioten glaubten einmal wieder, nichts besseres für das Wohl ihres Vaterlandes tun zu können, als wenn sie die Sache der Polen gegen die eigene Staatsregierung führten, und der Abgeordnete Waldeck verstieg sich zu solcher Verblendung, daß er die Reservisten, welche behufs Deckung der Grenzen zur Fahne einberufen wurden, mit den unglücklichen Opfern verglich, die der landgräfliche Menschenschacherer Friedrich II. von Hessen im nordamerikanischen Freiheitskriege an England verkauft hatte.

Erst seit der Gründung des neuen deutschen Reiches hat sich ein teilweiser Wandel in der grundsätzlichen Haltung des Liberalismus zur Polenfrage vollzogen. Die Nationalliberalen haben Bismarcks kräftige Polenpolitik von vorn herein rückhaltlos unterstützt. Aber die nach links fallenden Absplitterungen von dieser Partei hatten ihren Grund doch wiederum in einem Doktrinarismus, der sich unter anderem auch in der Stellung zum Polentum offenbarte, der die Deutschfreisinnigen 1886 in die Opposition gegen das Ansiedelungsgesetz führte, und noch im März 1897 in einer Posener Versammlung der Freisinnigen Volkspartei zum Ausdruck kam, wo erklärt wurde, eine Gefahr für das Deutschtum im Osten existiere nicht, und die nationalen Gegensätze würden nur künstlich durch Treibereien geschaffen und vergrößert. Diese Resolution fand freilich sofort aus dem liberalen Lager selbst heraus entschiedenen Widerspruch: das Posener Tageblatt bemerkte, es sei eine durch keine Dialektik aus der Welt zu schaffende Tatsache, daß die Polen und nicht die Deutschen den wirtschaftlichen Krieg von langer Hand her inszeniert hätten, und es erscheine unbegreiflich, wie die Erklärung der Freisinnigen Volkspartei etwas so Offenkundiges als nicht vorhanden betrachten könne.

In geschlossener Phalanx aber hat sich von jeher die Zentrumspartei für alle nationalen Ansprüche der Polen und gegen alle energischen Maßregeln der Regierung zur Bekämpfung der Polengefahr eingesetzt. Sie folgte damit nur dem Beispiel, das ihr schon im Jahre 1848 von der deutschen römisch-katholischen Geistlichkeit des Großherzogtums Posen durch einen Aufruf gegeben worden war, in dem behauptet wurde, die „planmäßige Ausrottung der katholischen Kirche“ sei in Posen im Gange, die jüngst vorgenommene Abgrenzung zwischen dem deutschen und polnischen Teile der Provinz sei ein Beweis dafür, und jeder Katholik müsse um seines heiligen Glaubens willen der Zuteilung zu Deutschland aufs äußerste widerstreben, „denn polnisch und katholisch gilt, wie ihr wißt, unter uns für ein und dasselbe.“[1]) Zudem verband seit 1872 die Interessen-

---

[1]) Knorr, a. a. O., Anl. 6 (S. 280 ff.).

gemeinschaft des Kulturkampfs das Zentrum mit den Polen und führte beide auch bei der Bekämpfung nichtkirchlicher Vorlagen zusammen, sofern dieselben sich gegen die Polengefahr richteten, wie denn z. B. Windhorst bei der Beratung des Ansiedelungsgesetzes den Anwalt der Polen mit einem Eifer machte, als ob er selbst ihr Stammesgenosse sei. Aber auch seit der Beendigung des kirchenpolitischen Streites durch die Gesetze von 1886 und 1887 hat das Zentrum nicht aufgehört, das Polentum zu umwerben. Noch bis in die jüngste Vergangenheit wurde in der Zentrumspresse beharrlich jede Polengefahr abgeläugnet und jede polnische Ausschreitung als durch deutsche Herausforderung veranlaßt dargestellt. Nach den Exzessen von Opalenitza schrieb die Kölnische Volkszeitung (am 26. September 1896), die Polen seien eben die Angegriffenen, und so müsse man ihnen mildernde Umstände bewilligen; wenn die Polen zu der Ansicht gelangen sollten, man wollte sie rechtlos machen, so könne kein Frieden gedeihen, man dürfe die Polen doch nicht zur Verzweiflung treiben. Am 23. Januar 1897 verkündete dasselbe Blatt die fortdauernde Solidarität der deutschen mit den polnischen Katholiken und beschuldigte den deutschen Ostmarkenverein, er führe einen „stillen Kulturkampf“ gegen den Katholizismus. „Blöder nationaler Hakatismus“, so schloß der Artikel, „katholikenfeindliche Polenhetze und verfassungswidrige Reaktion auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts, das ist mehr, als das moderne Rechtsbewußtsein ertragen kann.“ Am 12. September 1900 endlich führte das freiwillige Organ des Polonismus am Rhein aus, eine großpolnische Agitation, die darauf abziele, aus Posen und Westpreußen eine polnische Domäne zu machen, und die Zeit abwarte, bis eine internationale Erschütterung die Gelegenheit biete, die jetzt auf drei Reiche verteilten Teile des ehemaligen Königreichs Polen wieder zu einem Einheitsstaat zusammenzufügen, existiere nicht, das sei ein Gespenst, das bei näherer Prüfung wie ein angestochener Gummiball zusammenschrumpfe, und nur ein Versuch, politische Kinder aus dem Bett zu jagen.[1])

[1]) Diese Anschauung ist um so befremdlicher, als die Köln. Volksztg. zwei Monate darauf, im November 1900, selbst anerkennen mußte, die

Die zärtliche Zuneigung des Zentrums für die Polen hat auch durch recht unangenehme Erfahrungen, die man mit dem Schützling machte, nicht wesentlich beeinträchtigt werden können, obgleich sie an sich recht wohl geeignet gewesen wären, Zweifel aufkommen zu lassen, ob die Polen den Katholizismus wirklich um seiner selbst willen verteidigten. Solchen Zweifeln wurde dann wohl gelegentlich auch aus der Zentrumspartei selbst heraus Ausdruck gegeben, so z. B. am 25. Januar 1888 im preußischen Abgeordnetenhause durch den Freiherrn v. Schorlemer-Alst, der das Auftreten einer polnischen Deputation gegenüber dem Erzbischof Dinder (vergl. oben S. 111) als Äußerung einer unzulässigen kirchlich-revolutionären Politik kennzeichnete. Ja selbst die Kölnische Volkszeitung hat sich gelegentlich über ihren ungezogenen polnischen Liebling entrüsten müssen, so z. B. im September 1897, als Bischof Redner von Kulm ein Gesuch von 400 polnischen Pfarreingesessenen in Graudenz um Einführung von Maiandachten in polnischer Sprache ablehnend beantwortet hatte und dafür von der „Gazeta Grudziadzka“ belehrt worden war, „der Bescheid der geistlichen Behörde stehe in einem ausgesprochenen Gegensatze zu dem Willen des Erlösers“. Da hat dann auch die Kölnische Volkszeitung wohl einmal Worte gefunden, wie „bodenlose Unverschämtheit und Verlogenheit“, da hat auch sie in dem Auftreten der Polen „die Sprache der offenen kirchlichen Rebellion“ vernommen. Aber ist sie, und ist das Zentrum durch solche Vorkommnisse wohl endgültig darüber aufgeklärt worden, daß es den Polen auch bei ihren konfessionellen Forderungen stets nur auf die Förderung ihrer Nationalität ankam? Das wird man leider nicht behaupten dürfen[1]).

---

polnische Presse führe zum Teil gegen das Deutschtum eine Sprache, die jeden Deutschen beleidigen müsse und die Losreißung von Deutschland mehr oder weniger offen als das Ziel der polnischen Bestrebungen hinstelle.

[1]) Nur gelegentlich und vorübergehend dämmerte diese Einsicht schon in einem Zentrumsorgan auf. So schrieb die Schlesische Volkszeitung am 7. September 1899: Wir haben schon lange den Eindruck, daß die Polen sich um die Wünsche und Beschwerden der deutschen Katholiken keinen Pfifferling kümmern. Wenn im Abgeordnetenhause das Zentrum seine Beschwerden beim Kultusetat vorträgt, so unterstützen die Polen es

Die schlimmste Erfahrung freilich hat die Zentrumspartei mit den Polen gemacht, seitdem diese angefangen haben, sich bei den parlamentarischen Wahlen selbständig zu machen und sogar ihre bisherigen Bundesgenossen aus dem Besitze von Wahlkreisen zu drängen. Nachdem schon früher der Major Szmula zweimal gegen den Willen des Zentrums in den Land- und Reichstag gewählt worden war, setzte im Jahre 1894 der offene Kampf ein, denn im Januar dieses Jahres siegte in dem oberschlesischen Reichstagswahlkreise Neustadt der polnische Bauer Strzoda unter dem Jubel der polnischen Presse über den offiziellen Zentrumskandidaten, worauf er in dem Danke, welchen er seinen Wählern aussprach, bemerkte, er sehe in der Stimme des Volkes die Stimme Gottes. Ein Jahr später wiederholte sich dasselbe Schauspiel in noch drastischerer Weise bei der Reichstags-Ersatzwahl im Bezirke Pleß-Rybnik: dort wurde der polnische Kandidat, Radwanski, mit $^2/_3$ der Stimmen gewählt, der bisherige Vertreter und Kandidat der Zentrumspartei, v. Huene, verlor sein Mandat. Wenn der „Dziennik Poznanski“ diesen Erfolg mit der triumphierenden Prophezeiung begleitete: „Über ein Kleines, und es wird ihrer mehrere geben“, so hat die Zwischenzeit die Berechtigung solcher Zuversicht erwiesen. Unter diesen Umständen war es denn auch nicht mehr zu verwundern, daß die Polen die Einladung zum Deutschen Katholikentag, der im August 1899 zu Neiße stattfand, nur unter der Bedingung annehmen wollten, daß alle Reden, Predigten, Vorträge und Referate für die polnischen Teilnehmer gleichzeitig in polnischer Sprache gehalten würden.

Wenn man nach alledem nicht wird sagen können, daß die Volksvertretung Preußens und des Reiches in ihrer Gesamtheit bereits die nötige Festigkeit des deutschnationalen Standpunktes gegenüber der polnischen Propaganda gewonnen habe, so liegt dieser unerfreulichen Erscheinung naturgemäß die Tatsache zugrunde, daß die Wählerschaften ihrerseits noch nicht gelernt haben, die polnische Frage ihrer faktischen

---

schon lange nicht mehr, sondern sie kommen mit ihren spezifisch polnischen Beschwerden mitten in die anderen Debatten hinein, ohne von diesen die geringste Notiz zu nehmen.

Bedeutung entsprechend zu beurteilen. Wie lange hat es sogar in den von der Polonisierung unmittelbar bedrohten Landesteilen gedauert, bis das eingesessene Deutschtum sich zur energischen Selbsthilfe aufraffte! Unvergessen freilich für immer soll es den wackeren posenschen Deutschen bleiben, daß sie es gewesen sind, die durch ihr entschlossenes Vorgehen im Jahre 1848 dem vaterlandslosen Treiben des Generals v. Willisen ein schnelles Ende bereiteten. Unvergessen sei es auch, daß es die zweite Kammer des preußischen Landtages war, die am 18. Dezember 1849 den Antrag Osterrath auf Anerkennung der Gleichberechtigung des Polnischen in Kirchenwesen, Unterricht, innerer Verwaltung und Rechtspflege mit überwältigender Mehrheit verwarf und dadurch den diesem Antrag parallel laufenden Absichten des Ministeriums Manteuffel ebenfalls den Lebensfaden abschnitt. Als aber dann seit den fünfziger Jahren die Grundlagen des nationalen Kampfes in der Ostmark sich je länger desto mehr verschoben, als seine Basis aus einer rein politischen zu einer vorwiegend wirtschaftlichen wurde, da hat das Deutschtum versäumt, dem Beispiel seiner polnischen Gegner zu folgen und, gleich diesen, seine wirtschaftlichen Organisationen national zu gestalten[1]). Bis zum Jahre 1895 ist in keinem von Deutschen gegründeten wirtschaftlichen Vereine, in keiner Genossenschaft irgend ein Gewicht auf das Beiwort „deutsch" gelegt worden. Denn schon der Umstand, daß in den national völlig farblosen Genossenschaften nach dem System von Schulze-Delitzsch das jüdische Element stark überwog, schloß die Betonung eines wirtschaftlichen Interesses mit speziell deutscher Richtung aus. Auch nachdem seit 1895 infolge der Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für die Deutschen in der Ostmark ebenfalls eine sehr schnelle Entwicklung des Genossenschaftswesens eingesetzt hatte, wurde doch für diese Organisationen der deutsche Standpunkt nicht allgemein festgelegt, wenn auch von manchen Raiffeisengenossenschaften, insbesondere in den Ansiedlungsdörfern, betont. Und endlich tat es der nationalen Kraft der deutschen Genossenschaften Abbruch, daß sie nicht in

[1]) vgl. Leo Wegener, a. a. O., S. 197 ff.

einem, sondern in zwei konkurrierenden Verbänden zusammengefaßt wurden, nämlich in dem Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Generalverband Raiffeisenscher Organisation Neuwied. Für die deutschen Handwerker sind seit 1896 in mehreren Städten besondere Genossenschaften gegründet worden, nur ein Teil von ihnen aber hat sich als lebensfähig erwiesen.

System ist in die Selbsthilfe der ostmärkischen Deutschen erst gekommen durch die Gründung zweier Volksvereine, nämlich des Alldeutschen Verbandes und des Vereins zur Förderung des Deutschtums in den Ostprovinzen. Der im April 1891 begründete Alldeutsche Verband darf sich das Verdienst zuschreiben, zuerst versucht zu haben, ganz Deutschland für die polnische Frage zu interessieren. Auf seinem ersten Verbandstage im September 1894 beschäftigte er sich vornehmlich mit diesem Thema und empfahl der preußischen Regierung „als Mittel zur Zurückdrängung der polnischen Hochflut im deutschen Osten und zur Verhinderung der Polonisierung der deutschen Volksmassen“ eine Reihe von Maßnahmen, die ein vollkommenes deutschnationales Arbeitsprogramm für die Verwaltung unserer Ostprovinzen darstellen. Der Verband forderte: 1) die Erteilung ausschließlich deutschen Volksschulunterrichts an die Kinder deutscher Eltern, 2) die allmähliche Überführung des öffentlichen Unterrichts in einen ausschließlich deutschen in allen anderen deutschen Schulen, 3) staatliche Errichtung und Unterstützung deutscher Kindergärten, Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsschulen, 4) Verdeutschung der Ortsnamen, 5) Stärkung des deutschen Mittelstandes durch einen Arbeitsnachweis für Handwerker, Kreditgewährung an solche und kleine Gewerbetreibende jeder Art durch deutsche Vereinigungen, Unterstützung deutschgesinnter Lehrer und des kirchlichen Hilfspersonals, 6) Einstellung der polnischen Rekruten in im Westen stehende Regimenter, 7) Allmähliche Beschränkung und schließlich Verbot der Einwanderung russisch-polnischer Wanderarbeiter; gleichzeitig Schutz der Landwirtschaft gegen etwaige Nachteile durch Begünstigung der Ansiedlung deutscher Arbeiter, insbesondere durch Ansetzung von Arbeiterpächtern des Staates, 8) Annahme nur deutscher und Ausschluß aller polnischen

Ansiedler und Rentengutsbewerber seitens der mit der Durchführung der Rentengütergesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 beauftragten Generalkommission, 9) Erstreckung der Giltigkeit des Gesetzes vom 26. April 1886 auf die Provinzen Ostpreußen und Schlesien und Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel; schnellere Besiedlung von Westpreußen und Posen auf Grund dieses Gesetzes als bisher und Bereitstellung weiterer Mittel nach Erschöpfung der jetzigen, 10) Anweisung von bäuerlichen Heimstätten in den Ostmarken an gediente Unteroffiziere bäuerlichen Standes aus dem Westen. — Der vielangefeindete Alldeutsche Verband darf sich schon heute mit Genugtuung sagen, daß sein im J. 1894 noch vor dem Sturz des großen Polenfreundes Caprivi aufgestelltes und seitdem von ihm in eifrigster Werbearbeit verfochtenes Ostmarkenprogramm inzwischen zu wesentlichen Teilen von der preußischen Regierung aufgenommen worden ist.

In demselben Monat aber, wo der Alldeutsche Verbandstag in Berlin die genannten Programmpunkte formulierte, war es in Posen selbst zu einer weiteren deutschnationalen Vereinsgründung gekommen. Nachdem Fürst Bismarck am 16. September die Huldigung der posener und am 22. September diejenige der westpreußischen Deutschen in Varzin mit Reden beantwortet hatte, die in begeisternder Weise zur Zusammenfassung der nationalen Kräfte gegen den Ansturm des Polonismus aufforderten, wurde am 28. September 1894 in Posen der „Verein zur Förderung des Deutschtums in den Ostprovinzen" gegründet, der aber von vornherein kein rein provinzieller Verein sein, sondern ganz Deutschland umfassen wollte.[1]) Seine Zwecke erblickte er in der Förderung des nationalen Gedankens unter den Deutschen, zunächst der Provinz Posen, und in dem materiellen Zusammenschluß des Deutschtums nach bewährtem polnischem Muster. In diesem Sinne hat der Verein, der seit 1899 „Deutscher Ostmarkenverein" heißt, seither rüstig gearbeitet. Ende 1902 zählte er rund 26,000 Mitglieder, davon 4200 in der Provinz Posen. Die Mittel, die ihm aus seinen

[1]) Nach seinen Begründern v. Hansemann, Kennemann und v. Tiedemann von den Polen „H.-K.-T.-Verein" oder „Hakatistenverein" genannt.

Ortsgruppen zuflossen, hat er namentlich verwendet, um Stipendien für die lernende Jugend, und für bedürftige Bauern, Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute zu schaffen und Volksbibliotheken einzurichten. Eine lebhafte Werbetätigkeit, die sich über ganz Deutschland erstreckt, sucht das Verständnis der nationalen Bedeutung des Polenproblems auch über die Grenzen Preußens hinauszutragen, eine eigene Zeitschrift, „Die Ostmark", unterstützt diese Agitation auf literarischem Wege.

Und Anfänge wenigstens eines solchen Verständnisses sind im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts auch schon im außerpreußischen Deutschland zu beobachten gewesen. Man ist dort endlich ein wenig von der Ansicht zurückgekommen, daß es sich bei den nationalpolnischen Bestrebungen nur um eine preußische Angelegenheit handele, und hat begonnen, die Polenfrage im deutschnationalen Sinne zu besprechen. Namentlich die Vorgänge von Opalenitza weckten 1896 lebhaften Widerhall. Das Leipziger Tageblatt fragte: Wer ist Herr im Hause?, die Dresdener Nachrichten sprachen die Ansicht aus, daß die Politik der Versöhnung den Polen gegenüber vollständiges Fiasko gemacht habe, die Hamburger Nachrichten ermahnten die preußische Regierung, sie möge in die allerernstesten Erwägungen eintreten, wie sie der Ausbreitung der nationalpolnischen Bewegung mit allen vorhandenen Mitteln entgegentreten könne, der Schwäbische Merkur endlich wies auf den überraschend schnellen Schiffbruch hin, den die Polenpolitik des Grafen Caprivi erlitten habe, und erklärte, nur ein schleuniger Systemwechsel könne die preußische Verwaltung aus dem Banne jener Politik der Irrtümer endgiltig befreien. Die treffendsten Worte aber fand im Oktober 1900 die Münchener Allgemeine Zeitung, als sie, den Beschlüssen der kurz vorher abgeschlossenen Ministerialkonferenzen in Posen lebhaft zustimmend, schrieb: „Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß die Entschlossenheit, die die preußische Regierung nach dieser Richtung hin bekundet, in allen nationalgesinnten Kreisen mit hoher Genugtuung begrüßt wird. Nirgends ist das Mißtrauen in die Stetigkeit der Regierungspolitik erfahrungsmäßig begründeter, als auf dem Gebiete der Behandlung der ehemals polnischen

Landesteile. Es ist die Sicherung der langgestreckten Ostgrenze unseres Reiches, die auf dem Spiele steht. Nicht um die Abwehr einer akuten Bedrohung derselben handelt es sich; wir sind in der Gefahr, daß sie mitten im Frieden allmählich zerbröckelt. Allzulange hatte man die Lebenskraft der polnischen Nation maßlos unterschätzt; jetzt liegt es zu Tage, daß dies durch seine eigenen Sünden um seine staatliche Selbständigkeit gekommene Volk sozusagen in aller Stille eine Erneuerung an sich vollzogen hat, die in Erstaunen setzen muß. Welche Kräfte etwa dabei außer den eignen Hilfsquellen der polnischen Nation mit tätig sind, soll hier nicht untersucht werden — kurz, die Erstarkung des Polentums ist eine Tatsache, die in den preußischen Ostgrenzen dem Beobachter tagtäglich in den verschiedensten Formen ad oculos demonstriert wird. Unsere Hauptsorge ist, ob bei einem derartigen Zusammenstoße mit der slawischen Welt unsre Ostmark einen Damm bildet, auf den wir uns verlassen können. Zu diesem Zwecke das Deutschtum in jenen Gegenden um jeden Preis zu halten und zu stärken, das ist der Inhalt der Aufgabe, von der wir hier reden. Streng genommen, wäre sie eine Sache der nationalen Gesammtheit, des Reiches. Wenn Preußen fortfährt, sie uns schließlich mit seinen Mitteln zu lösen, so erfüllt es damit ein nobile officium, das ihm seine Führerstellung in Deutschland auferlegt.

In diesen Worten, dünkt mich, liegt das allgemeine Programm der zukünftigen deutschnationalen Arbeit zur Lösung der Polenfrage. Nicht den Regierungen Preußens und des Reiches allein, sondern dem ganzen deutschen Volkstum als solchem ist die Aufgabe gestellt, das preußische Polentum innerlich zu überwinden. Hier steht Idee gegen Idee, Nationalbewußtsein gegen Nationalbewußtsein[1]). Die deutsche Kultur, die dem Polen

[1]) W. Schücking freilich ist (in seinem oben S. 8 angeführten Aufsatze) der Ansicht, nur auf polnischer Seite kämpfe eine Idee, auf deutscher lediglich ein „triebhafter Nationalismus“. Wenn er dann später seinen Aufsatz mit den Worten schließt: „Deutsch sein, heißt gerecht sein“, so glaube ich, sein Deutschtum besteht darin, so übergerecht gegen das Fremde zu sein, daß er um deswillen kein Bedenken trägt, höchst ungerecht gegen sein eigenes Volk zu werden.

alle ihre Errungenschaften mit verschwenderischer Freigebigkeit in den Schoos geworfen und dadurch sein Leben erst lebenswert gemacht hat, sie ist doch bis zum heutigen Tage noch den Beweis schuldig geblieben, daß sie dem polnischen Volkstum in nationalpolitischer Hinsicht gleichwertig sei. Es dient solchem Beweise nicht, wenn ein deutscher Gelehrter des 20. Jahrhunderts sich bemüht, uns das Gottlob endgültig überwundene Weltbürgertum des 18. Jahrhunderts wiederum als ein Ideal anzupreisen, und in einer bei einem Staatsrechtslehrer doppelt auffallenden Naivetät den gewaltigen geschichtlichen Fortschritt verkennt, der das Nationalbewußtsein Schillers von dem Nationalbewußtsein Bismarcks trennt.[1]) Schücking meint, wenn es wahr sei, daß ein Stück des innersten Wesens großer Männer in ihren sämtlichen Volksgenossen fortlebe, so sei heute jeder Deutsche ein Stück Bismarck. Nun, Schücking glaube ich bezeugen zu können, daß das Stück Bismarck, welches in ihm steckt, recht bescheiden ausgefallen ist. Dem deutschen Volke aber wünsche ich, daß grade in seiner Stellung zur Polenfrage der Geist Bismarcks in ihm wachse, der Geist der gewaltigen nationalen Begeisterung, des sieghaften nationalen Glaubens und des unbeugsamen nationalen Willens. Nur wenn das geschieht, wird Deutschland die Polenfrage in deutschem Sinne lösen.

---

[1]) vgl. Geffcken, Schiller und das deutsche Nationalbewußtsein. Festrede, gehalten am 8. Mai 1905. Köln. 1905.

Anhang.

Denkschrift des Oberpräsidenten v. Flottwell über seine Verwaltung des Großherzogtums Posen vom Dezember 1830 bis zum Beginn des Jahres 1841[1])

Während meiner Wirksamkeit in dem oben bezeichneten Zeitraume habe ich die der Verwaltung dieser Provinz gestellte Aufgabe dahin verstehen zu müssen geglaubt:

> ihre innige Verbindung mit dem preußischen Staat dadurch zu fördern und zu befestigen, daß die ihren polnischen Einwohnern eigentümlichen Richtungen, Gewohnheiten, Neigungen, die einer solchen Verbindung widerstreben, allmählig beseitigt, daß dagegen die Elemente des deutschen Lebens in seinen materiellen und geistigen Beziehungen immer mehr in ihr verbreitet, damit endlich die gänzliche Vereinigung beider Nationalitäten als der Schluß dieser Aufgabe durch das entschiedene Hervortreten deutscher Kultur erlangt werden möge.

Das Gesamtwohl des Staates macht die Verfolgung dieses Zieles zur Notwendigkeit, und wenn dabei Erinnerungen und Gefühle eines Teiles der polnischen Einwohner verletzt werden, so liegt die Beruhigung hierüber in der Ueberzeugung, daß die Provinz dabei in allgemein menschlicher Hinsicht gewinnt, und daß die Geschichte allmählich alle Völker aus den Schranken früherer und noch bestehender Trennungen solchen Umwandlungen und neuen Gestaltungen entgegenführt.

Die schonendste Berücksichtigung aller, zumal derjenigen Eigentümlichkeiten des polnischen Volksstammes, welche an sich achtungswert sind und sich daher auch bei fortschreitender Kultur geltend zu machen wissen werden, gebietet schon die Klugheit; der Rückblick auf die Geschichte Polens und auf unsere eigene macht aber diese Schonung auch zu einer höheren Pflicht.

Am kräftigsten und zugleich willkommensten fördert die Zwecke des Staates die Sorge für die materiellen oder wenigstens von der Mehrzahl als materiell aufgefaßten Interessen der Provinz.

Die Entfesselung der Bauern und der kleinen Städte von der gutsherrlichen Gewalt, die freigegebene Entwickelung des Gewerbefleißes und die Erleichterung und Vermehrung eines allseitigen Verkehrs werden von den verschiedensten Klassen der Einwohner als Wohltaten der preußischen Regierung zum Teil sehr dankbar erkannt. — Ebenso erkennen Alle den hohen Wert der vertrauensvollen Sicherheit, welche die Ueberzeugung von einer unparteiischen Gerechtigkeit der Gerichtsbehörden und von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltung auch dem Geringsten gewährt.

Die Vermehrung der Unterrichts- und Bildungsanstalten erschien auch dem dunkeln Gefühl des Landmannes als eine wohlwollende Fürsorge der Regierung. Mit der Zunahme seines materiellen Wohlgefühls und der Erweiterung seiner freien Tätigkeit begreift er immer mehr die Unentbehrlichkeit jener Anstalten, und so öffnen sich der deutschen Bildung wie von selbst immer mehr Zugänge zu dem Ideen- und Empfindungskreise der Einwohner. — Nach dieser Bildung aber

[1]) abgedruckt nach Knorr, a. a. O., Anlage 3 (S. 267 ff.)

und überhaupt nach einem Leben in deutscher Weise hatten die zahlreichen, zum Teil seit den ältesten Zeiten schon angesessenen deutschen Bewohner der Provinz lange vergeblich verlangt; sie wird ihnen jetzt als ihr Recht, und indem das deutsche Element allmählich alle Verhältnisse der Provinz durchdringt, fällt die Scheidewand nieder, hinter welcher sie noch vor wenig Jahren den Einwohnern des preußischen Staates als ein Verbannungsort erscheinen mußte.

Sowie aber bei der allmähligen Beschränkung der widerstrebenden Elemente jeder Schritt über die nächste Notwendigkeit und Möglichkeit hinaus bedenklich scheint, so ist jedes Schwanken in den Verwaltungsgrundsätzen verderblich. Denn bei den polnischen Einwohnern erregt es den Argwohn der Absicht, durch wirkliche oder scheinbare, freiwillige oder abgedrungene Nachgiebigkeit ihre Zuneigung gewinnen, gleichsam erkaufen zu wollen. In den deutschen Einwohnern erschüttert jede Zurückweisung auf frühere Zustände das Vertrauen selbst auf die nächste Zukunft der Provinz und lähmt in ihnen den Mut zu der freien Lebenstätigkeit, welche für die Zwecke des Staates ihre volle Bedeutung erst erhält, wenn sie sich ohne Unterbrechung und in dem sichern Gefühl nachhaltiger Kraft entfalten kann. Was durch Bevorzugung der polnischen Einwohner erreicht wird, haben die Erscheinungen in dieser Provinz während der Revolution im Königreiche Polen gezeigt; diese selbst hat gelehrt, daß den unzufriedenen Teil der Einwohner keine Zugeständnisse oder Vergünstigungen befriedigen, weil eine vollkommene, unbeschränkte nationale und politische Selbständigkeit der Polen verlangt wird.

Des Gouvernements würdig und deshalb angemessen erscheint es mir dagegen, offen den Grundsatz auszusprechen und zu befolgen, daß die Provinz dem deutschen Element keineswegs verschlossen, daß sie vielmehr ihm, als dem Lebenselemente des Staates und schon eines guten Dritteils der Provinz selbst, geöffnet, und daß seine Ausgleichung mit dem polnischen ohne Eingriffe ungerechter Willkür dem Entwickelungsprozeß der Geschichte überlassen werden soll. — Allerdings wird eine solche Offenheit der Landesregierung nicht die Neigung der jetzt ihr widerstrebenden Einwohner gewinnen, aber dazu gibt es überhaupt noch keine Mittel; also wäre es unzeitig, danach zu streben. Dagegen werden auch in dieser Provinz diejenigen Schritte und Maßregeln der Regierung am sichersten zum Ziele führen, welche allen Einwohnern derselben Achtung abnötigen, und diese wird nicht gewonnen, wenn die Vermutung entstehen kann, die Regierung verfolge Zwecke, welche offen auszusprechen ihr der Mut fehle.

Entschieden feindselig steht dem Gouvernement der größere Teil des katholischen Klerus und des polnischen Adels entgegen.

Zweimal war eine bedeutende Zahl katholischer Geistlicher geneigt, sich der weltlichen Obrigkeit anzuschließen; zu der Zeit, als Theiners Buch über die katholische Kirche im Anfange der geistlichen Wirren in Schlesien erschien. Jetzt haben sie ziemlich allgemein zum Teil fanatisch, zum Teil willenlos die andere Richtung genommen.

Es gibt unter dem katholischen Klerus sehr würdige Männer, von wahrhaft christlicher Gesinnung; sie sind jedoch ohne Einfluß und bleiben deshalb seltene Ausnahmen. — Im allgemeinen fehlt den katholischen Geistlichen sowohl alle feinere gesellschaftliche, als eine gründlich gelehrte Bildung. Wenn aber einige jüngere sich des Einflusses der fortschreitenden Bildung nicht erwehren können: so scheuen sie doch, wie fast ohne Ausnahme alle ihre Amtsgenossen, den Einfluß dieser Bildung auf das Volk und auf die damit verbundene Verminderung ihres Ansehens bei demselben, und wirken daher teils ohne Eifer und Liebe für ihre Verbreitung, teils suchen sie dieselbe sogar zu unterdrücken.

In der Tat genießen die Geistlichen in den unteren Volksklassen nur ein sehr bedingtes Ansehen. Innerlich zu träge, und von außen, zumal in ihrer nächsten Umgebung, zu wenig angeregt, überdies in der Mehrzahl geneigt zu sinnlichen Genüssen, welche dem Volk nicht verborgen bleiben, bemühen sie sich selten durch wahrhaft treue Erfüllung

aller ihrer Pflichten als Seelsorger und Aufseher der Schulen, die Achtung ihrer Gemeinen zu gewinnen. Dagegen richten sie, entblößt von jedem höheren Interesse, ihre Neigung zu Intrigen, und ihren Haß gegen das Gouvernement, von welchem die Bildung des Volkes ausgeht, und von welchem ihre eigene Bildung gefordert wird. Um aber für diesen Widerwillen gegen die weltliche Behörde und gegen alle geistlichen Fortschritte einen breiteren Stützpunkt zu gewinnen, kleiden sie ihn in die Farbe der polnischen Nationalität und verteidigen hartnäckig und mit allen Künsten und Waffen scheinbar die Sache des Volkes, während sie zum größten Teil mit beschränktem Egoismus nur sich und ihrem Stande die Prärogative einer alten, durch die fortschreitende Kultur zertrümmerten Zeit wieder gewinnen möchten.

Ich habe daher meine Aufmerksamkeit zunächst dahin richten zu müssen geglaubt, durch eine angemessene, von der Regierung beaufsichtigte wissenschaftliche Ausbildung der jungen Theologen, dieser Richtung und Gesinnung des Klerus entgegen zu wirken. — Ich beziehe mich deshalb auf meinen unterm 17. September 1831 dem verewigten Staatsminister v. Altenstein erstatteten Bericht, welcher eine ausführliche Schilderung des trostlosen, fast unglaublichen Zustandes der Bildungsanstalten für die katholische Geistlichkeit, und zugleich die Vorschläge zu dessen gründlicher Reform enthält. — Infolge dieses Berichtes und der Beratungen, welche im Winter 1832 bis 1833 in Berlin über die anderweiten Einrichtungen in der Provinz Posen stattfanden, haben des Hochseligen Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 31. März 1833 die Säkularisation sämtlicher in der Provinz noch vorhandenen Klöster und zugleich die Verwendung der hieraus zu gewinnenden Einkünfte, und außerdem einer aus der Staatskasse vorläufig auf 10 Jahre bewilligten jährlichen Unterstützung von 21 000 Talern zur Verbesserung des Schulwesens und der Bildungsanstalten für die katholische Geistlichkeit zu befehlen geruht.

Durch diese großartige, die Weisheit und landesväterliche Gesinnung des verewigten Königs auf das erhebendste beurkundenden Beschlüsse sind außer vielen Elementar- und einigen höheren Stadtschulen, von denen später noch die Rede sein wird, folgende Anstalten hervorgerufen worden:

1. ein neues Gymnasium in Posen,
2. ein solches in Trszemeszno,
3. ein katholisches Schullehrerseminar in Paradies,
4. ein Alumnat für 60 katholische Theologen bei dem katholischen Gymnasium in Posen,
5. ein eben solches für 30 solcher Zöglinge bei dem Gymnasium in Trszemeszno.

Außerdem sind die erzbischöflichen Klerikalseminarien in Posen und Gnesen gänzlich umgestaltet, und namentlich das hiesige mit tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten Lehrern aus anderen Provinzen besetzt worden. — Nur ein von des Königs Majestät zu gleicher Zeit bewilligter jährlicher Fonds von 16 000 Talern zur Errichtung eines Convictorii bei der Universität in Breslau, in welchem die katholischen Theologen aus dieser Provinz eine ihrer Bestimmung entsprechende akademische Bildung, unter der Aufsicht eines Regens und einiger Repetenten, erlangen sollten, hat leider noch bis heute keine Anwendung gefunden. — Der Erzbischof v. Dunin hat die, von ihm im Jahre 1833 erteilte, ausdrückliche Einwilligung, infolge deren bereits mit seiner Zustimmung ein Grundstück in Breslau behufs der Errichtung des Convictorii, angekauft worden ist, später zurückgenommen, und dagegen, indem er die preußischen Landesuniversitäten verwirft, die Erlaubnis verlangt, die Theologen aus dieser Provinz in München, Wien, Prag oder Rom studieren zu lassen.

Der größere Teil der vorher bezeichneten Anstalten hat seinen wissenschaftlichen Zwecken bisher entsprochen; wie weit sie dazu beitragen werden, eine festere Anschließung der Provinz an den preußischen Staat zu begründen und zu befördern, muß man erwarten. Man sollte sich zu der Annahme berechtigt halten, daß eine gründlichere und umfassendere geistige Bildung auch empfänglicher

für die dankbare Anerkennung des Vertrauens machen müsse, welches Seine Majestät der König der katholischen Geistlichkeit in einem so edlen Sinne beweist. Indes wird auf die Volksschullehrer und die nun zutretenden Geistlichen der Einfluß jener älteren noch lange fortwirken, welche auch nicht durch die Verbesserung des Zustandes ihrer Kirchen und ihrer eigenen Stellung gewonnen, in der bekannten Differenzangelegenheit nicht blos die feindseligste Handlungsweise gegen das Gouvernement, sondern auch eine wahrhaft empörende Unduldsamkeit gegen die evangelischen Glaubensgenossen ohne Scheu an den Tag gelegt haben.

Die nächste Einwirkung dieser Gesinnungen des Klerus hat sich auf die dem religiösen Fanatismus sehr geneigten Frauen des polnischen Adels, und was am meisten zu bedauern ist, auf die häusliche Erziehung in ihren Familien erstreckt. Als Beweis für die daraus hervorgegangene exaltierte Richtung der polnischen Damen mag nur die eine Tatsache hier angeführt werden, daß ein großer Teil derselben, namentlich in Posen selbst, gleich nach der Entfernung des Erzbischofs v. Dunin Trauerkleider anlegten, und diese nur nach dem Tode des Höchstseligen Königs Majestät ablegten, um über ihre eigentliche Gesinnung und Absicht keinen Zweifel aufkommen zu lassen. — Für die verderbliche Richtung der Söhne des polnischen Adels sprechen außer der bekannten und zu Tage liegenden Abneigung derselben gegen den preußischen Staatsdienst leider so viele Tatsachen, welche teils innerhalb des hiesigen katholischen Gymnasiums, teils im täglichen Leben vorkommen, daß es keines Beweises darüber bedarf.

Was den polnischen Adel betrifft, so liegt es teils in der Geschichte Polens, teils in der lebendigen Beweglichkeit seiner Bewohner, daß fast alle in den verschiedenen Verhältnissen verschiedenartig auftreten. Dreist und gewandt, und bei gehöriger Erziehung liebenswürdig in den Formen, können sie fast alle, wenn sie wollen, für sich gewinnen. Aber ob sie wollen, richtet sich bei den meisten nach den Umständen, und diese also weit mehr, als die Persönlichkeiten der Einzelnen, muß man genau kennen, und auch von dem Standpunkte dieser Persönlichkeiten aus wohl erwägen, um einigermaßen voraussehen zu können, was man in gewissen Fällen von ihnen erwarten darf.

Übrigens muß man unter den polnischen Gutsbesitzern und Edelleuten unterscheiden:

1. Die bejahrteren und zugleich durch einen bedeutenden Güterbesitz und Wohlstand ausgezeichneten Individuen. Diese erkennen großenteils und nur mit wenig Ausnahmen die Vorzüge, welche ihnen die preußische Regierung, vor ihren Landsleuten in Rußland und Österreich, gewährt, dankbar an und würden diese Gesinnung auch durch ihr äußerliches Verhalten beurkunden, wenn sie Mut genug hätten, um der nicht selten mit Verachtung aller Sitte auftretenden Anmaßung ihrer jüngeren Mitbürger die Spitze zu bieten, oder sich dem Einfluß ihrer Ehefrauen zu entziehen.

2. Den größeren Teil derjenigen Gutsbesitzer, welche an der polnischen Revolution einen unmittelbaren Anteil genommen haben und sich teils durch einen irregeleiteten Patriotismus, teils durch Eitelkeit zu Koryphäen der polnischen Nationalität berufen halten, und daher bei jeder Veranlassung diese zu vertreten und zu verteidigen bereit sind; unter diesen gibt es aber ebenfalls mehrere sehr achtungswerte, verständige und gemäßigte Männer, welche sich indessen ihren exaltierten Mitbürgern entgegenzustellen nicht wagen.

3. Die noch nicht angesessenen und daher nur dem Müßiggang fröhnenden Söhne der Gutsbesitzer, außerdem aber die Pächter oder Besitzer kleiner Güter, sowie die dem Bankerott nahen oder darin schon verfallenen Gutsbesitzer. Diese leider sehr zahlreiche Klasse von Leuten, welche größtenteils ein vagabundierendes Leben führen und sich gewöhnlich in Weinhäusern und in den in vielen Städten, namentlich in Posen, Gnesen, Samter, Gostyn, Raskow usw. bestehenden Kasinos umhertreiben, beschäftigen sich fast nur mit der Lektüre der im Auslande, namentlich in Frankreich erscheinenden revolutionären Schriften, affektieren rein demokratische Grundsätze und imponieren durch die auf solchen Wegen erworbenen, mit polnischer Eloquenz vorgetragenen Phrasen und eine beispiellose Impertinenz allen ihren

verständigen und besonnenen Standesgenossen. Es leidet gar keinen Zweifel, daß unter ihnen eine Verbrüderung besteht, welche von einzelnen Häuptern geleitet wird und das Benehmen der besser gesinnten Polen förmlich überwacht, so daß jede Annäherung der Letzteren an die Deutschen oder an die höheren Beamten gleich bekannt und auf das schärfste gerügt wird. Von diesen Leitern gehen daher, jedoch unter einem anderen Namen, die Beschwerden über die Regierung wegen angeblicher Beeinträchtigung ihrer Nationalität und alle gehässigen Oppositionen gegen dieselbe aus, und es wäre in der Tat eine leere Täuschung, wenn man glauben wollte, daß der größere Teil dieser Beschwerden von der Mehrzahl derjenigen polnischen Gutsbesitzer gebilligt würde, welchen darüber vorzugsweise eine Stimme zusteht, oder daß durch deren Berücksichtigung die hier in Rede stehende Klasse von Leuten befriedigt werden würde. — Es liegt ihnen am meisten daran, eine Unzufriedenheit und Opposition gegen die Regierung zu beleben und zu unterhalten, und sie haben es daher auch dem Erzbischof wenig Dank gewußt, daß durch seine scheinbare Nachgiebigkeit eine Differenz wenigstens vorläufig beendet worden ist, welche ihnen einen so reichhaltigen Stoff zu Schmähungen gegen die Regierung gab. — Nur Krieg gegen die bestehende Ordnung und Umsturz aller Einrichtungen und Anstalten, wodurch diese Ordnung und ein gesetzlicher Zustand gesichert werden soll, ist ihre Losung, und sie werden daher von jeder ihren Forderungen entsprechenden Abänderung des bisherigen Verwaltungssystems immer nur einen neuen Anlaß zur Steigerung ihrer Forderungen hernehmen. Ganz besonders wichtig ist der Einfluß dieser Leute auf die ständischen Wahlen aller Art, wie die meisten Wahlen der Landschaftsräte und anderer ständischer Abgeordnete auf das deutlichste beurkunden, indem diese, ohne alle Rücksicht auf die Qualifikation der Gewählten, fast immer nur diejenigen treffen, welche entweder die Revolution unterstützt oder sich sonst durch ihre politische Gesinnung bemerkbar gemacht haben.

Es ist einleuchtend, daß einem aus solchen Mitgliedern bestehenden Adel das innige Vertrauen nicht gewährt werden kann, auf welches er sonst Ansprüche zu machen hätte. — Schon bei Wiedervereinigung dieser Provinz mit dem preußischen Staate befand sich die Verwaltung der gutsherrlichen Polizei-Gerichtsbarkeit nicht mehr in seinen Händen; das französische Gesetz, nach der alten polnischen Verfassung gemodelt, hatte durch die königlich sächsische Verordnung am 23. Juli 1809 zur Verwaltung der Ortspolizei- und Gemeinde-Angelegenheiten in den Stadtgemeinden einen Bürgermeister mit zwei oder mehreren Beisitzern, und in den Dorfgemeinden einen Vogt bestellt, dessen Funktion zufolge eines Dekrets des Ministers des Innern am 28. Juli 1809 in den adligen Gütern dem Gutsherrn mit der Befugnis, sich einen Substituten zu bestellen, aufgetragen war.

Durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. April 1823 ist diese hier vorgefundene Einrichtung provisorisch und bis zur Einführung einer allgemeinen Kommunalordnung bestätigt worden. Daß diese Verfassung, wonach die Verwaltung der gutsherrlichen Polizei sich zwar nicht als ein Ausfluß der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, sondern nur vermöge eines Auftrages der höchsten Gewalt, aber dennoch der Hauptsache nach in den Händen der Gutsbesitzer befand, sich auf die Dauer, und namentlich während der Revolution in den Jahren 1830—31, nicht bewähren, sich vielmehr für die Sicherheit des Staates als höchst unzuverlässig und gefährlich erweisen mußte, war zu erwarten. Nach vielfachen Beratungen im königlichen Staats-Ministerio — deren Resultate sich in den Akten des Ober-Präsidiums befinden — wurde durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Dezember 1836 die Anstellung von Distrikts-Kommissarien für zweckmäßig erachtet, welche nach der durch die Amtsblätter publizierten Dienstinstruktion auch bis heute noch ihr Amt verwalten. — Diese Einrichtung hat ihre unverkennbaren Schattenseiten, indem die damit verbundene Vermehrung des besoldeten Beamtenpersonals die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Gemeinden und Ortsbehörden zu lähmen nnd statt eines lebendigen nnd kräftigen Gemeindelebens den Beamtendespotismus zu befördern droht. Doch hat sich dieselbe bisher noch als zweckmäßig bewährt. — Indessen muß man, solange die äußern Verhältnisse deren

Beibehaltung fordern, vor Allem dahin streben, die Landräte mit den Dominien und Gemeindevorständen in einer unmittelbaren Verbindung zu erhalten, die Distrikts-Kommissarien aber ihrer organischen Bestimmung nach nur zur Aushülfe für die Unbrauchbarkeit der Letzteren zu benutzen, wodurch die Selbsttätigkeit der Ortsgemeinde-Vorstände keineswegs gehemmt oder unterdrückt, vielmehr unterstützt und belebt werden soll.

Durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. Februar 1833 ist auch die Wahl der Landräte in dieser Provinz durch die Kreisstände suspendiert und der Vorschlag zur Besetzung dieser Stellen den Regierungen vorbehalten, denselben aber zur Pflicht gemacht worden, dabei vorzugsweise auf Gutsbesitzer der Provinz Rücksicht zu nehmen. — Es erscheint sehr ratsam, diese Maßregel noch eine Zeitlang fortdauern zu lassen, weil bei der gegenwärtigen Richtung es kaum zweifelhaft sein kann, welche Klasse von Individuen bei diesen Wahlen in den meisten Fällen bevorzugt werden würde, deren Nichtbestätigung dann aber wieder zu neuen Konflikten mit der Regierung einen erwünschten Anlaß geben würde. — Der jetzt unter den polnischen Gutsbesitzern dominierenden Partei gilt — nach einer mir selbst gemachten Aeußerung — O'Conell als Lehrmeister für solche öffentliche Angelegenheiten, und es erscheint daher angemessen, daß das Gouvernement von dem unbedingten Versagungsrecht, welches in dem sich vorbehaltenen Bestätigungsrecht dieser Beamten enthalten ist, den ausgedehntesten Gebrauch mache.

Die ungünstigsten Einflüsse, welche die Abhängigkeit der Mediat-Städte von ihren Gutsherrschaften, besonders in Beziehung auf die damit verbundene, zum Teil sehr bedeutende Erhebung persönlicher und gewerblicher Abgaben, sowohl auf das Gemeindeleben, als auf die Gewerbtätigkeit der Einwohner übte, haben zu dem Gesetz vom 15. Mai 1833 Veranlassung gegeben, wodurch die Ablösung dieser persönlichen und gewerblichen Abgaben angeordnet worden ist. Dies ist auch bereits dergestalt in Ausführung gebracht, daß den Gutsherren das Entschädigungskapital aus der Staatskasse im vollen Betrage ausgezahlt worden ist, wogegen sich die Staatskasse die Erstattung desselben durch Einziehung der Ablösungsraten von Seiten der Stadtgemeinden vorbehalten hat.

Um die Zahl der intelligenten und zugleich in ihrer politischen Gesinnung zuverlässigen Rittergutsbesitzer in dieser Provinz zu vermehren, haben des Höchstseligen Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 13. März 1833 zu befehlen geruht, daß von den zur Subhastation gelangenden größeren Besitzungen die zur Wiederveräußerung sich vorzugsweise eignenden für Rechnung des Staates angekauft und nach erfolgter Regulierung der bäuerlichen Wirte, und zwar nach Maßgabe der für die Domainenverwaltung bestehenden (für die Bauern sehr günstigen) Grundsätze, an wohlhabende, intelligente und wohlgesinnte Erwerber deutscher Abkunft wieder veräußert werden sollen.

Diese in jeder Beziehung zweckmäßige Maßregel ist auch bisher in Ausübung gebracht; es sind dadurch der Provinz etwa 30 neue Rittergutsbesitzer deutscher Abkunft gewonnen worden, welche bisher den Erwartungen entsprochen haben, und es ist zu hoffen, daß auch die bereits im Besitz des Fiskus befindlichen noch nicht wieder veräußerten Herrschaften Karge und Parzynowo die nämlichen Resultate liefern werden. — Für die Staatskasse ist bisher aus dieser Wiederveräußerung durchaus kein Nachteil erwachsen, vielmehr hat der zu diesem Zweck ausgesetzte Betriebsfonds von einer Million Taler einen sehr ansehnlichen Gewinn gemacht, sodaß also der Fortsetzung dieser Operation von keiner Seite ein Hindernis entgegensteht.

Die bäuerlichen Besitzer in diesen Gütern sind sehr vorteilhaft reguliert und befinden sich in einem ganz prästationsfähigen Zustande; ihre Renten zahlen sie an die Staatskasse und stehen mit den neuen Gutsherren in gar keiner Verbindung.

Überhaupt darf man die nach dem Gesetz vom 8. April 1823 in dieser Provinz zur Ausführung gelangte Aufhebung der Dienste der Bauern und Regulierung ihrer Besitzverhältnisse als eine der einflußreichsten und zugleich wohltätigsten Maßregeln betrachten, indem dadurch eine Klasse von Einwohnern

geschaffen worden ist, an welcher es hier noch gänzlich fehlte, deren prästationsfähige Existenz aber die Sicherheit des Staates sowohl im Friedens- als im Kulturstande auf das Zuverlässigste begründet und zu gleicher Zeit der Landeskultur und also dem Nationalwohlstande einen garnicht zu berechnenden Vorteil gewährt. — Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß eine große Zahl der Rittergutsbesitzer dieser Provinz der Ausführung dieses Gesetzes durch Uneigennützigkeit und durch richtige Würdigung des Gewinnes, welcher der Landeskultur im allgemeinen und der Ertragsfähigkeit ihrer eigenen Güter insbesondere dadurch erwachsen ist, bereitwillig gefördert hat, wiewohl sie die damit verbundene Verminderung ihres Einflusses auf ihre Gutseingesessenen gewiß schmerzlich empfinden.

Die Bewohner der sehr zahlreichen Städte dieser Provinz zeichnen sich — mit Ausnahme der größeren Städte — größtenteils durch einen sehr tiefen Bildungsstand, durch Armut und Neigung zur Völlerei aus und entbehren fast gänzlich eines namhaften Handwerkerstandes, der in den deutschen Provinzen den Kern des höchst achtungswerten sogenannten Mittelstandes bildet. — Die kleinen Städte sind fast ohne Ausnahme von den polnischen Gutsherren nur ihres eigenen Interesse wegen geschaffen und daher von Seiten der damaligen Landesherrschaft mit Privilegien versehen, welche den Gutsherren sehr einträgliche Monopolrechte, vor allen Dingen aber den Getränkezwang in seiner weitesten Ausdehnung und zu dessen Beförderung mehrere Jahrmärkte zusicherten. — Ich habe es daher, außer der vorhin schon erwähnten Ablösung der gutsherrlichen Rechte, für eine der wichtigsten Aufgaben der Provinzialverwaltung erachtet, in diesen Städten durch Errichtung zweckmäßiger Schulanstalten die Heranbildung eines achtbaren Mittelstandes vorzubereiten und durch die Einführung der Städteordnung unter den Einwohnern Gemeinsinn und ein lebendiges Interesse an ihren öffentlichen Angelegenheiten zu erwecken.

Von den nun errichteten und resp. verbesserten Stadtschulen sind vorzugsweise bemerkenswert: die Realschule in Meseritz und die Stadtschulen in Krotoszyn, Plaschen, Wollstein, Rawicz, Lissa, Fraustadt, Gnesen, Inowraclaw. — Auch hat die Stadt Posen durch einen, am Huldigungstage dieser Provinz gefaßten Beschluß ihrer Stadtverordneten eine Realschule gegründet. Durch die Gnade des Königs ist jetzt außerdem ein besonderer Fonds zur Verbesserung und Erweiterung der Schulen in den übrigen Kreisstädten, worin sich Land- und Stadtgerichte befinden, bewilligt worden, so daß sich von der Wirksamkeit dieser Schuleinrichtungen, verbunden mit dem Einfluß einer geordneten und selbständigen Kommunal-Verwaltung wohl mit Recht die allmählige Erreichung des vorher angedeuteten Zweckes erwarten läßt.

Zur Wiedererweckung und Belebung der durch das Prohibitiv-System der Kaiserlich russischen Regierung fast ganz zerstörten gewerblichen Tätigkeit in denjenigen Städten, worin sonst die Tuchmanufaktur blühte, ist Vieles versucht worden. — Endlich ist es gelungen, in der Stadt Rawicz einen Verein von Tuchfabrikanten zu Stand zu bringen, der die Einrichtung einer ausgedehnten Wollgarnspinnerei, verbunden mit einer nach den neuesten Erfindungen eingerichteten Tuchwalke und Appreturanstalt mittelst einer Dampfmaschine, unternommen hat. — Das Königliche Finanz-Ministerium hat zur Beförderung des Unternehmens, außer einem baren Zuschuß von 2000 Talern zu den Baukosten, noch die erforderlichen Maschinen im Gesamtwerte von 12000 Talern als Beihülfe bewilligt. — Das Unternehmen ist eben in der Ausführung begriffen. — Um diesen nun erwachenden Gewerbfleiß auch in technischer Hinsicht eine zweckmäßige Richtung zu geben, hat das Königliche Finanz-Ministerium auf meinen Antrag, vorläufig auf drei Jahre, die Anstellung eines praktisch ausgebildeten Technikers als Ratgeber und Leiter bei diesem und anderen ähnlichen Unternehmungen, gegen eine fixierte Remuneration aus Staatskassen, genehmigt.

Der zahlreichen Judenschaft der Provinz Posen (nahe an 80000 Seelen) ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 eine Verfassung gegeben, welche sich namentlich durch die wesentliche und umfassende Verbesserung ihres Schulwesens

und durch die der heranwachsenden männlichen Jugend gewidmete Sorgfalt und Aufsicht als sehr zweckmäßig bewährt.

Den Landgemeinden ist in Beziehung auf das Schulwesen eine noch ausgedehntere Sorgfalt gewidmet worden, indem außer der Erweiterung des hiesigen und der Errichtung eines ganz neuen katholischen Schullehrer-Seminars in Paradies seit der Allerhöchsten Bewilligung des Schulverbesserungs-Fonds von 21000 Talern über 200 ganz neue Schulen errichtet, und eine viel größere Zahl bereits bestehender Schulen mit neuen Lehrern und respektiven Schulhäusern versehen worden sind. — In allen Stadtschulen wird der Unterricht in beiden Landessprachen erteilt, und in den Schullehrer-Seminarien wird auf alle Weise dahin gewirkt, daß ihre Zöglinge wenigstens in den ausreichenden Besitz der polnischen und der deutschen Sprache gesetzt werden. — In den meisten Landschulen aber wird die polnische als Hauptunterrichts-Sprache, die deutsche aber nur als Gegenstand des Unterrichts benutzt und getrieben, sodaß von einer Unterdrückung oder auch nur Beeinträchtigung des polnischen Idioms nirgends und am wenigsten in denjenigen Gegenden, wo dasselbe unter dem Volke vorherrscht, die Rede ist.

Es dürfte hier der Ort sein, um auch des Zustandes der evangelischen Kirche dieser Provinz zu erwähnen, welcher indessen leider kein erfreuliches Bild liefert.

Zwar vermehrt sich die Zahl ihrer Glaubensverwandten mit jedem Jahr, und es sind während einer zehnjährigen Verwaltung sechs ganz neue Kirchensysteme gegründet worden, während die Bildung einiger anderer noch im Werke ist; auch sind durch die Unterstützung des Höchstseligen Königs mehrere neue Kirchengebäude für bereits bestehende Gemeinden errichtet worden; dessen ungeachtet trägt die Kirche immer noch mehr oder minder das Gepräge einer unterdrückten oder einer untergeordneten an sich. Zum Teil liegt dies an der Vereinzelung vieler evangelischer Gemeindeglieder unter der Masse der Katholiken, wodurch sie nicht selten in die Lage gebracht werden, einzelne kirchliche Handlungen, namentlich Taufen, von katholischen Geistlichen verrichten zu lassen, zum Teil aber an dem aus der früheren Unterdrückung der evangelischen Glaubensgenossen sich noch herschreibenden oder auf höhere Anweisung beibehaltenen Gebrauch, viele katholische Festtage (Fronleichnamsfest, die Marientage u. s. w., u. s. w.) auch in der evangelischen Kirche zu feiern. Am tiefsten aber haben ihre Glaubensverwandten und insbesondere die Geistlichkeit die Anmaßung und Unduldsamkeit empfunden, mit welcher in der Angelegenheit wegen der gemischten Ehen von Seiten der katholischen Kirche gegen sie verfahren worden ist, sowie auch gegenwärtig durch die auffallendste Proselytenmacherei des Klerus dahin gestrebt wird, den Verlust wieder auszugleichen, der ihm durch die Schließung solcher Ehen vor einem evangelischen Geistlichen an seinen Einkünften zugefügt wird.

Aber auch das innere Leben der evangelischen Kirchengemeinschaft ist durch den lutherischen Separatismus und einen sich auch in anderen Beziehungen äußernden Sektengeist auf eine bedenkliche Weise bedroht und angegriffen. — Leider kann man dabei die evangelische Geistlichkeit nicht von allem Vorwurf freisprechen; es ist vielmehr nicht zu verkennen, daß das vorhandene Uebel zum Teil durch ein zu starres Beharren der Geistlichkeit in ihren Lehren und Ansichten und durch eine unduldsame, ja in vielen Fällen sogar feindselige Richtung gegen die zu anderen Glaubensansichten sich bekennenden Individuen verschlimmert worden ist. Große Nachricht und Duldsamkeit gegen die separatistischen Geistlichen wird dagegen für die Folge auch nicht geübt werden können. — Jedenfalls ist sehr zu wünschen, daß, wenn die separatistischen Gemeinden eine förmliche Organisation erhalten, dadurch nicht neue Parteiungen hervorgerufen und die Spaltungen erweitert werden mögen.

Mit vollem Recht aber glaube ich, besonders in dieser Provinz, neben einer zweckmäßigen Schulbildung einen ganz vorzüglichen Wert auf die Vermehrung und Erleichterung des Verkehrs, namentlich mit den deutschen Provinzen,

durch Straßen, Kanäle u. s. w., u. s. w. legen zu müssen. — Ich habe daher die Sorge für den Straßenbau als einen Hauptgegenstand meiner amtlichen Tätigkeit wahrzunehmen mich bemüht.

Leider war dafür bei dem Antritt meiner Wirksamkeit noch sehr wenig geschehen.

Ich fand im Jahre 1830 erst vier Meilen Chaussee auf der Straße nach Berlin vor, und nur durch unablässige Gesuche und Vorstellungen ist es gelungen, seitdem nicht blos diese Straße in einer Länge von 15 Meilen innerhalb dieser Provinz zu vollenden, sondern auch den Bau einer neuen Chaussee von gleicher Länge nach Glogau, zur Verbindung mit Schlesien, zur vollständigen Ausführung zu bringen. — Eine Abzweiguug dieser Straße von Lissa auf dem geraden Wege nach Breslau ist bereits im Werke, und außerdem die von allen Seiten auf das Dringendste gewünschte Chausseeverbindung zwischen Posen und Bromberg über Gnesen und Inowraclaw, zum Anschluß an die preußische Chaussee, vorbereitet; die Strecke von Inowraclaw nach Bromberg ist, nachdem die Kreisstände von Inowraclaw einen Beitrag von 10 00) Talern aus eigenen Mitteln dazu hergegeben, bereits soweit vorgeschritten, daß sie noch in diesem Jahre vollendet werden kann, wenn die Geldmittel vollständig bewilligt werden.

Außerdem aber liegen dem Königlichen Finanzministerio die Anträge der Kreisstände von Schildberg, Adelnau, Pleschen, Krotoszyn, Schroda, Wreschen, Posen und Gnesen wegen Erbauung zweier Chausseen:

a. von Kempen nach Gnesen zum Anschluß an die Posen-Bromberger Chaussee als Verbindungsstraße zwischen Oberschlesien und Preußen;

b. von Zduny nach Posen als Verbindung zwischen Breslau und Preußen, und ein besonderer Antrag eines Gutsbesitzers v. Potworowski wegen Erbauung einer Chaussee zwischen Lissa und Gostyn, und zwar sämtlich nur gegen Bewilligung einer Prämie von 3000 Talern aus Staatskassen für die Meile vor.

Um die, an vielen Wegen im Innern der Provinz noch fehlenden Baumpflanzungen zu befördern, und um überhaupt die Neigung des Volkes zur Kultur von Obst- und anderen Bäumen zu beleben uud dadurch zugleich einen Sinn für Verschönerung des Landes zu erwecken, ist auf meinen Antrag seit einem Jahre ein Provinzial-Pflanzungs-Inspektor in Posen mit einem fixierten Gehalte angestellt, welcher die Verpflichtung hat, in einem ausgedehnten Gartengrundstücke die Kultur von Bäumen, Gesträuchen und anderen schönen und nützlichen Gewächsen zu treiben, zugleich auch eine Gärtner-Lehranstalt anzulegen, ferner den Unterricht der Zöglinge der Schullehrer-Seminare in der Baumzucht und im Gartenbau zu leiten, überhaupt auf alle Weise der Verbreitung dieses Kulturzweiges in der Provinz förderlich zu sein. — Außerdem aber sind auf meine Veranstaltung in vielen Polizeidistrikten Kommunal-Baumschulen eingerichtet, aus welchen insbesondere die zur Straßenbepflanzung erforderlichen Stämme entnommen werden können. — Ähnliche Pflanzschulen sind in einigen königlichen Forsten zn gleichem Zwecke angelegt.

Eine Wasser-Kommunikation zwischen dem südwestlichen Teile der Provinz — die Kreise Bomst, Meseritz und Kosten — und der Oder durch Schiffbarmachung des Obrzycko-Flusses, eines Armes des Obra-Flusses, ist im Werke, durch welche vermittelst eines verhältnismäßig geringen Kostenaufwandes nicht nur eine sehr erhebliche Melioration für bedeutende Wiesenflächen herbeigeführt, sondern auch für die reiche Getreide- und Holzproduktion in den bezeichneten Gegenden ein sehr wünschenswerter Absatz nach der Oder gesichert, der Wohlstand dieser Gegenden also sehr erhöht werden würde.

Außerdem sind noch folgende ausgedehnte Wiesen-Meliorationen im Werke und resp. bis zur Einleitung und Ausführung gefördert worden:

1. Am Bartsch-Bruch im Adelnauschen Kreise, wobei das fürstlich Radziwillsche Dominium Przygodzice und das fürstlich Thurn und Taxissche Dominium Adelnau sehr erheblich interessiert sind.

2. An dem Netze-Fluß in den Kreisen Inowraclaw und Schubin.

3. In dem Konczak-Bruch im Oborniker Kreise.
4. In dem großen Obra-Bruch, dessen Melioration zwar schon während der südpreußischen Verwaltung teilweise, aber leider nicht zweckmäßig ausgeführt worden, und daher einer großen Verbesserung bedarf. — Ein neues Statut für dieses Werk ist von der hiesigen Regierung ausgearbeitet und liegt zur Allerhöchsten Genehmigung vor.

Ich übergehe hier noch manche andere, die Förderung der Landeskultur bezweckende Einrichtungen, teils weil sie von minderem Belange sind, und teils weil es mir weniger auf die Aufzählung der Beweise meiner Tätigkeit, als auf die Darstellung der Fortschritte ankommt, welche diese Provinz in ihrer Kultur, vermöge des in der Tat sehr regen Bestrebens ihrer Einwohner nach einer Verbesserung ihres Zustandes, bereits gewonnen hat und resp. zu machen noch im Begriffe steht. — Es bedarf in dieser Beziehung nur noch der Erwähnung:

1. der von den Provinzialständen auf Kosten der Provinz seit 4 Jahren gestifteten drei wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten:
   a. der musterhaft eingerichteten und verwalteten Irren-Heilanstalt in Owinsk,
   b. der mit dem hiesigen Schullehrer-Seminar verbundenen Unterrichtsanstalt für Taubstummenknaben,
   c. der Aufbewahrungsanstalt für Bettler und Vagabunden in Kosten, welche sich in ihren Erfolgen bisher von der günstigsten Seite bewährt haben;
2. derjenigen Vereine, welche zur Förderung teils gewisser materieller Zwecke, teils eines höheren geistigen Lebens beitragen sollen:
   a. des Vereins zur Vorsorge für entlassene Strafgefangene in Rawicz, an dessen Spitze ich mich gestellt habe, um dadurch die Behörden zu einer größeren Tätigkeit zu ermuntern;
   b. des Vereins zur Beförderung der Pferde- und Viehzucht und der landwirtschaftlichen Kultur unter den kleinen ländlichen Grundbesitzern;
   c. der verschiedenen Verschönerungsvereine in Posen, Bromberg, Rawicz, Gnesen usw.,
   d. des hiesigen Kunstvereins.

Ich darf demnach diese Darstellung ebensowohl mit dem Bewußtsein einer nicht erfolglosen Tätigkeit während meiner zehnjährigen Verwaltung als mit der Versicherung schließen, daß es mich wahrhaft beglückt hat, einer Provinz vorzustehen, in welcher sich, ungeachtet so vieler ungünstiger Einwirkungen und Einflüsse, dennoch fast in allen Klassen der Einwohner ein reger Sinn für höhere und allgemeine Interessen entwickelt, und welche daher dem Vorstande der Verwaltung ein reiches Feld für eine Wirksamkeit eröffnet, die ich immer als das höchste Ziel meines öffentlichen Lebens betrachtet habe.

Möge es meinem Nachfolger gelingen, unter dem Schutz und dem Schirm eines großmütigen, von den erhabensten Ideen und Gesinnungen erfüllten Königs auch die dem Gouvernement weniger geneigten Einwohner dieses Landes einer Zukunft entgegenzuführen, welche, wenn die Täuschungen eines phantastischen Patriotismus erst gelöst werden, in ihren dem polnischen Volksstamme angehörigen Bewohnern die Überzeugung hervorrufen und befestigen wird, daß sie in dem ihnen durch die Besitzergreifungs-Urkunde vom 15. Mai 1815 zugesicherten neuen Vaterlande ein Asyl gefunden haben, welches jeder edelgeistigen Regung, sowie jedem vernünftigen Streben nach der Verbesserung ihrer äußeren Zustände eine freie Entwickelung sichert und zugleich ihrer mit dem gemeinsamen Wohl des Vaterlandes nur irgend vereinbaren nationalen Eigentümlichkeit Schutz und Pflege gewährt.

Posen, am 15. März 1841.

Flottwell.

Vossische Buchhandlung, Berlin W. 62.